

Drs. 6974-18
Trier 27 04 2018

Stellungnahme zur
Reakkreditierung
(Promotionsrecht) der
**Bucerius Law School –
Hochschule für
Rechtswissenschaft,
Hamburg**

INHALT

Vorbemerkung	5
A. Kenngrößen	7
B. Akkreditierungsentscheidung	14
Anlage: Bewertungsbericht zur Reakkreditierung (Promotionsrecht) der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg	21

Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat auf der Basis seiner Empfehlungen zur Institutionellen Akkreditierung privater Hochschulen |¹ einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, der im Auftrag der Länder Institutionelle Akkreditierungen und Konzeptprüfungen durchführt. Dabei handelt es sich um Verfahren der länderübergreifenden Qualitätssicherung nichtstaatlicher Hochschulen in ihrer Eigenschaft als staatlich beliehene Einrichtungen des tertiären Bildungssektors. Die Verfahren sichern die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung und dienen dem Schutz der Studierenden sowie privater und öffentlicher Institutionen als künftige Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen.

Im Verfahren der Institutionellen Akkreditierung ist die zentrale Frage zu beantworten, ob es sich bei der zu prüfenden Einrichtung um eine Hochschule handelt, an der Leistungen in Lehre und Forschung bzw. Kunstausübung erbracht werden, die anerkannten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Maßstäben entsprechen. Dazu wird geprüft, ob eine Einrichtung die konstitutiven Voraussetzungen der Hochschulformigkeit erfüllt. Zusätzlich fließen der institutionelle Anspruch und die individuellen Rahmenbedingungen einer Hochschule in die Bewertung ein.

Auf der Grundlage seiner „Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen“ |² kann der Wissenschaftsrat zudem eine Empfehlung zur Vergabe des Promotionsrechts an die zu akkreditierende Hochschule bzw. an einen Teil dieser Hochschule aussprechen. Im Rahmen des Promotionsrechtsverfahrens wird zusätzlich geprüft, ob eine nichtstaatliche Hochschule bzw. ein Teil dieser Hochschule wissenschaftlichen Qualitätsmaßstäben genügt, die für die Verleihung eines eigenständigen Promotionsrechts vorauszusetzen sind.

|¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Bd. I, Köln 2001, S. 201-227.

|² Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen (Drs. 9279-09), Berlin Juli 2009.

6 Die Verfahrensgrundlage bildet der Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 4395-15). |³ Die Akkreditierung erfolgt befristet. Durch die Veröffentlichung seiner Akkreditierungsentscheidungen und die Verleihung eines Siegels trägt der Wissenschaftsrat zur Herstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit tertiärer Bildungsangebote bei.

Das Land Hamburg hat mit Schreiben vom 27. Februar 2017 einen Antrag auf Reakkreditierung der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg, gestellt, in deren Rahmen auch die Überprüfung der Voraussetzungen für die Vergabe des Promotionsrechts erfolgen soll. Die Vorsitzende des Akkreditierungsausschusses des Wissenschaftsrates hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Bucerius Law School am 10. und 11. Oktober 2017 besucht und anschließend den vorliegenden Bewertungsbericht erarbeitet hat. In dem Verfahren wirkten auch Sachverständige mit, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrates sind. Ihnen ist der Wissenschaftsrat zu besonderem Dank verpflichtet.

Am 21. März 2018 hat der Akkreditierungsausschuss auf der Grundlage des Bewertungsberichts die Stellungnahme zur Institutionellen Reakkreditierung (Promotionsrecht) der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg, vorbereitet.

Der Wissenschaftsrat hat die Stellungnahme am 27. April 2018 in Trier verabschiedet.

|³ Vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen (Drs. 4395-15), Berlin Januar 2015.

A. Kenngrößen

Die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg, wurde im Jahr 2000 gegründet und ist vom Land Hamburg als Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist, unbefristet staatlich anerkannt. Mit der staatlichen Anerkennung erhielt die Bucerius Law School auch das Promotions- und Habilitationsrecht. Im Jahr 2008 erfolgte die Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat für zehn Jahre ohne Auflagen. In seiner Stellungnahme |⁴ würdigte der Wissenschaftsrat u. a. die erfolgreiche Einführung der juristischen Bachelorausbildung, die weiter zur Ersten Prüfung führt, das hervorragende Betreuungsverhältnis, die umfangreichen Serviceleistungen für die Studierenden sowie die sehr gute räumliche und sächliche Ausstattung der Hochschule. Der Wissenschaftsrat sprach verschiedene Empfehlungen aus, etwa zur Verstärkung der rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächer durch professorales Personal, zur Beteiligung externen Sachverständigen in Berufungsverfahren, zur Erhöhung der internationalen Publikationsaktivitäten und zur Entwicklung eines Doktorandenprogramms.

Die Bucerius Law School versteht sich als eine forschungsstarke und zugleich praxisnahe Hochschule mit internationaler Ausrichtung und universitärem Anspruch. Sie will ihren Studierenden optimale Studienbedingungen bieten. In der Ausbildung soll ein starkes Gewicht auf die juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächer gelegt werden. Zur Erreichung ihrer Ziele mit Blick auf den Grundlagenbereich, wurde der Bucerius Law School im Rahmen der Erstakkreditierung ein substanzieller Aufwuchs des hauptberuflichen professoralen Personals empfohlen, der jedoch nicht umgesetzt wurde. Gemäß dem Profilanspruch der Bucerius Law School zeichnen sich nach Angaben der Hochschule auch die Forschungsaktivitäten durch eine interdisziplinäre und internationale Fokussierung sowie eine starke Vernetzung mit der Rechtspraxis aus.

Trägerin der Bucerius Law School ist eine gleichnamige gemeinnützige GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius

|⁴ Vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Bucerius Law School (Drs. 8468-08), Rostock Mai 2008.

(ZEIT-Stiftung) ist. Die ZEIT-Stiftung hat sich gegenüber dem Land Hamburg verpflichtet, den Erhalt der Bucerius Law School durch jährliche Zuwendungen zu sichern. Der Kanzler der Hochschule ist i. d. R. zugleich für die Geschäftsführung der Trägergesellschaft verantwortlich. Die Trägergesellschaft verfügt über einen Aufsichtsrat und ein Kuratorium, deren Zusammensetzungen und Funktionen im Gesellschaftsvertrag dargelegt sind. Das Kuratorium der Trägergesellschaft fungiert als Beratungsgremium der Hochschule. Mitglieder des Kuratoriums sind ein gewähltes Vorstandsmitglied der ZEIT-Stiftung, eine vom Kuratorium der ZEIT-Stiftung benannte Person sowie bis zu 15 weitere Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Das Kuratorium soll die Hochschule in Fragen der Lehre, Forschung und finanziellen Förderung beraten. Ein wissenschaftlicher Beirat wurde entgegen einer Empfehlung aus der Erstakkreditierung nicht eingerichtet.

Als Tochter der Bucerius Law School gGmbH bietet die Bucerius Education GmbH seit dem Jahr 2004 u. a. Weiterbildungsmaßnahmen und Kursprogramme für berufstätige Juristinnen und Juristen an.

Zentrale Organe der Hochschule sind gemäß Hochschulsatzung die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, die Kanzlerin bzw. der Kanzler und der Senat. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird auf Vorschlag des Senats vom Kuratorium berufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, weitere Amtszeiten sind zulässig. Entsprechend kann eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident für eine vom Senat zu beschließende Amtszeit bestellt werden. Die Abwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten waren zum Zeitpunkt des Ortsbesuchs nicht in der Satzung geregelt. Am 17. Januar 2018 hat der Senat der Bucerius Law School eine Abwahlregelung für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten beschlossen. Das Präsidium ist laut Hochschulsatzung für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Hochschule sowie für die Wahrung ihrer Zielsetzung und der Qualität von Lehre und Forschung verantwortlich.

Das zentrale akademische Selbstverwaltungsorgan ist der Senat. Ihm gehören qua Amt die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, die Kanzlerin bzw. der Kanzler, alle hauptberuflich an der Hochschule tätigen Universitäts- und Juniorprofessorinnen bzw. -professoren, die Leiterin bzw. der Leiter des Graduiertenstudiengangs sowie weitere gewählte Mitglieder aller Statusgruppen mit Stimmrecht an. Ferner gehören dem Senat weitere Personen ohne Stimmrecht an. Die Amtszeiten der Studierenden sind auf ein Jahr, die der übrigen gewählten Mitglieder auf zwei Jahre beschränkt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des Senats und kann zu bestimmten Themen, ohne Zustimmung des Senats, weitere Personen hinzuziehen. Nach dem Ortsbesuch hat die Bucerius Law School die Hochschulsatzung angepasst und eine professorale Mehrheit im Senat sichergestellt.

Der Senat entscheidet über die Einrichtung von Studiengängen und die Einsetzung von Berufungskommissionen sowie die Bildung von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüssen. Er beschließt über die Ordnungen der Hochschule sowie die Berufungsvorschläge und nimmt Stellung zum Entwurf des Haushaltsplans sowie der jährlichen Rechnungslegung. Er ist an der Bestellung der Präsidiumsmitglieder mit akademischer Verantwortung beteiligt. Die Hochschulsatzung wurde zum Zeitpunkt des Ortsbesuchs von der Trägergesellschaft erlassen und im Einvernehmen mit dem Senat geändert. Am 17. Januar 2018 hat der Senat der Bucerius Law School beschlossen, dass die Hochschulsatzung künftig durch den Senat im Einvernehmen mit der Trägerin erlassen und geändert werden kann. Zudem wurde ein Initiativrecht des Senats zur Änderung der Hochschulsatzung eingeführt. Im Jahr 2016 wurde ein Gleichstellungsplan beschlossen.

Die Verantwortung für die Qualität von Forschung und Lehre obliegt der Hochschulleitung. Zur Qualitätsprüfung in der Lehre dienen regelmäßige Evaluationen und Gespräche zwischen der Hochschulleitung und den Professorinnen und Professoren. Die Qualitätssicherung in der Forschung obliegt den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Hochschule.

Im Herbsttrimester 2017 beschäftigte die Hochschule hauptberufliche Professorinnen und Professoren im Umfang von 16,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zuzüglich Hochschulleitung (1 VZÄ), die sich auf 18 Personen verteilten. Zwei der hauptberuflichen Professuren sind Juniorprofessuren (2 VZÄ), von denen eine als Stiftungsprofessur eingerichtet ist. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Betreuungsrelation von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren (ohne Hochschulleitung) zu Studierenden von 1:42. Hinzu kommen sieben *Affiliate* |⁵ und sieben Honorarprofessuren. Die Denominationen der hauptberuflichen Professuren sind den Rechtswissenschaften zuzuordnen, eine Professur wird explizit dem Masterprogramm zugeschrieben. Im Nachgang zum Ortsbesuch hat die Bucerius Law School ihre Personalplanung angepasst und einen Aufwuchs des hauptberuflichen professoralen Personals auf insgesamt 18 VZÄ (zuzüglich Hochschulleitung mit einem Stellenumfang von 1 VZÄ) bis zum Jahr 2020 angekündigt.

Das Lehrdeputat einer Universitätsprofessur liegt bei 240 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) und für eine Juniorprofessur bei 120 LVS. Der Anteil hauptberuflicher professoraler Lehre lag im akademischen Jahr 2016/17 über alle Studiengänge gemittelt bei 57,9 %. Im Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaft“ lag

|⁵ *Affiliate* Professorinnen bzw. Professoren sind keine Angestellten der Hochschule und an einer anderen Universität oder Hochschule hauptberuflich als Professorin bzw. Professor tätig bzw. tätig gewesen. Ihnen wird der Titel „Professorin bzw. Professor der Bucerius Law School“ verliehen. Sie erhalten von der Bucerius Law School eine Aufwandsentschädigung für ihre Lehrtätigkeit.

der Anteil hauptberuflicher professoraler Lehre insgesamt bei 63,8 %, im Masterprogramm betrug der Anteil 20,9 %. Die Hochschule hat im Rahmen des Ortsbesuchs angekündigt, dass die hauptberufliche professorale Lehre im Masterprogramm bis zum Herbsttrimester 2018/19 auf 35,7 % steigen soll. Ca. 38 % der Lehrinhalte des Masterprogramms sind den Wirtschaftswissenschaften zuzuordnen und können nicht durch die an der Hochschule angestellten hauptberuflichen Professorinnen und Professoren übernommen werden.

Sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches Personal war im Herbsttrimester 2017 im Umfang von 26,6 VZÄ sowie nichtwissenschaftliches Personal im Umfang von 63,7 VZÄ an der Bucerius Law School beschäftigt. Im Herbsttrimester 2017 waren insgesamt 61 Lehrbeauftragte für die Hochschule tätig.

Die Berufungsverfahren sind in der Hochschulsatzung geregelt. Professuren werden öffentlich ausgeschrieben, in begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden. Laut Hochschulsatzung setzt der Senat eine Berufungskommission ein. Dieser gehören die Präsidentin bzw. der Präsident, vier Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule, mindestens zwei externe Professorinnen bzw. Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Assistentin bzw. ein wissenschaftlicher Assistent (*Postdoc*) sowie eine Studierende bzw. ein Studierender an. Ist die zu besetzende Professur eine Juniorprofessur, kann eine Professorin bzw. ein Professor der Berufungskommission Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor sein. Die Gleichstellungsperson sowie bis zu zwei weitere externe Personen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sind beratende Mitglieder der Berufungskommission. Alle externen Mitglieder der Berufungskommission werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestimmt. Der Ablauf des Berufungsverfahrens sowie das Zustandekommen des Berufungsvorschlags sind nicht in der Hochschulsatzung geregelt. In der Praxis erstellt die Berufungskommission auf Grundlage einer Probelehrveranstaltung sowie der Evaluation der Vorträge durch die Studierenden einen begründeten und gereihten Berufungsvorschlag mit drei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, den sie dem Senat vorlegt. Der Senat beschließt über die Berufungsliste und leitet diese an die Trägergesellschaft weiter. Die Präsidentin bzw. der Präsident erteilt den Ruf.

Das Studienangebot der Bucerius Law School umfasst zwei Präsenzstudiengänge in Vollzeit. Der grundständige Studiengang „Rechtswissenschaft“ führt nach dem Abschluss „Bachelor of Laws“ (LL.B) weiter zur Ersten Prüfung (vormals „Erste juristische Staatsprüfung“). Das Bachelorstudium erfolgt in Trimestern. Jährlich stehen 116 Studienplätze zur Verfügung, auf die sich nach Angaben der Hochschule ca. 500 Personen bewerben. Der englischsprachige weiterbildende Masterstudiengang „Law and Business“ (LL.M/MLB) richtet sich an Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit juristischem oder wirtschaftswissenschaftlichem Studienabschluss. Im Masterprogramm, das kurz

vor der Erstakkreditierung im Jahr 2006 eingeführt wurde, stehen jährlich 50 Studienplätze zur Verfügung. Das Masterprogramm wurde gemeinsam mit der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung – Otto Beisheim School of Management (WHU) in Koblenz-Vallendar entwickelt und bis August 2015 gemeinsam durchgeführt. Die Kooperation ist inzwischen ausgelaufen.

Zum Herbsttrimester 2017 waren 696 Studierende an der Hochschule eingeschrieben. Ein weiterer Aufwuchs der Studierendenzahlen ist nicht vorgesehen. Die Studiengebühren betragen monatlich 1.000 Euro für den Bachelorstudiengang |⁶ und 1.833 Euro für den Masterstudiengang. Die Hochschule bietet eine einkommensabhängige Späterzahlung in Form eines umgekehrten Generationenvertrags (UGV) |⁷ an.

Die Hochschule ist gemäß ihrem institutionellen Anspruch auf Forschungsstärke ausgerichtet. Nach Angaben der Hochschule ist die Forschung an den Lehrstühlen und wissenschaftlichen Instituten und Zentren angesiedelt. Perspektivisch will die Bucerius Law School die Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Forschung sowie die intra- und multidisziplinäre Forschung weiter befördern. Instrumente der Forschungsförderung sind Forschungs-trimester, Deputatsreduktionen für einige Institutsleitungen, Unterstützung bei der Antragsstellung von Drittmitteln und eine leistungsabhängige Mittelvergabe. Im Januar 2017 wurde für die nächsten fünf Jahre eine interne Förderung für interdisziplinäre rechtswissenschaftliche Forschung in Höhe von jährlich 60 Tsd. Euro eingerichtet.

Die Bucerius Law School unterhält lehrbezogene Kooperationen mit Rechtsanwaltskanzleien im In- und Ausland sowie Partnern aus der Wirtschaft, die zur praxisorientierten und international ausgerichteten Ausbildung der Studierenden beitragen sollen. In der Forschung bestehen hauptsächlich personen- und projektbezogene Kooperationen, eine institutionelle Zusammenarbeit mit anderen rechtswissenschaftlichen Fakultäten besteht nicht.

Im Jahr 2016 wurden nach Aussage der Bucerius Law School insgesamt 141 wissenschaftliche Publikationen durch die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren veröffentlicht, davon 106 Fachartikel und Kommentierungen, 9 selbstständige Veröffentlichungen (7 Monografien, 1 Handbuch und 1 Gutachten), 7 kleinere Beiträge und Zeitungsartikel, 13 Urteilsbesprechungen, 4 Fallbearbeitungen sowie 2 Rezensionen.

|⁶ Ab dem Studienjahrgang 2018 beträgt die monatliche Studiengebühr 1.075 Euro. Die Gesamtkosten eines Studiums in Regelstudienzeit betragen damit 51,6 Tsd. Euro.

|⁷ Beim Abschluss eines umgekehrten Generationenvertrags fallen während des Studiums keine Studiengebühren an. Diese werden gestundet und die Studierenden verpflichten sich, nach Eintritt in das Berufsleben und nach Erreichen eines Mindesteinkommens, zehn Jahre lang 9 % ihres Bruttoeinkommens in den Bucerius Bildungsfonds der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius einzuzahlen.

In den Jahren 2014 bis 2016 warb die Hochschule insgesamt rund 674 Tsd. Euro an Drittmitteln ein. Davon rund 261 Tsd. Euro von Stiftungen, rund 205 Tsd. Euro von Bund und Ländern, rund 158 Tsd. Euro von sonstigen Förderern sowie rund 51 Tsd. Euro von der DFG. Für das Jahr 2017 rechnet die Hochschule mit Drittmitteln i. H. v. 100 Tsd. Euro, davon 85 Tsd. Euro von sonstigen Förderern und 15 Tsd. Euro von Stiftungen.

Seit der Verleihung des Promotions- und Habilitationsrechts durch das Land Hamburg im Jahr 2000 wurden an der Bucerius Law School 384 Promotionsverfahren sowie 13 Habilitationsverfahren abgeschlossen. Die Bucerius Law School führt als titelverleihende Hochschule kooperative Promotionen und Habilitationen mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht sowie der Helmut-Schmidt-Universität in Hamburg, die in der Rechtswissenschaft nicht über das Promotionsrecht verfügt, durch. Derzeit sind 244 Doktorandinnen und Doktoranden an der Bucerius Law School immatrikuliert (Stand 30. September 2017). In der Promotionsordnung sind die Zulassung zur Promotion, die Betreuung, die Veröffentlichung, der Zeitrahmen und die Abläufe des Promotionsverfahrens geregelt. Zur Promotion kann zugelassen werden, wer die Erste Prüfung im Sinne des Deutschen Richtergesetzes oder eine im Ausland der Ersten Prüfung vergleichbare juristische Prüfung mit „voll befriedigend“ und besser oder die Prüfung für einen „Master of Laws“ (LL.M) „mit besonderem Erfolg“ bestanden hat. Ferner kann zugelassen werden, wer den „Master of Law and Business“ (MLB) an der Bucerius Law School „mit besonderem Erfolg“ bestanden hat. Darüber hinaus bestehen weitere Zulassungsmöglichkeiten. Über die Zulassung zur Promotion entscheidet ein Promotionsausschuss, dem drei Professorinnen bzw. Professoren oder zwei Professorinnen bzw. Professoren und eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Assistentin bzw. ein wissenschaftlicher Assistent der Hochschule angehören. Der Promotionsausschuss bestellt eine Betreuerin bzw. einen Betreuer des Promotionsvorhabens.

Die Dissertation kann eine Monografie sein oder kumulativ erfolgen. Nach Angaben der Hochschule wurden bisher keine kumulativen Dissertationen verfasst. Nach Zulassung der Doktorandin bzw. des Doktoranden zur Prüfung bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter. Zur Weiterentwicklung ihrer Promotionspraxis hat die Hochschule im Jahr 2016 das Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation gegründet, das fakultative Kurse und Workshops für den wissenschaftlichen Nachwuchs anbietet.

Eigentümerin des 13.000 m² großen Hochschulcampus im Hamburger Stadtzentrum ist die ZEIT-Stiftung. Die Literatur- und Medienversorgung erfolgt über die Präsenzbibliothek, 16 Lehrstuhlbibliotheken und fünf Institutsbibliotheken. Die Präsenzbibliothek verfügt über eine Gesamtfläche von 2.500 m² mit über 540 Arbeitsplätzen und ist an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr ge-

öffnet. Der gesamte Bestand umfasst ca. 111 Tsd. Bücher, 11 Tsd. E-Books sowie 78 Schriftenreihen und 250 gedruckte sowie 2.500 digitale Zeitschriftenabonnements. Über das Internet ist eine ortsunabhängige Recherche und Zugriff auf 14 Datenbanken möglich. Im Jahr 2016 betrug das Bibliotheksbudget insgesamt 368 Tsd. Euro. Ergänzend haben alle Mitglieder der Hochschule Zugang zur Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg sowie zur international ausgerichteten Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht.

Im Geschäftsjahr 2016 wurden bei einem Eigenkapital von 9,6 Mio. Euro Erlöse und Erträge von insgesamt 18,1 Mio. Euro erzielt, denen Aufwendungen, Abschreibungen und Steuern von insgesamt 17,5 Mio. Euro gegenüberstehen. Den größten Anteil der Erlöse und Erträge bildeten mit 44 % die Zuwendungen der ZEIT-Stiftung, gefolgt von Studienentgelten zu 31 %. Die ZEIT-Stiftung hat gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg eine unbefristete Garantieerklärung zur finanziellen Absicherung des Hochschulbetriebs ausgestellt.

B. Akkreditierungsentscheidung

Der Wissenschaftsrat hat im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens geprüft, ob die Bucerius Law School die konstitutiven Voraussetzungen der Hochschulformigkeit und die im Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung festgelegten Kriterien erfüllt. Gegenstand des Verfahrens war zudem die Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausübung des Promotionsrechts. Grundlage dieser im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Bewertungsberichts der Arbeitsgruppe gestützten Prüfung sind neben den erbrachten Leistungen in Lehre und Forschung sowie den dafür eingesetzten und für die geplante weitere Entwicklung der Hochschule vorgesehenen Ressourcen der institutionelle Anspruch und die spezifischen Rahmenbedingungen der Hochschule. Die Prüfung hat ergeben, dass die Bucerius Law School den wissenschaftlichen Maßstäben einer Hochschule, die einer Universität gleichzustellen ist, entspricht. Der Wissenschaftsrat gelangt somit zu einer positiven Akkreditierungsentscheidung und empfiehlt dem Land Hamburg, der Bucerius Law School das Promotionsrecht weiterhin zu gewähren.

Die Bucerius Law School hat sich als rechtswissenschaftliche Hochschule mit besonderem Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht etabliert und ist strukturell mit einer juristischen Fakultät einer staatlichen Universität vergleichbar. Mit ihren Leistungen in Lehre und Forschung sowie in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses löst die Bucerius Law School ihren institutionellen Anspruch ein, eine einer Universität gleichgestellte Hochschule zu sein.

Seit der Erstakkreditierung hat sich die Bucerius Law School mit Blick auf ihren eigenen Anspruch, der insbesondere im Leitbild deutlich wird, nicht in allen Bereichen in dem zu erwartenden Maße weiterentwickelt. Der Wissenschaftsrat erkennt an, dass es der Bucerius Law School in besonderer Weise gelungen ist, eine optimale Lehr- und Lernumgebung für ihre Studierenden zu schaffen, die hinsichtlich Internationalität und Praxisnähe dem Profil der Hochschule entspricht. Ihrem Anspruch, in der Ausbildung großes Gewicht auf die juristischen Grundlagenfächer legen zu wollen, wird die Bucerius Law School jedoch aus Sicht des Wissenschaftsrates nicht gerecht, da die Personalausstattung mit hauptberuflichen Professuren keine Fokussierung in diesem Bereich erkennen

lässt und auch künftig kein entsprechender Aufwuchs mit hauptberuflichem professoralen Personal im Grundlagenbereich vorgesehen ist. Ihren Anspruch, insbesondere in der interdisziplinären und internationalen Forschung ausgewiesen und vernetzt zu sein, löst die Bucerius Law School bisher nicht konsequent ein. Wenngleich die Forschungsleistungen dem universitären Anspruch der Hochschule entsprechen, befinden sie sich nur bedingt in Übereinstimmung mit dem kommunizierten Selbstanspruch der Bucerius Law School.

Die Hochschulsatzung der Bucerius Law School entspricht inzwischen weitgehend den Anforderungen des Wissenschaftsrates an eine hochschuladäquate Leitungs- und Selbstverwaltungsstruktur. Der Senat ist an der Bestellung der mit akademischen Angelegenheiten betrauten Präsidiumsmitglieder beteiligt. Die Abwahl und die Amtszeit der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten sind nicht eindeutig in der Hochschulsatzung festgelegt. Der Wissenschaftsrat begrüßt, dass im Nachgang des Ortsbesuchs bereits einige Änderungen in der Hochschulsatzung implementiert wurden, die die Rechte des Senats als zentrales akademisches Gremium stärken. Gleichwohl verfügt der Senat noch nicht in allen Bereichen über hinreichende Möglichkeiten, an den akademischen Belangen der Hochschule, unabhängig von Trägerinteressen, mitzuwirken und Entscheidungen zu treffen.

Die Organisation der Hochschule in Lehrstühle, Zentren und Institute ist für eine Hochschule dieser Größenordnung angemessen. Alle Mitglieder der Hochschule haben die Möglichkeit, sich an der akademischen Selbstverwaltung zu beteiligen. Wie schon zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung, hat die Bucerius Law School kein unabhängiges externes Gremium eingerichtet, das die Hochschule mit Blick auf die Entwicklung einer Gesamtstrategie in wissenschaftlichen Fragen berät. Aus Sicht des Wissenschaftsrates können weder das Kuratorium der Trägergesellschaft in seiner aktuellen Zusammensetzung noch die Beiräte der Institute diese Aufgabe in angemessener Weise übernehmen.

Der Gleichstellungsplan der Bucerius Law School konzentriert sich auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und lässt darüber hinausgehende Diversitätsaspekte, wie z. B. Migrationshintergrund und soziale Herkunft, vermissen. Zudem erscheinen einige der im Gleichstellungsplan formulierten Ziele hinsichtlich der Steigerung der Quote des weiblichen professoralen Personals auch mittelfristig kaum erreichbar.

Das Betreuungsverhältnis an der Bucerius Law School ist im Vergleich zu staatlichen Hochschulen weiterhin sehr gut. Mit 16,5 VZÄ (zuzüglich Hochschulleitung mit einem Stellenumfang von 1 VZÄ, Stand 30. September 2017) erfüllt die Bucerius Law School allerdings nicht die Anforderungen des Wissenschaftsrates an den akademischen Kern einer Hochschule mit Promotionsrecht von mindestens 18 VZÄ zuzüglich Hochschulleitung. Problematisch ist zudem, dass aktuell nur ein hauptberuflicher Professor der Bucerius Law School im Masterstudiengang lehrt, so dass die Studierenden nicht die Möglichkeit ha-

ben, innerhalb ihres Studiums Lehrveranstaltungen bei verschiedenen hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule zu belegen. Auch deshalb werden im Masterprogramm nicht alle fachlichen Kernbereiche des Lehrangebots durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren der Bucerius Law School abgedeckt. Dies spiegelt sich zudem in der hauptberuflichen professoralen Lehrquote im Masterprogramm wider, die im Berichtszeitraum mit rund 21 % deutlich unterhalb der vom Wissenschaftsrat geforderten 50 %-Quote lag. Der Wissenschaftsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Bucerius Law School im Nachgang des Ortsbesuchs ihre Personalplanung angepasst hat und die Zahl der hauptberuflichen Professuren auf 18 VZÄ (zuzüglich Hochschulleitung) aufwachsen soll, um perspektivisch die Anforderungen an den akademischen Kern promotionsberechtigter Hochschulen zu erfüllen. Vor dem Hintergrund des Anspruchs der Hochschule, ihren Studierenden eine vertiefte Ausbildung in juristischen Grundlagen anbieten zu wollen sowie der selbst gesetzten Ziele in der Forschung, ist der geplante Aufwuchs des hauptberuflichen professoralen Personals aus Sicht des Wissenschaftsrates jedoch nicht hinreichend. Die hauptberufliche professorale Lehrquote von 50 % wird im Masterprogramm auch unter Berücksichtigung der aktualisierten Personalplanung künftig nicht erreicht.

Die Zuordnung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Assistentinnen bzw. Assistenten (*Postdocs*) im Umfang von insgesamt zwei VZÄ pro Lehrstuhl ist angemessen. Der Stellenumfang des nichtwissenschaftlichen Personals gewährleistet eine intensive Betreuung und das umfangreiche Serviceangebot für die Studierenden.

Das Jahreslehrdeputat ist angemessen. Es werden Lehrdeputatsreduktionen gewährt, aber nicht verbindlich in einer Lehrdeputatsordnung geregelt.

Die gelebte Praxis der Berufungsverfahren entspricht weitgehend den Anforderungen des Wissenschaftsrates an ein wissenschaftsgeleitetes Verfahren, sie wird jedoch nicht vollständig in der Hochschulsatzung geregelt. In den Berufungskommissionen wirken externe Professorinnen bzw. Professoren mit, und der Senat wird angemessen an den Berufungsverfahren beteiligt. Externe vergleichende Gutachten werden bisher nicht eingeholt. Aus Sicht des Wissenschaftsrates ist kritisch anzumerken, dass die Berufungskommission nicht ohne Vertreterinnen bzw. Vertreter der Trägergesellschaft tagen kann. Zudem ist nicht sichergestellt, dass die Betreiberin der Bucerius Law School Berufungsvorschläge nur aus Gründen ablehnen kann, die nicht die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidatinnen bzw. Kandidaten betreffen.

Das (re-)akkreditierte Studienangebot ist in sich plausibel. Die Studienbedingungen und Serviceleistungen für die Studierenden der Bucerius Law School sind als hervorragend zu bezeichnen. Der Hochschule ist es gelungen, den für viele Studierende der Rechtswissenschaft üblichen Besuch eines externen Repetitoriums zur Vorbereitung auf die Erste Prüfung durch das hochschuleigene

Examensvorbereitungsprogramm zu ersetzen. Der Erfolg dieser Maßnahme zeigt sich u. a. im überdurchschnittlichen Abschneiden der Studierenden in der Ersten Prüfung.

Bedingt durch das Auslaufen der Kooperation mit der WHU fehlt es der Hochschule im Masterprogramm aktuell an einer institutionalisierten Anbindung an die Wirtschaftswissenschaften. Obwohl sich das weiterbildende Masterprogramm u. a. an Wirtschaftswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler richtet, ein entsprechender Abschluss verliehen wird („Master of Law and Business“) und sich ein signifikanter Anteil der Lehre den Wirtschaftswissenschaften zuordnen lässt, verfügt die Bucerius Law School nicht über einen institutionalisierten gesicherten Zugang zu universitärer wirtschaftswissenschaftlicher Expertise, z. B. in Form von eigenen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren. |⁸

Die Zuständigkeiten für das Qualitätsmanagement sind eindeutig geregelt. Die Qualitätssicherung in Studium und Lehre nimmt einen hohen Stellenwert an der Hochschule ein. Die verwendeten Instrumente des Qualitätsmanagements und die qualitätssichernden Prozesse sind jedoch nicht durchgängig dokumentiert.

Die Forschungsleistungen sind in der Breite der Professorenschaft verankert und mit denen staatlicher rechtswissenschaftlicher Fakultäten vergleichbar. Die Hochschule hat ihr Forschungsprofil seit der Erstakkreditierung weiter geschärft und die Professorinnen und Professoren widmen sich innerhalb der Zentren und Institute aktuellen Forschungsthemen. Mit Blick auf die angestrebte internationale Sichtbarkeit und die interdisziplinäre Schwerpunktsetzung ist es der Bucerius Law School aus Sicht des Wissenschaftsrates in den vergangenen Jahren allerdings nicht gelungen, ihr Forschungsprofil in dem zu erwartenden Maße zu entwickeln. Auch nutzt die Hochschule ihre vielfältigen Kontakte noch nicht vollständig zum Aufbau von nationalen und internationalen Kooperationsbeziehungen aus.

Die Bucerius Law School trägt durch ihre Promotionspraxis zur Qualitätssicherung in der deutschen Rechtspflege bei. Die Promotionsordnung bietet dabei die erforderliche Grundlage für die wissenschaftliche Nachwuchsförderung an der Hochschule. Der Bucerius Law School ist es gelungen, insgesamt überzeugende Strukturen für die Förderung und Einbindung ihres wissenschaftlichen

|⁸ Die Musterrechtsverordnung der Kultusministerkonferenz zum Studienakkreditierungsvertrags vom 7. Dezember 2017 sieht ebenfalls vor, dass die Verbindung von Forschung und Lehre sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet wird (§ 12 Abs. 2). <http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/Musterrechtsverordnung.pdf>, zuletzt abgerufen am 7. März 2018.

Nachwuchses zu etablieren. Aufgrund ihrer strukturell bedingt fehlenden Einbindung in das Fächerspektrum einer Volluniversität verfügt sie nicht über hinreichende interdisziplinäre Anschlussmöglichkeiten für den wissenschaftlichen Nachwuchs, die es ermöglichen, die eigene Forschungsarbeit in einen fächerübergreifenden Kontext einzuordnen.

Die nötigen Kompetenzen für die Betreuung und Bewertung der Promotionen sind sichergestellt, die Zahl der betreuten Doktorandinnen und Doktoranden pro Professorin bzw. Professor aber relativ hoch. Der Wissenschaftsrat würdigt, dass die Hochschule ihr Promotionsprogramm kontinuierlich weiterentwickelt und zuletzt auch eine Betreuungsvereinbarung erarbeitet hat.

Die räumliche und sächliche Ausstattung der Bucerius Law School ist, wie zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung, als hervorragend zu bewerten. Die Ausstattung der Bibliothek und deren Anschaffungsetat gewährleisten eine sehr gute Literatur- und Informationsversorgung.

Die Finanzkalkulation und die aufgestellten Prognosen der Hochschule sollten sich aufgrund der beständigen Nachfrage nach Studienplätzen sowie der plausibel dargelegten Nachhaltigkeit der Zuwendungen durch die ZEIT-Stiftung als tragfähig erweisen. Zur Finanzierung des erforderlichen Aufwuchses des hauptberuflichen professoralen Personals und der Erhöhung der zu niedrigen hauptberuflichen professoralen Lehrquote im Masterprogramm sind aus Sicht des Wissenschaftsrates weitere Mittel seitens der Betreiberin erforderlich, da die finanziellen Rahmenbedingungen der Hochschule hierfür nur wenig Spielraum bieten. Sofern die Bucerius Law School an ihrem hohen Anspruch insbesondere hinsichtlich der interdisziplinären und internationalen Anschlussfähigkeit der Forschung festhalten möchte, wird ein darüber hinausgehendes finanzielles Engagement der Betreiberin als notwendig erachtet.

Der Wissenschaftsrat verbindet seine Akkreditierungsentscheidung mit folgenden Auflagen:

- _ In der Hochschulsatzung sind folgende Anpassungen vorzunehmen:
 - _ Die Abberufung und die Amtszeit der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten muss unter maßgeblicher Beteiligung des Senats geregelt bzw. festgelegt werden.
 - _ Vertreterinnen bzw. Vertreter der Trägergesellschaft dürfen im Senat nicht über Stimmrecht verfügen.
 - _ Der Senat muss auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ohne Vertreterinnen und Vertreter der Trägergesellschaft, die qua Amt zu seinen Mitgliedern zählen, tagen und Beschlüsse fassen können. Zudem müssen Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, an den Sitzungen des Senats nur nach dessen Zustimmung teilnehmen dürfen.

- _ Vertreterinnen oder Vertreter der Trägergesellschaft dürfen nur dann in den Berufungskommissionen mitwirken, wenn sie eine durch den Senat legitimierte Funktion in der Hochschulleitung innehaben.
- _ Der Ablauf der Berufungsverfahren ist transparent und umfassend in der Hochschulsatzung oder einer eigenen Berufsungsordnung zu regeln.
- _ Als eine Hochschule mit Promotionsrecht muss die Bucerius Law School hauptberufliches professorales Personal mit einem Stellenumfang von mindestens 18 VZÄ zuzüglich Hochschulleitung bereitstellen.
- _ Die Lehre muss auch im Masterprogramm über das akademische Jahr gemittelt zu mindestens 50 % von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Bucerius Law School erbracht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die rechtswissenschaftlichen Kernfächer dauerhaft von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Hochschule abgedeckt werden müssen und alle Studierenden Lehrveranstaltungen bei verschiedenen hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren der Bucerius Law School belegen können.
- _ Die Hochschule muss im Masterprogramm einen institutionell gesicherten Zugang zu universitärer wirtschaftswissenschaftlicher Expertise schaffen.

Der Wissenschaftsrat spricht darüber hinaus Empfehlungen aus, die er für eine positive Weiterentwicklung der Bucerius Law School als zentral erachtet:

- _ Die Bucerius Law School sollte ihre Gleichstellungsbemühungen intensivieren und differenzierte und umsetzbare Gleichstellungsziele entwickeln.
- _ Die Hochschule sollte ein externes wissenschaftliches Beratungsgremium einrichten.
- _ Die Hochschule sollte ihre qualitätssichernden Prozesse transparent und verbindlich regeln.
- _ In einer Lehrdeputatsordnung sollten die Lehrdeputatsreduktionen für Forschungszwecke und Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung verbindlich und transparent geregelt werden.
- _ Vor dem Hintergrund des universitären Anspruchs der Bucerius Law School sollte im Rahmen von Berufungsverfahren zusätzlich zu den bereits vorgesehenen externen Mitgliedern in den Berufungskommissionen externer wissenschaftlicher Sachverständiger über vergleichende Gutachten eingeholt werden.
- _ In der Hochschulsatzung sollte präzisiert werden, dass die Betreiberin der Bucerius Law School Berufungsvorschläge nur aus Gründen ablehnen kann, die nicht die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidatinnen bzw. Kandidaten betreffen.
- _ Sofern die Bucerius Law School den Anspruch beibehält, ihren Studierenden eine vertiefte Ausbildung in juristischen Grundlagen anzubieten, ist ein Auf-

wuchs des hauptberuflichen professoralen Personals zur Verstärkung des Grundlagenbereichs erforderlich.

- _ Sofern die Bucerius Law School an ihrem hohen Forschungsanspruch mit Blick auf die interdisziplinäre und internationale rechtswissenschaftliche Forschung festhalten will, sollte sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese strukturell zu fördern sowie eine Strategie entwickeln, die dokumentiert, wie diese Ziele erreicht werden können.
- _ Die Bucerius Law School sollte ihre Forschungsk Kooperationen mit hochschulischen und außerhochschulischen Partnern im In- und Ausland ausbauen.
- _ Die Bucerius Law School sollte für ihren wissenschaftlichen Nachwuchs einen systematischen Zugang zu fächerübergreifenden Anschlussmöglichkeiten schaffen, die eine Einordnung der eigenen Forschungsleistungen in einen interdisziplinären Kontext ermöglichen.
- _ Zur Verbesserung der Betreuung während der Promotion sollte die Bucerius Law School ihre Ziele hinsichtlich der Reduktion der Promovierenden pro Professorin bzw. Professor mit Nachdruck umsetzen.

Darüber hinaus macht sich der Wissenschaftsrat die im Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe enthaltenen Einschätzungen und Anregungen zu eigen.

Mit Blick auf die Auflagen spricht der Wissenschaftsrat eine Reakkreditierung für fünf Jahre aus. Im Zuge der nächsten Reakkreditierung werden auch die Voraussetzungen für die Ausübung des Promotionsrechts zu prüfen sein. Die Umsetzung der Auflagen zur Änderung der Hochschulsatzung ist binnen eines Jahres nachzuweisen. Die Auflagen zur Erhöhung der hauptberuflich an der Bucerius Law School beschäftigten Professorinnen und Professoren, zur Erhöhung des Anteils hauptberuflicher professoraler Lehre und zur Abdeckung der Lehre in den rechtswissenschaftlichen Kernfächern sowie zur Schaffung eines institutionalisierten Zugangs zu universitärer wirtschaftswissenschaftlicher Expertise sind innerhalb von zwei Jahren zu erfüllen. Der Wissenschaftsrat bittet das Land Hamburg, den Akkreditierungsausschuss rechtzeitig über die Maßnahmen der Bucerius Law School zur Erfüllung der Auflagen zu unterrichten.

Anlage:
Bewertungsbericht zur Reakkreditierung (Promotionsrecht)
der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissen-
schaft, Hamburg

2018

Drs. 6909-18
Köln 08 03 2018

Bewertungsbericht	25
I. Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele	26
I.1 Ausgangslage	26
I.2 Bewertung	27
II. Leistungsstruktur, Organisation und Qualitätsmanagement	30
II.1 Ausgangslage	30
II.2 Bewertung	35
III. Personal	37
III.1 Ausgangslage	37
III.2 Bewertung	42
IV. Studium und Lehre	45
IV.1 Ausgangslage	45
IV.2 Bewertung	52
V. Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	54
V.1 Forschung	54
V.2 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	62
VI. Räumliche und sächliche Ausstattung	74
VI.1 Ausgangslage	74
VI.2 Bewertung	76
VII. Finanzierung	77
VII.1 Ausgangslage	77
VII.2 Bewertung	78
Anhang	81

Bewertungsbericht

Die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft wurde im Jahr 2000 gegründet und vom Land Hamburg zunächst für sechs Jahre als Hochschule staatlich anerkannt. Mit der staatlichen Anerkennung erhielt die Bucerius Law School auch das Promotions- und das Habilitationsrecht. Das Land verlängerte im Jahr 2005 die staatliche Anerkennung um vier Jahre. Nach der Erstakkreditierung durch den Wissenschaftsrat im Jahr 2008, die auflagenfrei für zehn Jahre erfolgte, wurde die Hochschule unbefristet staatlich anerkannt. Das Studienangebot umfasst einen grundständigen Studiengang „Rechtswissenschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B), der weiter zur Ersten Prüfung (vormals „Erste juristische Staatsprüfung“) führt und den weiterbildenden Masterstudiengang „Law and Business“ (LL.M/MLB). Zum Herbsttrimester 2017 waren 696 Studierende und 244 Doktorandinnen und Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben. Als eine hundertprozentige Tochter der Bucerius Law School gGmbH bietet die Bucerius Education GmbH seit dem Jahr 2004 Weiterbildungsmaßnahmen, Kurse und Programme für berufstätige Juristinnen und Juristen an und führt Konferenzen und Veranstaltungen durch.

In der Stellungnahme zur Erstakkreditierung |⁹ bescheinigte der Wissenschaftsrat der Bucerius Law School ein insgesamt vielversprechendes Potenzial. Er würdigte dabei die erfolgreiche Einführung der juristischen Bachelorausbildung, die weiter zur Ersten Prüfung führt, die überdurchschnittlichen Ergebnisse der Studierenden in der Ersten Prüfung, das hervorragende Betreuungsverhältnis, die sehr gute räumliche und sächliche Ausstattung, die umfangreichen Serviceleistungen für die Studierenden und die Anstrengungen der Hochschule, die Finanzierbarkeit des Studiums zu unterstützen. Ferner sprach der Wissenschaftsrat einige Empfehlungen aus. Diese betrafen die Verstärkung der rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächer durch professorales Personal, die Festschreibung der Beteiligung externer Gutachterinnen bzw. Gutachter in Berufungsverfahren, die Fälligkeit der Studienkredite, die Erhöhung der Publikationsaktivitäten in internationalen Organen zur Stärkung der Sichtbarkeit

| ⁹ Vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Bucerius Law School, a. a. O.

der deutschen Rechtswissenschaft, die regelmäßige Evaluation der Hochschule sowie die Entwicklung eines Doktorandenprogramms.

I. INSTITUTIONELLER ANSPRUCH, PROFIL UND ENTWICKLUNGSZIELE

I.1 Ausgangslage

Die Bucerius Law School erhebt den Anspruch, eine forschungsstarke und zugleich praxisnahe Hochschule zu sein, die einer Universität gleichgestellt ist. Sie hat sich in ihrem seit dem Jahr 2006 unveränderten Leitbild zum Ziel gesetzt, im Dialog mit staatlichen Fakultäten und unter fortlaufender Prüfung der eigenen Konzepte, einen Beitrag zur Modernisierung der Juristenausbildung in Deutschland zu leisten und zur internationalen Präsenz der deutschen Rechtswissenschaft beizutragen. Ein starkes Gewicht soll in der Ausbildung auf die juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächer sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen internationaler Diskurse gelegt werden.

Durch eine individuelle Förderung und Ausbildung unter optimalen Studienbedingungen will die Hochschule hervorragend ausgebildete Persönlichkeiten hervorbringen, die ihre Fähigkeiten in den Dienst der Gesellschaft stellen und Verantwortung für andere übernehmen. Dazu sollen im Rahmen des *Studium generale* die erlernten rechtswissenschaftlichen Fähigkeiten um Kenntnisse aus angrenzenden Disziplinen erweitert und so eine umfassende Denkweise unterstützt werden.

Als wesentliches Profilvermerkmal nennt die Bucerius Law School ihre internationale Ausrichtung. Im Rahmen des Bachelorstudiums absolvieren die Studierenden ein obligatorisches Auslandssemester an einer von 90 Partnerhochschulen weltweit. Auslandsaufenthalte des wissenschaftlichen Nachwuchses werden durch das Erasmus-Plus-Programm unterstützt. Zudem besteht ein umfangreiches Angebot an Fremdsprachenkursen (vgl. Kapitel IV).

Nach Angaben der Hochschule ist das Studium zudem durch eine praxisnahe Ausrichtung charakterisiert. Dabei sollen sowohl in der Anwendung der erlernten rechtswissenschaftlichen Fähigkeiten als auch in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern die Bedürfnisse der Rechtspraxis mit einer wissenschaftlichen Durchdringung des Rechtsstoffes verbunden werden. Zur Beförderung dieses Vorhabens wird in der Lehre u. a. mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, der Kühne Logistics University sowie mit Rechtsanwaltskanzleien im In- und Ausland, Wirtschaftsunternehmen und Institutionen des öffentlichen Dienstes kooperiert.

Die Hochschule ist nach eigenen Angaben auf Forschungsstärke ausgelegt. Zum Kern der wissenschaftlichen Forschung, der an der Bucerius Law School tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, gehören nach Angaben der Hochschule neben dem Privatrecht, Öffentlichem Recht und Strafrecht auch

grundlagenbezogene Fragestellungen. Darüber hinaus bilden das Wirtschaftsrecht und das internationale Recht Schwerpunkte, die nach Angaben der Hochschule ihr wissenschaftliches und pädagogisches Selbstverständnis ergänzen. Gemäß ihrem Profilanpruch zeichnen sich die Forschungsaktivitäten an der Bucerius Law School zudem durch einen Fokus auf interdisziplinäre Projekte sowie eine starke Vernetzung mit der Rechtspraxis aus (vgl. Kapitel V).

Die Bucerius Law School hat im Jahr 2016 einen Gleichstellungsplan beschlossen, in dem Ziele und Maßnahmen für eine Gleichstellung von Frauen und Männern im wissenschaftlichen Bereich für die Jahre 2017 bis 2021 aufgeführt sind. Der Anteil der Professorinnen soll von aktuell rund 17 % auf 25–30 % bis zum Jahr 2021 steigen. Auch der Anteil von Studienbewerberinnen soll gesteigert werden, um den Frauenanteil unter den Studierenden nachhaltig zu erhöhen. Um die Diversität unter den Studierenden zu steigern, überlegt die Bucerius Law School ein Stipendienprogramm aufzulegen. Die Hochschulleitung ist verantwortlich für die Verwirklichung der Gleichstellungsaufgaben. Der Senat wählt auf Vorschlag der Hochschulleitung eine Gleichstellungsperson.

In den kommenden fünf Jahren will die Bucerius Law School ihr Profil in der inter- und multidisziplinären Forschung weiterentwickeln und durch das neu eingerichtete Programm für interdisziplinäre rechtswissenschaftliche Forschung stärken (vgl. Kapitel V.1). Die Internationalisierung der Forschung soll durch Forschungsaufenthalte der an der Hochschule tätigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler im Ausland und verstärkte international sichtbare Publikationstätigkeiten befördert werden. Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses soll das Promotionsprogramm weiterentwickelt und ausgebaut werden (vgl. Kapitel V). Die Bucerius Law School plant ein Gesamtkonzept zur Digitalisierung der Lehre, Forschung und Verwaltung zu erarbeiten und die IT-Infrastruktur, die Administration der Studiengänge, das E-Learning sowie das digitale Lehr- und Literaturangebot der Hochschule zu erweitern. Neue Studienangebote sowie ein weiterer Aufwuchs der Studierenden sind zurzeit nicht vorgesehen.

1.2 Bewertung

Die Bucerius Law School löst ihren institutionellen Anspruch als eine einer Universität gleichgestellte Hochschule in Lehre und Forschung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie aufgrund verschiedener struktureller Merkmale, wie beispielsweise der Gewährung von Forschungsfreiräumen, ein. Strukturell ist sie mit einer juristischen Fakultät einer staatlichen Universität vergleichbar. Die Arbeitsgruppe hat allerdings den Eindruck gewonnen, dass die Bucerius Law School sich seit der Erstakkreditierung nicht in dem zu erwartenden Maße weiterentwickelt und einige Maßnahmen erst im

Zuge der Vorbereitung auf die Institutionelle Reakkreditierung umgesetzt hat (vgl. Kapitel V).

Die Bucerius Law School hat sich als rechtswissenschaftliche Hochschule mit einem besonderen Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht etabliert und profitiert von einer hohen Zahl jährlicher Studienbewerberinnen und -bewerber. Die wirtschaftsrechtliche Schwerpunktsetzung wird durch den seit dem Jahr 2006 bestehenden Masterstudiengang „Law and Business“ und die Kooperation mit der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung – Otto Beisheim School of Management (WHU) sinnvoll ergänzt. Da sich die Zusammenarbeit mit der WHU jedoch mittlerweile nur noch auf das Zertifikatsprogramm im Bachelorstudiengang beschränkt, |¹⁰ muss die Bucerius Law School ihr Profil im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich wieder festigen, z. B. durch eine geeignete wissenschaftliche Kooperation oder (gemeinsame) Berufungen (vgl. Kapitel IV).

In der Lehre erfüllt die Bucerius Law School ihren internationalen und praxisnahen Profilanpruch vollumfänglich. Die Hochschule verfügt über zahlreiche hochschulische Partner im Ausland sowie über enge Beziehungen zu Praxispartnern, von denen die Studierenden in Studium und Lehre und mit Blick auf ihre weitere Karriereplanung profitieren können (vgl. Kapitel IV). Der Bucerius Law School ist es gelungen, für ihre Studierenden optimale Studienbedingungen zu schaffen. Dies spiegelt sich u. a. auch in den umfangreichen Serviceleistungen für die Studierenden wider. Positiv hervorzuheben ist auch das starke Gemeinschaftsgefühl der Lehrenden und Lernenden. Es wird gewürdigt, dass die Bucerius Law School ihre Studierenden für die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung sensibilisieren will und ihnen eine umfangreiche Ausbildung über zusätzliche Studienangebote im Rahmen des *Studium generale* bietet. Fraglich ist jedoch, ob die Bucerius Law School auch für ihre Doktorandinnen und Doktoranden hinreichende fächerübergreifende Anschlussmöglichkeiten bietet, die eine Einordnung der eigenen Forschungsleistungen in einen interdisziplinären Kontext ermöglichen (vgl. Kapitel V.2).

In der Forschung hat sich die Bucerius Law School ebenfalls anspruchsvolle Ziele gesetzt. Die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen entsprechen ihrem universitären Anspruch. Gleichwohl befinden sich die Forschungsleistungen nicht in allen Bereichen im Einklang mit der öffentlichen Selbstdarstellung und dem kommunizierten hohen Forschungsanspruch. Aus Sicht der Arbeitsgruppe löst die Hochschule ihren profilbildenden Anspruch hinsicht-

| ¹⁰ Die WHU verantwortete bis einschließlich August 2014 die betriebswirtschaftlichen Kurse im Masterprogramm. Die Studierenden des Masterprogramms verbrachten im Rahmen ihres Studiums zwei Wochen an der WHU, um dort u. a. Lehrveranstaltungen zu besuchen. Die Kooperation lief 2014 ohne eine Verlängerung aus. Nach Angaben der Bucerius Law School beabsichtigt die WHU, sich künftig auf ihre Standorte zu konzentrieren

lich der angestrebten Internationalität und Interdisziplinarität in der Forschung nicht ein. Die Bucerius Law School sollte ihr Potenzial künftig stärker ausschöpfen und ihre Kontakte im Bereich der Lehre verstärkt zum Aufbau von nationalen und internationalen Forschungs Kooperationen nutzen. Zudem wird der Hochschule empfohlen, eine Strategie zu entwickeln, die dokumentiert, wie die Ziele in der Forschung erreicht werden sollen. Sollte die Bucerius Law School zu dem Entschluss kommen, diese Ziele künftig nicht weiter verfolgen zu wollen, sollte sie auch ihren Forschungsanspruch anpassen (vgl. Kapitel V.1).

Die Entwicklungsziele der Hochschule zur Förderung der Digitalisierung von Lehre, Forschung und Verwaltung werden unterstützt und erscheinen umsetzbar. Die Arbeitsgruppe begrüßt auch die angestrebte Fortentwicklung des hochschuleigenen Promotionsprogramms. Im Rahmen der Erstakkreditierung wurde der Hochschule vor dem Hintergrund ihres ambitionierten Leitbildes, der ehrgeizigen Ziele in der Forschung und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie dem selbst gesetzten Anspruch, großes Gewicht auf die juristischen Grundlagenfächer in der Ausbildung zu legen, ein substanzieller Aufwuchs von Professuren im Grundlagenbereich empfohlen. Eine weitere hauptberufliche Professur zur Verstärkung des Grundlagenbereichs wurde jedoch nicht eingerichtet und ist auch künftig nicht vorgesehen. |¹¹ Dem im Leitbild formulierten Anspruch wird die Hochschule aus Sicht der Arbeitsgruppe mit Blick auf den Grundlagenbereich auch in Zukunft nicht gerecht. Die Hochschule steht daher vor der Entscheidung, entweder einen personellen Aufwuchs in diesem Bereich vorzunehmen oder ihren Anspruch anzupassen.

Es wird begrüßt, dass die Bucerius Law School im Jahr 2016 einen Gleichstellungsplan verabschiedet hat und ein Bewusstsein entstanden ist, dass in den Bereichen Gleichstellung und Diversität an der Hochschule Nachholbedarf besteht. Einige der im Gleichstellungsplan formulierten Ziele hinsichtlich der Steigerung der Quote des weiblichen professoralen Personals haben sich in den Gesprächen vor Ort jedoch auch mittelfristig als nicht umsetzbar erwiesen, da eine Neubesetzung von Lehrstühlen aufgrund der Altersstruktur des Kollegiums nur in geringem Umfang zu erwarten ist. Zudem sind im letzten, jüngst abgeschlossenen Berufungsverfahren keine geeigneten Rekrutierungsmaßnahmen, wie z. B. die direkte Ansprache von Kandidatinnen, ergriffen worden, um den Anteil der Professorinnen gezielt zu steigern. Nachbesserungsbedarf

| ¹¹ Zur Verstärkung des Grundlagenbereichs wurde im Jahr 2008 der Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts - Von der historischen Rechtsschule bis zur Kulturtheorie des Rechts“ geschaffen und im Jahr 2016 eine verpflichtende methodische Lehrveranstaltung im Rahmen des universitären Schwerpunktstudiums eingeführt. Im Dezember 2016 wurde eine Honorarprofessur im Fach Rechtsphilosophie ernannt. Gemäß der Stellungnahme der Bucerius Law School vom 6. Dezember 2017 ist eine hauptberufliche Professur jedoch weiterhin nicht vorgesehen.

besteht aus Sicht der Arbeitsgruppe auch beim Auswahlverfahren der Studierenden für einen Studienplatz, da der prozentuale Anteil der Studentinnen weiterhin geringer ist, als der Anteil der Bewerberinnen, was bereits im Rahmen der Erstakkreditierung angemerkt wurde. Zwar hat die Bucerius Law School versucht, den Anteil der weiblichen Studierenden durch eine vermehrt weibliche Besetzung der Auswahlkommissionen zu steigern, dies hat jedoch nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt. Die Arbeitsgruppe merkt kritisch an, dass die Hochschule eine weitere Anpassung des Auswahlprozesses bisher ablehnt. Sie empfiehlt nachdrücklich, die Ausgestaltung des Auswahlprozesses zu überprüfen und sicherzustellen, dass den Bewerberinnen und Bewerbern die gleichen Chancen auf einen Studienplatz zuteilwerden. Zudem sollte sich die Bucerius Law School künftig differenzierte und umsetzbare Gleichstellungsziele setzen und sich stärker um die Erreichung dieser Ziele bemühen. |¹² Neben dem Geschlecht hat Gleichstellung auch zum Ziel, weitere Kriterien, wie z. B. den Migrationshintergrund und den sozio-ökonomischen Status von Studierenden, systematisch in den Blick zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird gewürdigt, dass die Bucerius Law School ein Problembewusstsein für die mangelnde Diversität ihrer Studierenden entwickelt hat. Die Arbeitsgruppe bestärkt die Hochschule in ihren Überlegungen, ein Stipendienprogramm zur Erhöhung der Diversität unter den Studierenden aufzulegen und empfiehlt, den Gleichstellungsplan zu erweitern, um Vielfalt aktiv zu fördern.

II. LEISTUNGSSTRUKTUR, ORGANISATION UND QUALITÄTSMANAGEMENT

II.1 Ausgangslage

Trägerin der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft ist eine gleichnamige gemeinnützige GmbH, |¹³ mit einem Stammkapital von 1,5 Mio. Euro, deren alleinige Gesellschafterin die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius (ZEIT-Stiftung) ist. Zweck der ZEIT-Stiftung ist u. a. die Förderung der Rechtswissenschaft in Lehre und Forschung und insbesondere das Angebot einer internationalen, praxisnahen und leistungsorientierten Juristenausbildung. Die ZEIT-Stiftung hat sich gegenüber dem Land Hamburg verpflichtet,

|¹² Um die Perspektivenvielfalt in der Rechtswissenschaft zu erhöhen, sollten Karrierewege so gestaltet werden, dass die personelle Diversität steigt. Zur Steigerung des Anteils von Wissenschaftlerinnen auf allen Ebenen, werden die rechtswissenschaftlichen Fakultäten bzw. Fachbereiche aufgefordert, sich zu flexiblen, am Kaskadenmodell orientierten Quoten zu verpflichten. Vgl. Wissenschaftsrat: Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Köln 2012, S. 8.

|¹³ Das Masterprogramm der Hochschule wurde bis zum Jahr 2014 kooperativ mit der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung - Otto Beisheim School of Management (WHU) in Koblenz-Vallendar durchgeführt. Zu diesem Zweck wurde eine eigene Gesellschaft, die Bucerius/WHU Master of Law and Business gGmbH, gegründet. Nachdem der Kooperationsvertrag mit der WHU ohne Verlängerung auslief, wurde die Gesellschaft im Jahr 2016 in die Bucerius Law School gGmbH eingegliedert.

den Erhalt der Bucerius Law School durch jährliche Zuwendungen zu sichern. Im Jahr 2002 wurde die Stiftung zur Förderung der Bucerius Law School gegründet, die nach Angaben der Hochschule künftig zur Sicherung der finanziellen Unabhängigkeit der Hochschule beitragen soll. Zweck dieser Stiftung ist es, die Forschung und Lehre im Bereich der Rechtswissenschaft und in den mit diesem Bereich verwandten Wissenschaften zu fördern.

Die Trägergesellschaft wird von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern geleitet. Sind mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer vorhanden, gibt sich die Gesellschaft eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft ist zugleich verantwortlich für die Geschäftsführung der Hochschule. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Die Trägergesellschaft bekennt sich zur grundgesetzlichen Freiheit der Hochschulmitglieder in Fragen der Lehre und Forschung. Die Trägergesellschaft verfügt über einen Aufsichtsrat und ein Kuratorium, deren Zusammensetzung, Zuständigkeiten und innere Ordnung im Gesellschaftsvertrag (GV) dargelegt sind.

Der Aufsichtsrat (§ 12 GV) der Trägergesellschaft besteht aus bis zu vier von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitgliedern und einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden, die bzw. der aus dem Vorstand der ZEIT-Stiftung benannt wird. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Aufsichtsrates sind nicht weisungsgebunden und können ihr Amt ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats niederlegen. Der Aufsichtsrat bestellt und berät die Geschäftsführung, stimmt der Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen bzw. Prokuristen zu, überwacht die finanzielle Entwicklung der Gesellschaft und der Hochschule und berichtet an das Kuratorium der ZEIT-Stiftung. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Das Kuratorium der Trägergesellschaft berät die Hochschule in Fragen der Lehre, Forschung und finanziellen Förderung (§ 8 GV). Es besteht aus einem gewählten Vorstandsmitglied der ZEIT-Stiftung, einer vom Kuratorium der ZEIT-Stiftung benannten Person sowie bis zu 15 weiteren Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Kuratoriumsmitglieder sind nicht weisungsgebunden und können ihr Amt ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats niederlegen. Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitz und bis zu zwei Stellvertretungen (§ 9 GV). Es wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten nach Anhörung des Aufsichtsrats und kann den Einsatz ständiger Ausschüsse beschließen. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Geschäftsführung der Hochschule nehmen ohne Stimmrecht an den

Sitzungen des Kuratoriums teil (§ 10 GV). Mit Zustimmung des Kuratoriums dürfen weitere Personen an den Sitzungen teilnehmen. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammen und ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist.

Die Leitungsstrukturen an der Bucerius Law School sind in der Hochschulsatzung und im Gesellschaftervertrag geregelt. Organe der Hochschule sind die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, die Kanzlerin bzw. der Kanzler und der Senat.

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler (§ 10 Hochschulsatzung). Es ist laut Hochschulsatzung für die Erledigung aller Aufgaben der Hochschule und für die Zielsetzung und Sicherstellung der Qualität von Lehre und Forschung verantwortlich. Eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident kann hinzugezogen werden.

Die Präsidentin bzw. der Präsident wird auf Vorschlag des Senats vom Kuratorium berufen und vertritt die Hochschule in allen akademischen Angelegenheiten nach innen und außen (§ 11 Hochschulsatzung). Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. Zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten kann bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung und mehrjährige berufliche Erfahrung in einer verantwortlichen Tätigkeit in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege verfügt. Entsprechend kann eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident für eine vom Senat zu beschließende Amtszeit bestellt werden. Sie bzw. er kann im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten stellvertretend deren bzw. dessen Aufgaben wahrnehmen. Mit Zustimmung des Senats kann die Präsidentin bzw. der Präsident Aufgaben und Verantwortlichkeiten an die Universitätsprofessorinnen und -professoren der Hochschule delegieren. Die Abwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten waren zum Zeitpunkt des Ortsbesuchs nicht in der Satzung geregelt. |¹⁴

Der Kanzlerin bzw. dem Kanzler (§ 12 Hochschulsatzung) obliegt die Geschäftsführung der Hochschule. Sie bzw. er ist zugleich Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der Trägergesellschaft, sofern nicht sachliche Gründe für die Bestellung einer anderen Person sprechen. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird für vier Jahre von der Trägergesellschaft bestellt, eine Wiederbestellung ist möglich. Der Senat ist rechtzeitig über die geplante Bestellung zu unterrichten und kann der Trägergesellschaft eigene Vorschläge unterbreiten. Die Kanzlerin

|¹⁴ Am 17. Januar 2018 hat der Senat der Bucerius Law School eine Abwahlregelung für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten in die Hochschulsatzung aufgenommen. Nach dieser Regelung kann der Senat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Präsidentin bzw. den Präsidenten abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch das Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.

bzw. der Kanzler sollte durch Ausbildung und bisherige berufliche Tätigkeit erwarten lassen, zur Erfüllung dieser Aufgabe geeignet zu sein. Sie bzw. er ist zuständig für die Aufstellung des Haushalts, leitet die Verwaltung und ist mit der Wahrung der Ordnung an der Hochschule betraut.

Mitglieder der Hochschule (§ 6 Hochschulsatzung) sind das Präsidium, das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, die Privatdozentinnen und -dozenten, die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studierenden, die Honorarprofessorinnen und -professoren sowie beurlaubte und emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren. Sie haben das Recht und die Pflicht, in der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken (§ 7 Hochschulsatzung).

Der Senat setzt sich als zentrales akademisches Gremium der Hochschule aus dem Präsidium, allen hauptberuflich an der Hochschule tätigen Universitäts- und Juniorprofessorinnen bzw. -professoren, der Leiterin bzw. dem Leiter des Graduiertenstudiengangs, mehreren gewählten Studierendenvertreterinnen bzw. -vertretern, davon jeweils eine Studierende bzw. ein Studierender der ersten fünf Studienjahre, der weiteren Studienjahrgänge, der Graduiertenstudiengänge sowie des Promotionsstudiengangs, die bzw. der jedoch nicht bei der Hochschule angestellt sein darf. Ferner gehören dem Senat drei gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Assistentinnen bzw. Assistenten (*Postdocs*), eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der *Affiliate*- und Honorarprofessorinnen und -professoren (§ 13 Hochschulsatzung) an. Die emeritierten und beurlaubten Professorinnen und Professoren, die Leiterinnen und Leiter des Fremdsprachenprogramms und des *Studium generale*, die bzw. der Programmbeauftragte für Wirtschaftswissenschaften, die Direktorin bzw. der Direktor des Zentrums für juristisches Lernen, ein Vorstandsmitglied des Alumni-Vereins, die Gleichstellungsperson und die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Studierenden gehören dem Senat ohne Stimmrecht an. Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des Senats und kann zu bestimmten Themen ohne die Zustimmung des Senats weitere Personen hinzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht. Die Amtszeiten der Studierenden sind auf ein Jahr, die der übrigen Mitglieder auf zwei Jahre beschränkt, eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Senat obliegen alle Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere Entscheidungen und Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs, Vorschläge zur Einführung neuer Studiengänge und Studienrichtungen, Fragen der Hochschulentwicklung unter Einschluss der wissenschaftlichen Bibliothek, die Grundsätze der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland, die Vorschläge zur Bestellung der Prä-

sidentin bzw. des Präsidenten, die Einsetzung von Berufungskommissionen sowie die Bildung von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüssen. Der Senat nimmt Stellung zum Entwurf des Haushaltsplans sowie der jährlichen Rechnungslegung. Er beschließt die Studien- und Prüfungsordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen, Berufungsvorschläge zur Einstellung von Professorinnen und Professoren, Vorschläge zur Ernennung von Honorarprofessorinnen und -professoren sowie über akademische Kodizes und Verfahren zu Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre. Zudem obliegen dem Senat die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Vergabe von Lehraufträgen, die Vornahme von akademischen Ehrungen, die Erörterung von Berichten der Hochschulleitung und die Wahl der Gleichstellungsperson.

Die Hochschulsatzung wird von der Trägergesellschaft erlassen und im Einvernehmen mit dem Senat geändert. |¹⁵ Der Senat ist mehrheitlich beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird ein Gegenstand wegen Beschlussunfähigkeit erneut verhandelt, ist die Zahl der Anwesenden für die Beschlussfassung ohne Bedeutung. Entscheidungen, die die Forschung, die Lehre einschließlich der Studien und Prüfungsordnungen, die Berufung von Juniorprofessorinnen und -professoren sowie akademische Ehrungen unmittelbar berühren, bedürfen einer Mehrheit der im Senat vertretenden Professorinnen und Professoren, wobei die Stimmen der Juniorprofessorinnen und -professoren hinzugerechnet werden. Bei Entscheidungen, die die Berufung von Universitätsprofessorinnen und -professoren, die Bestellung von Honorarprofessorinnen bzw. -professoren, die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, die Grundsätze der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Hochschulen sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses betreffen, ist eine Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren im Senat nötig. Die Mehrheit der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren im Senat wurde von der Satzung zum Zeitpunkt des Ortsbesuchs nicht sichergestellt. |¹⁶ Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Im Rahmen der Erstakkreditierung wurde der Hochschule empfohlen, einen wissenschaftlichen Beirat einzurichten, der die Hochschule regelmäßig evaluiert, um eine externe Qualitätssicherung zu gewährleisten. Nach Angaben der Hochschule wird diese Funktion bereits durch das Kuratorium der Trägerge-

|¹⁵ Am 8. Februar 2018 hat der Senat der Bucerius Law School eine Änderung der Hochschulsatzung beschlossen, nach der die Hochschulsatzung nun durch den Senat im Einvernehmen mit der Trägerin erlassen und geändert wird.

|¹⁶ Am 17. Januar 2018 hat der Senat der Bucerius Law School eine Änderung der Hochschulsatzung zur Sicherstellung der professoralen Mehrheit im Senat beschlossen.

sellschaft und die eigenen wissenschaftlichen Beiräte der einzelnen Institute und Zentren der Hochschule erfüllt.

Als Organisationseinheiten an der Hochschule dienen die 16 Lehrstühle und zwei Juniorprofessuren sowie die hochschuleigenen In-Institute, die sich auf bestimmte (Forschungs-)Bereiche konzentrieren und selbstständig wissenschaftliche und pädagogische Aufgaben erfüllen.

Nach Angaben der Hochschule werden die Studierenden der Bucerius Law School neben ihrer generellen Beteiligung im Senat auch in die zweimal jährlich stattfindenden Klausurtagungen des Senats eingebunden. Während der Vorlesungszeit treffen sich die Geschäftsführung und die Direktorin des Zentrums für juristisches Lernen zu einem wöchentlichen Austausch mit der Studierendenvertretung. Themenabhängig kommt die Präsidentin hinzu. Bei Berufungsverfahren entsenden die Studierenden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Berufungskommission und sind aufgefordert, an den Probevorlesungen der Bewerberinnen und Bewerber teilzunehmen und diese zu evaluieren. Das Ergebnis wird der Berufungskommission mitgeteilt. Darüber hinaus haben die Studierenden regelmäßig die Gelegenheit, in kleiner (President's Coffee Table) und großer Runde (Aktuelle Stunde) mit der Hochschulleitung über ihre Anliegen ins Gespräch zu kommen.

Die Bucerius Law School verfügt nach eigenen Angaben über ein Qualitätsmanagementsystem. Die Verantwortung für die Qualität von Forschung und Lehre obliegt der Hochschulleitung. In Gesprächen zwischen Hochschulleitung und den einzelnen Professorinnen und Professoren werden u. a. die Qualitätsanforderungen abgestimmt und über die Umsetzung qualitätslenkender Maßnahmen, wie Anreizsysteme, Betreuungs- und Fortbildungsmaßnahmen, gesprochen. Zu der Qualitätsprüfung in der Lehre dienen regelmäßige Evaluationen. Laut Hochschule werden aus den Ergebnissen Optimierungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung abgeleitet (vgl. Kapitel VI).

II.2 Bewertung

Die Bucerius Law School verfügt über hochschul förmige Leitungs- und Selbstverwaltungsstrukturen, welche im Vergleich zum Antrag auf Erstakkreditierung kaum verändert sind und den Anforderungen des Wissenschaftsrates weitgehend gerecht werden. Die mit akademischen Zuständigkeiten betrauten Mitglieder der Hochschulleitung kommen gemäß Hochschulsatzung unter maßgeblicher Mitwirkung des Senats in ihre Ämter. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Bucerius Law School nach dem Ortsbesuch die Abwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten in ihrer Satzung geregelt hat. In der Hochschulsatzung ist noch zu regeln, wie die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident unter maßgeblicher Beteiligung des Senats abberufen werden kann. Ferner muss die Amtszeit der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten festgelegt werden.

Vertreterinnen bzw. Vertreter der Trägergesellschaft dürfen im Senat nicht über Stimmrecht verfügen. Mit Blick auf eine trägerunabhängige Diskussions- und Entscheidungskultur muss die Hochschulsatzung zudem um eine Regelung ergänzt werden, der zufolge der Senat auf Antrag eines Mitglieds ohne Vertreterinnen und Vertreter der Trägergesellschaft, die *qua* Amt zu seinen Mitgliedern zählen, tagen und Entscheidungen treffen kann. Die Möglichkeit der Trägergesellschaft oder der Betreiberin, gegen akademische Entscheidungen des Senats, die wirtschaftliche oder strategische Interessen berühren, ein begründetes Veto einzulegen, ist davon unberührt.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Organe, akademischen Gremien und Ämter der Bucerius Law School sind in der Hochschulsatzung transparent geregelt und entsprechen weitgehend den Anforderungen an eine hochschulische Selbstverwaltung.

Der Senat verfügt gemäß Hochschulsatzung noch nicht in allen Bereichen über angemessene Möglichkeiten, an den akademischen Belangen der Hochschule mitzuwirken. Um seine Mitwirkungsrechte institutionell zu stärken, muss der Senat ein Initiativrecht hinsichtlich der Beschlüsse über Hochschulsatzung und Berufsordnung besitzen. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule im Nachgang des Ortsbesuchs ein Initiativrecht des Senats zur Änderung der Hochschulsatzung verabschiedet hat.

Dem Senat gehören neben den Vertreterinnen und Vertretern aller relevanten Funktionsgruppen alle an der Hochschule hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bucerius Law School nach dem Ortsbesuch die Mehrheit der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren im Senat in ihrer Satzung sichergestellt hat. Wenngleich begrüßt wird, dass die Bucerius Law School eine maximal breite Entscheidungsbeteiligung des hauptberuflichen professoralen Personals ermöglicht, birgt dies angesichts der Größe des Kollegiums das Risiko, dass die Handlungsfähigkeit des akademischen Senats eingeschränkt wird. Zudem besteht aktuell ein Ungleichgewicht gegenüber Statusgruppen, wie z. B. den Studierenden, die durch weniger Vertreterinnen und Vertreter im Senat repräsentiert sind und ihre Interessen daher möglicherweise nicht uneingeschränkt frei formulieren können. Daher empfiehlt die Arbeitsgruppe, die Zusammensetzung und Größe des Senats zu überdenken. Ferner dürfen Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, an den Sitzungen des Senats nur nach dessen Zustimmung teilnehmen. Um die Position der Gleichstellungsperson mit Blick auf die bestehenden Handlungsbedarfe zu stärken, sollte sie bzw. er *qua* Amt stimmberechtigtes Mitglied im Senat sein, statt lediglich über ein Rede- und Antragsrecht zu verfügen (vgl. Kapitel I).

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass weder das Kuratorium der Trägergesellschaft in seiner aktuellen Zusammensetzung noch die Beiräte der Institute

und Zentren die herkömmlichen Funktionen eines wissenschaftlichen Beirats angemessen übernehmen können. Aus Sicht der Arbeitsgruppe bedarf es externer, von der Trägergesellschaft unabhängiger wissenschaftlicher Expertise, die Möglichkeiten zur Optimierung für die gesamte Hochschule aufzeigt. Dies sollte prioritär durch ein Gremium geschehen, das der Hochschule und ihren Mitgliedern beratend zur Seite steht und z. B. in Form eines wissenschaftlichen Beirats, bei geeigneter Besetzung, auch als *Sparring-Partner* dienen und gezielt neue Impulse zur angestrebten Interdisziplinarität und Internationalität setzen kann (vgl. Kapitel V).

Die Organisation der Hochschule in Lehrstühle, Zentren und Institute ist für eine Hochschule dieser Größenordnung angemessen. Alle Mitglieder der Hochschule haben die Möglichkeit, sich an der akademischen Selbstverwaltung zu beteiligen. Es wird begrüßt, dass die Studierenden über die Senatsarbeit hinaus umfänglich in die Abstimmungsprozesse an der Hochschule eingebunden werden.

Die Zuständigkeiten des Qualitätsmanagements sind eindeutig geregelt. Die Hochschule sollte erwägen, ihre qualitätssichernden Prozesse zu verschriftlichen, um die Transparenz und die Verbindlichkeit des Qualitätsmanagements zu verbessern.

III. PERSONAL

III.1 Ausgangslage

Zu Beginn des Herbsttrimesters 2017 (Stand 1. September 2017) beschäftigte die Hochschule hauptberufliche Professorinnen und Professoren mit einem Stellenumfang von 16,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zuzüglich Hochschulleitung (1 VZÄ). Dabei handelte es sich um 17 Vollzeitstellen und eine 50 %-Stelle. Eine dieser Professuren war zum Zeitpunkt des Ortsbesuchs unbesetzt und wurde vertreten. |¹⁷ In den letzten fünf Jahren (2012–2017) hat die Hochschule nach eigenen Angaben fünf Berufungsverfahren erfolgreich abgeschlossen. Bei drei der berufenen Professoren handelte es sich um Juniorprofessoren. Im gleichen Zeitraum erhielten die an der Bucerius Law School tätigen Professorinnen und Professoren insgesamt fünf Rufe an andere Hochschulen, von denen drei abgelehnt und zwei angenommen wurden. Von den 18 Professuren werden sieben Lehrstühle und eine Juniorprofessur dem Privatrecht, vier Lehrstühle dem Öffentlichen Recht und zwei Lehrstühle sowie eine Juniorprofessur dem Strafrecht, ein Lehrstuhl dem Steuerrecht, ein Lehrstuhl den Grundlagen des Rechts

| ¹⁷ Die Bucerius Law School hat am 31. Januar 2018 mitgeteilt, dass der Lehrstuhl zum 1. April 2018 wieder besetzt wird.

sowie ein Lehrstuhl dem Masterprogramm (Denomination: *Bucerius Master of Law and Business Program*) zugerechnet. Der Professor, der den letztgenannten Lehrstuhl besetzt, erfüllt seine Lehrverpflichtung aktuell ausschließlich im Masterstudiengang. Der Anteil der Professorinnen an der Professorenschaft beträgt rund 17 %.

Unter den hauptberuflich beschäftigten Professorinnen und Professoren befinden sich derzeit zwei Juniorprofessuren (2 VZÄ), von denen eine als Stiftungsprofessur eingerichtet ist. Die verbleibenden Fakultätsmitglieder bekleiden reguläre Professuren (15,5 VZÄ, inkl. Lehrstuhlvertretung und Hochschulleitung). Ausgewiesene Forschungsprofessuren gibt es nicht. Hinzu kommen weitere sieben *Affiliate* Professuren |¹⁸ und sieben Honorarprofessuren (Stand 1. September 2017). Bei 696 Studierenden (Stand Herbsttrimester 2017) ergibt sich eine Betreuungsrelation von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren (ohne Hochschulleitung) zu Studierenden von ca. 1:42. |¹⁹ Ab dem Jahr 2019 sind eine Juniorprofessur im Gesellschaftsrecht sowie eine Juniorprofessur für Digitalisierung und Recht vorgesehen. Die Juniorprofessur für Digitalisierung und Recht soll im Mai 2018 ausgeschrieben werden. Die Hochschule plant bis zum Jahr 2020 mit einer maximalen Zahl von 700 Studierenden und hauptberuflichen Professorinnen und Professoren im Umfang von 18 VZÄ zuzüglich Hochschulleitung. |²⁰

Die Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren richten sich nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz für Universitäten (HmbHG). Seit dem Jahr 2014 werden alle Verträge mit hauptberuflichen Professorinnen und Professoren unbefristet abgeschlossen. Mittlerweile wurden auch alle Altverträge entfristet. Die Arbeitsverträge der Juniorprofessorinnen und -professoren sind aufgrund des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes auf drei Jahre befristet und können nach einer positiven Zwischenevaluation um drei weitere Jahre verlängert werden. Die Hochschule kann Bonuszahlungen an die Professorinnen und Professoren leisten. Diese erfolgen nach Angaben der Hochschule in kleinerem Umfang, die Verwendung ist nicht zweckgebunden.

|¹⁸ *Affiliate* Professorinnen bzw. Professoren sind keine Angestellten der Hochschule und an einer anderen Universität oder Hochschule hauptberuflich als Professorin bzw. Professor tätig bzw. tätig gewesen. Ihnen wird der Titel „Professorin bzw. Professor der Bucerius Law School“ verliehen. Sie erhalten von der Bucerius Law School eine Aufwandsentschädigung für ihre Lehrtätigkeit.

|¹⁹ Nach Angaben der Hochschule sind viele Studierende durch die Länge des ersten Staatsexamens und die zahlreich genutzte Möglichkeit der Notenverbesserung oft auch nach Abschluss des Studienprogramms noch über ein Jahr an der Hochschule eingeschrieben. In den vier „aktiven“ Studienjahren (Bachelor-, Examensvorbereitungs- und Masterprogramm) sind zurzeit ca. 480 Studierende eingeschrieben.

|²⁰ Im Nachgang zum Ortsbesuch hat die Hochschule in ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2017 ihre Personalplanung der hauptberuflich beschäftigten Professorinnen und Professoren von 16 VZÄ auf 18 VZÄ (zuzüglich Hochschulleitung) aktualisiert.

Universitätsprofessuren haben ein Lehrdeputat von acht Wochenstunden bei einer Trimesterstruktur. Das Jahreslehrdeputat für eine Universitätsprofessur beläuft sich auf 240 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) und für eine Juniorprofessur auf 120 LVS. Das Lehrdeputat verteilt sich in der Regel gleichmäßig auf die Trimester des akademischen Jahres, es kann aber auch in Blöcken abgehalten werden. Die Hochschule hat keine anteiligen Zeitkontingente für Lehre, Forschung und Selbstverwaltung definiert und gibt an, dass die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren in der Verteilung ihrer Arbeitszeit frei seien. Nach Angaben der Hochschule sind im Lehrdeputat die Durchführung akademischer Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Kleingruppen, Seminare), Veranstaltungen des Examensvorbereitungsprogramms, Examensübungsklausuren und Abschlussarbeiten enthalten. Tätigkeiten im Weiterbildungsprogramm der Bucerius Education GmbH, im Masterprogramm und im International Program werden gesondert vereinbart und vergütet, eine *pro bono* Lehrtätigkeit ist zulässig. Im akademischen Jahr 2015/16 wurden insgesamt 99,5 Zeitstunden, davon 28 Stunden im International Program, 38,25 Stunden im Masterprogramm sowie 38,25 Stunden für Weiterbildungsseminare der Bucerius Education GmbH, auf Honorarbasis vergütet. Das Lehrdeputat der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist um sechs Trimesterwochenstunden (TWS) reduziert. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident erhält keine Reduktion des Lehrdeputats. Der Leiter des Masterprogramms erhält eine Reduktion um vier TWS und der Direktor des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht |²¹ und die Direktorin des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen eine Reduktion um zwei TWS. Die Lehrdeputatsreduktionen sind in den Arbeitsverträgen festgelegt, bislang jedoch nicht durch eine verbindliche Lehrdeputatsordnung geregelt.

Hauptberufliches wissenschaftliches Personal ist im Umfang von 26,6 VZÄ (Stand Herbsttrimester 2017) an der Hochschule angestellt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei einer vollen Stelle ein Lehrdeputat von vier TWS. Für das hauptberufliche wissenschaftliche Personal ist bis zum Herbsttrimester 2020 ein Aufwuchs um 0,4 VZÄ auf 27 VZÄ vorgesehen.

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Assistentinnen und Assistenten (*Postdocs*) verfügen über ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium bzw. eine Promotion. Sie unterstützen die Professorinnen und Professoren bei der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen, Seminaren oder Studienreisen und wirken bei der Erstellung und Korrektur von Klausuren mit. Sie halten unter Anleitung Lehrveranstaltungen in Klein-

|²¹ Nach Angaben der Hochschule erhält der Direktor des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht nach der Neubesetzung der Professur ab dem Sommertrimester 2019 keine Lehrdeputatsreduktion mehr.

gruppen ab, in denen das Wissen aus den Vorlesungen auf die Praxis angewendet wird. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten übernehmen auch Lehrveranstaltungen im Examensvorbereitungsprogramm. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zudem Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für die Studierenden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Angaben der Hochschule für zwei Jahre befristet angestellt. Kürzere Befristungen werden nur auf Wunsch der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in Abstimmung mit den zuständigen Lehrstuhlinhaberinnen und -inhabern vorgenommen. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten werden für vier Jahre befristet angestellt. Ab einem Stellenumfang von 0,5 VZÄ kann ein Drittel der Arbeitszeit für Forschungszwecke verwendet werden. Bei einem kleineren Stellenumfang erfolgt dies in Absprache mit den Lehrstuhlinhaberinnen bzw. -inhabern.

Im Herbsttrimester 2017 waren insgesamt 61 Lehrbeauftragte (davon zehn Lehrkräfte, die nur im *Studium generale* lehren,) für die Hochschule tätig. Lehrbeauftragte müssen die Qualifikationsanforderungen für Professorinnen und Professoren der Hochschule (§ 15 HmbHG, Satz 1 bis 3) erfüllen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf diese Voraussetzungen verzichtet werden. Lehrbeauftragte werden dem Senat von einer Professorin bzw. einem Professor der Hochschule vorgeschlagen. Lehraufträge werden trimesterweise vom Senat beschlossen und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten erteilt. Alle Lehrveranstaltungen werden evaluiert und die Ergebnisse an die Lehrenden rückgemeldet. Diese berichten die Ergebnisse wiederum an die nächsthöhere Ebene.

Nichtwissenschaftliches Personal ist im Umfang von 63,7 VZÄ (davon 7,8 VZÄ für die Hochschulleitung und 23,2 VZÄ für Zentrale Dienste, Stand Herbsttrimester 2017) an der Hochschule angestellt. Bis zum Herbsttrimester 2020 soll der Stellenumfang des nichtwissenschaftlichen Personals beibehalten werden.

Der Anteil der hauptberuflichen professoralen Lehre lag im akademischen Jahr 2016/17 (Herbsttrimester 2016, Frühjahrstrimester 2017, Sommertrimester 2017) über alle Studiengänge gemittelt bei 57,9 %. Sonstige hauptberufliche Lehrkräfte führten 2,7 % der Lehrveranstaltungen durch, nebenberufliche Lehrbeauftragte 39,4 %. Im Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaft“ liegt der Anteil hauptberuflicher professoraler Lehre insgesamt bei 63,8 %. Der Anteil der hauptberuflichen professoralen Lehre liegt in den Pflichtveranstaltungen des Bachelorstudiums (85 %) und des Examensvorbereitungsprogramms (ohne Kleingruppen; 90 %) jedoch deutlich höher. Die Lehrbeauftragten der Hochschule lehren hauptsächlich in den Wahlveranstaltungen (53,6 %) und im *Studium generale* (100 %) des Bachelorstudiums. Im Masterstudiengang beträgt

der Anteil hauptberuflicher professoraler Lehre 20,9 %. |²² Im akademischen Jahr 2017/18 soll die Quote der hauptberuflichen professoralen Lehre bis auf 24,6 % und im Jahr 2018/19 weiter auf 35,7 % steigen. |²³ Ca. 38 % der Lehrinhalte des Masterprogramms sind den Wirtschaftswissenschaften zuzuordnen und können nicht durch die derzeit an der Hochschule angestellten hauptberuflichen Professorinnen und Professoren übernommen werden.

Die Berufungsstrategie der Bucerius Law School ist nach eigenen Angaben an ihrem Leitbild ausgerichtet und wird von den Faktoren Internationalität, Modernisierung der juristischen Ausbildung und Praxisnähe bestimmt. Zur weiteren mittel- und längerfristigen Schärfung ihres Forschungsprofils will die Bucerius Law School Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berufen, die sich durch ein klares, qualitativ belegtes Forschungsprofil sowie ein nachhaltiges Engagement in der akademischen Lehre auszeichnen. Auch soll mit den Neuberufungen die Anwendungsorientierung gestärkt werden, die für das Profil der Hochschule charakteristisch ist. Die Hochschule will den Anteil der Professorinnen an der Professorenschaft erhöhen.

Berufungsverfahren für die Besetzung von Universitäts- und Juniorprofessuren sind in § 15 der Hochschulsatzung geregelt. Nach Angaben der Hochschule wird die Stellenausschreibung dem Senat zugeleitet. Der Senat beschließt über die Ausschreibung des Lehrstuhls bzw. der Juniorprofessur und die Präsidentin bzw. der Präsident schreibt die Professur mit Zustimmung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers öffentlich aus. Laut Satzung kann in begründeten Ausnahmefällen auf eine Ausschreibung verzichtet werden. Auf eine Juniorprofessur kann nur berufen werden, wer nicht in einem wissenschaftlichen Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht bzw. gestanden oder an der Hochschule promoviert hat. Der Senat setzt für die zu besetzende Professur eine Berufungskommission ein. Dieser gehören die Präsidentin bzw. der Präsident, vier Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule, mindestens zwei externe Professorinnen bzw. Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Assistentin bzw. ein wissenschaftlicher Assistent und eine Studierende bzw. ein Studierender an. Ist die zu besetzende Professur eine Juniorprofessur, kann eine Professorin bzw. ein Professor der Berufungskommission Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor sein. Die Gleichstellungsperson sowie bis zu zwei weitere externe Personen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sind beratende Mitglieder der Berufungs-

|²² Im staatlichen Anerkennungsbescheid der Bucerius Law School wird ein Anteil von 60 % hauptberuflicher professoraler Lehre gefordert. Diese Regelung ist für den Masterstudiengang vor einigen Jahren auf Antrag der Bucerius Law School vom Land Hamburg aufgehoben worden, da nach Angaben der Hochschule eine erhöhte Nachfrage nach einem Lehrangebot durch Praktiker bestanden habe. Die allgemeine Regelung des HmbHG, dass der Anteil hauptberuflicher professoraler Lehre mindestens 51 % betragen muss, gilt weiterhin.

|²³ Die hauptberufliche professorale Lehre soll im akademischen Jahr 2018/19 51 % betragen.

kommission. Alle externen Mitglieder der Berufungskommission werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestimmt. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler und alle Universitätsprofessorinnen und -professoren der Hochschule dürfen an den Sitzungen der Berufungskommissionen teilnehmen. Nach Angaben der Hochschule wählt die Berufungskommission eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Kommission bewertet die schriftlichen Leistungen und lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung ein. Die Vorträge sind hochschulöffentlich. Die Evaluation der Vorträge durch die Studierenden geht der Berufungskommission zu. Auf Grundlage der Probevorträge erstellt die Berufungskommission einen begründeten und gereihten Berufungsvorschlag mit drei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, den sie dem Senat vorlegt. Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ist die Kommission beschlussfähig; dabei muss die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren gegeben sein. Der Senat beschließt über die Berufsungsliste und leitet diese an die Trägergesellschaft weiter. Die Gleichstellungsperson kann gegen den Berufungsvorschlag Einspruch erheben. Der Senat entscheidet über den Einspruch und den Fortgang des Berufungsverfahrens. Die Trägergesellschaft kann in begründeten Ausnahmefällen die Berufsungsliste an den Senat zurückgeben und die Hochschule auffordern, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Die Präsidentin bzw. der Präsident erteilt den Ruf.

III.2 Bewertung

Das Betreuungsverhältnis an der Bucerius Law School ist im Vergleich zu staatlichen Hochschulen weiterhin sehr gut. Mit den im Herbsttrimester 2017/18 beschäftigten 18 hauptberuflichen Professorinnen und Professoren mit einem Stellenumfang von 16,5 VZÄ (zuzüglich Hochschulleitung mit einem Stellenumfang von 1 VZÄ) erfüllt die Bucerius Law School jedoch nicht die Anforderungen des Wissenschaftsrates an den akademischen Kern einer Hochschule mit Promotionsrecht von mindestens 18 VZÄ zuzüglich Hochschulleitung. Die Ausstattung der Bucerius Law School mit hauptberuflichem professoralen Personal ist insbesondere im Masterstudiengang zu gering. Die Hochschule muss sicherstellen, dass alle Studierenden die Möglichkeit haben, innerhalb ihres Studiums Lehrveranstaltungen bei verschiedenen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren zu belegen (vgl. Kapitel IV). Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule im Nachgang des Ortsbesuchs ihre Personalplanung angepasst hat. Bis zum Herbsttrimester 2020 soll die Zahl der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren auf 18 VZÄ (zuzüglich Hochschulleitung) aufwachsen, um so perspektivisch die Anforderungen an den akademischen Kern promotionsberechtigter Hochschulen zu erfüllen.

Sofern die Hochschule ihre selbst gesetzten Ziele in der Forschung und den Anspruch beibehält, ihren Studierenden eine vertiefte Ausbildung in juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen anzubieten, ist ein weite-

rer Aufwuchs des hauptberuflichen professoralen Personals notwendig, der über die aktuelle Planung hinausgeht (vgl. Kapitel I, V und VII).

Die Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen den landesgesetzlichen Vorgaben für Universitätsprofessorinnen und -professoren bzw. Juniorprofessorinnen und -professoren. Die Arbeitsgruppe begrüßt, dass die Verträge für Universitätsprofessuren inzwischen unbefristet abgeschlossen werden. Positiv ist auch, dass in Übereinstimmung mit dem institutionellen Anspruch der Hochschule nahezu alle Professorinnen und Professoren in Vollzeit tätig sind.

Das Jahreslehrdeputat einer Universitätsprofessur mit 240 LVS sowie einer Juniorprofessur mit 120 LVS ist mit dem Deputat an staatlichen Universitäten vergleichbar. Die Möglichkeiten zur Gewährung von Lehrdeputatsreduktionen sollten jedoch nicht nur in den Arbeitsverträgen der Professorinnen und Professoren festgehalten, sondern auch transparent in einer Ordnung geregelt werden.

Die Stellenzuordnung von 2 VZÄ wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Assistentinnen und Assistenten (*Postdocs*) pro Lehrstuhl ist angemessen. Begrüßt wird, dass wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten in der Regel für vier Jahre beschäftigt werden. Der Hochschule wird empfohlen, auch für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aktuell für zwei Jahre befristet angestellt werden, längere Vertragslaufzeiten zu gewähren. Vor dem Hintergrund, dass die Bucerius Law School die Juniorprofessur künftig verstärkt als Instrument der Personalgewinnung nutzen will, empfiehlt die Arbeitsgruppe, im Sinne der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung nach der Promotion, einige Juniorprofessuren mit einer *Tenure Track*-Option auszustatten, die bei erfolgreicher Evaluation einen Übergang in eine unbefristete Professur ermöglicht. |²⁴ Zudem sollte die Hochschule mit Blick auf die wissenschaftliche Weiterqualifikation nach der Promotionshase prüfen, ob weitere Stellen für wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten geschaffen werden können (vgl. Kapitel V.2).

Die Lehrbeauftragten der Bucerius Law School verfügen größtenteils über eine hohe akademische Qualifikation und sind in die Qualitätssicherung an der Hochschule eingebunden. Die fachlichen Kernbereiche des Lehrangebots im Bachelorstudiengang sind durch hauptberufliche Professuren abgedeckt. Allerdings sollte die Hochschule im Masterprogramm, in dem hauptsächlich Lehrbeauftragte tätig sind, sicherstellen, dass zumindest die für das Curricu-

|²⁴ Nach Auffassung des Wissenschaftsrates sollten *Tenure Track* Professuren immer ohne Stellenvorbehalt ausgeschrieben und die Übernahme auf eine unbefristete Professur allein auf Grund der *Tenure* Evaluation entschieden werden. Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu Karrierezielen und -wegen an Universitäten, Köln 2014, S. 104.

lum wesentlichen rechtswissenschaftlichen Kernveranstaltungen von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Bucerius Law School erbracht werden (zur nötigen Abdeckung der wirtschaftswissenschaftlichen Anteile im Masterprogramm vgl. Kapitel I und IV). Lehraufträge sollten das Lehrangebot nur ergänzen, z. B. in Form eines verstärkten Anwendungsfokus, und die Lehre des hauptberuflichen Personals nicht dauerhaft ersetzen. Auch die Lehrveranstaltungen der relativ hohen Zahl von *Affiliate*- und Honorarprofessorinnen und -professoren sollten die hauptberufliche professorale Lehre an der Hochschule lediglich erweitern.

Der Stellenumfang des nichtwissenschaftlichen Personals ist mit insgesamt rund 64 VZÄ im Vergleich zur Erstakkreditierung deutlich angewachsen. Der Einsatz dieser zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet das umfangreiche Serviceangebot für die Studierenden der Hochschule.

Die hauptberuflich professoral durchgeführte Lehre betrug an der Bucerius Law School im akademischen Jahr 2016/17 insgesamt rund 58 %. Im Bachelorstudiengang betrug der Anteil der hauptberuflichen professoralen Lehre rund 64 %. Begrüßt wird, dass der Anteil in den Pflichtveranstaltungen des Bachelorstudiengangs noch deutlich darüber liegt. Lehrbeauftragte lehren im Bachelorstudiengang hauptsächlich in den Wahlveranstaltungen und im *Studium generale*. Im Masterstudiengang wird der vom Wissenschaftsrat geforderte Anteil hauptberuflicher professoraler Lehre von mindestens 50 % mit rund 21 % im akademischen Jahr 2016/17 deutlich unterschritten. Es muss sichergestellt werden, dass die erforderliche hauptberufliche professorale Lehrquote im Masterprogramm alsbald erreicht wird (vgl. Kapitel I und IV).

Das Berufungsverfahren entspricht weitgehend den Anforderungen des Wissenschaftsrates an ein wissenschaftsgeleitetes und transparentes Verfahren. Es wird gewürdigt, dass die Hochschule die Einbindung externer wissenschaftlicher Expertise in der Zusammensetzung der Berufungskommission obligatorisch vorsieht. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, über vergleichende Gutachten zusätzlichen externen professoralen Sachverstand im Rahmen der Berufungsverfahren einzuholen. Ferner müssen in der Hochschulsatzung oder in einer Berufsordnung der Ablauf des Berufungsverfahrens sowie das Zustandekommen des Berufungsvorschlags präzisiert werden, um transparente und verbindliche Kriterien zu schaffen sowie Diskrepanzen zwischen Ordnung und gelebter Praxis zu beheben. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler darf als Vertreterin bzw. Vertreter der Trägereinrichtung nicht an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen, da sie bzw. er bislang nicht durch den Senat in ihrer bzw. seiner Funktion in der Hochschulleitung legitimiert wird. Unüblich ist zudem, dass alle Universitätsprofessorinnen und -professoren der Bucerius Law School an den Sitzungen der Berufungskommission ohne Stimmrecht teilnehmen können. Da der Senat über die Berufsliste beschließt, sind die Professorinnen und Professoren der Hochschule, die allesamt im Senat vertre-

ten sind, bereits hinreichend in das Berufungsverfahren eingebunden. Daher sollte die Bucerius Law School prüfen, ob eine derartige Öffnung der Berufungsverfahren notwendig ist. Ferner sollte in der Hochschulsatzung präzisiert werden, dass die Betreiberin der Bucerius Law School Berufungsvorschläge nur aus Gründen ablehnen kann, die nicht die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber betreffen.

IV. STUDIUM UND LEHRE

IV.1 Ausgangslage

Die Bucerius Law School bietet ihren 696 Studierenden (Stand Herbsttrimester 2017) zwei Präsenzstudiengänge in Vollzeit an, die von einer vom Akkreditierungsrat anerkannten Agentur (re-)akkreditiert sind. Dabei handelt es sich um den grundständigen Studiengang „Rechtswissenschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) |²⁵, der nach zehn Trimestern weiter zur Ersten Prüfung führt (insgesamt 13 Trimester bis zur Ersten Prüfung, 200 ECTS-Punkte, 659 Studierende) sowie um den weiterbildenden Masterstudiengang „Law and Business“ mit den Abschlüssen LL.M und MLB (drei Trimester, 60 ECTS-Punkte, 37 Studierende), die abhängig von der vorhergehenden fachlichen Qualifikation vergeben werden.

Das Bachelorstudium erfolgt in Trimestern: Frühjahrtrimester (Januar bis März), Sommertrimester (April bis August) und Herbsttrimester (September bis Dezember). Die Einschreibung ist jeweils zum Herbsttrimester möglich. Strebt eine Studierende bzw. ein Studierender die Wiederholung der Ersten Prüfung an, räumt ihr bzw. ihm die Hochschule das Recht ein, weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen.

Der Bachelorstudiengang richtet sich an engagierte, leistungsfähige Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein praxisnahes, international geprägtes Studium sowie für wirtschaftliche Zusammenhänge interessieren. Es stehen jährlich 116 Studienplätze zur Verfügung, auf die sich nach Angaben der Hochschule ca. 500 Personen bewerben. Im Vergleich zur Erstakkreditierung hat sich die Zahl der Studierenden im Bachelorstudiengang um ca. ein Fünftel

|²⁵ Auf Grundlage einer von der Justizbehörde genehmigten Regelung der Prüfungsordnung stellt die Bachelorarbeit als Themenprüfung im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zugleich eine Prüfungsleistung im Rahmen der Ersten Prüfung dar. Die Bachelorarbeit wird somit nicht betreut und die Bewertung der anonymisierten Arbeit erfolgt durch eine Gutachterin bzw. einen Gutachter. Eine weitere Leistung der Bachelorprüfung erfolgt durch eine betreute Seminararbeit im Rahmen eines Seminars zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit. Die Bucerius Law School hat im Nachgang des Ortsbesuchs das Vieraugenprinzip bei der Beurteilung der Bachelorarbeit für das nächste akademische Jahr eingeführt (Senatsbeschluss vom 17. Januar 2018).

erhöht. Nach Angaben der Hochschule liegt die durchschnittliche Abbruchquote im Bachelorstudiengang bei rund 9 %.

Das englischsprachige Masterprogramm soll national und international Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit juristischem oder wirtschaftswissenschaftlichem Studienabschluss ansprechen, die sich für rechtlich-ökonomische Zusammenhänge in der internationalen Wirtschaft interessieren und dies in einer interkulturellen Umgebung praxisorientiert vertiefen wollen. Im Masterprogramm, das kurz vor der Erstakkreditierung im Jahr 2006 eingeführt wurde, stehen jährlich 50 Studienplätze zur Verfügung. Das Masterstudium erfolgt unabhängig von den Trimestern in Abschnitten unterschiedlicher Länge. Bisher haben 490 Absolventinnen und Absolventen den Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen, vier Studierende haben das Studium abgebrochen oder nicht bestanden. Die Studierendenzahlen sind in den letzten Jahren zurückgegangen. Während im Jahr 2015 52 Studierende das Masterprogramm begonnen haben, waren es im Jahr 2016 44 Studierende und im Jahr 2017 32 Studierende. Der Rückgang ist nach Angaben der Hochschule durch eine Erhöhung der Zugangsanforderungen im Jahr 2016 zu erklären. Für das Jahr 2017/18 gingen 92 Bewerbungen ein. Die Bucerius Law School informiert über ihre Studienprogramme in ihrem Online-Bewerberportal, über ihre Bewerberhotline, auf nationalen und internationalen Hochschulmessen und Informationsveranstaltungen sowie über verschiedene *Social Media*-Kanäle.

Der Bachelorstudiengang wird seit Oktober 2000 angeboten und soll breit angelegte juristische Kenntnisse vermitteln. Weitere Bestandteile des Bachelorstudiums sind Praktika, ein Auslandstrimester, wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen, zwei Pflichtenglischkurse und freiwillige Sprachprogramme und Kursangebote des *Studium generale* |²⁶ und des *Studium personale*, die das interdisziplinäre Hintergrundwissen und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden nachhaltig fördern sollen. Zusätzlich werden die Studierenden durch ein Mentoringprogramm im dritten Studienjahr unterstützt.

Ein besonderer Praxisbezug soll innerhalb des Bachelorstudiengangs durch Lehrveranstaltungen hergestellt werden, in denen das erlernte Wissen auf Fallbeispiele übertragen wird. Praktika und zusätzliche Veranstaltungen sollen den Studierenden vielseitige Einblicke in berufliche Praxis und die Einsatzfelder von Juristinnen und Juristen geben. Im Rahmen eines Kooperationspro-

|²⁶ Im Rahmen des *Studium generale* können die Studierenden Zertifikate in den Bereichen *Intellectual Property*, Wirtschaftswissenschaften, Philosophie und künftig auch Technologie erwerben. Seit dem Jahr 2015 wird das wirtschaftswissenschaftliche Zertifikat von der WHU verliehen. Im Gegenzug können Studierende der WHU ein wirtschaftsrechtliches Zertifikat an der Bucerius Law School erwerben. Nach Angaben der Hochschule haben im Jahr 2017 67 Studierende der Bucerius Law School ein wirtschaftswissenschaftliches Zertifikat an der WHU sowie 33 Studierende ein wirtschaftsrechtliches Zertifikat an der Bucerius Law School erworben.

jekts mit der Diakonie Hamburg können die Studierenden gemeinsam mit ehrenamtlich tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der an der Hochschule eingerichteten *law clinic* in der bedarfsorientierten Rechtsberatung für sozial schwache Personen mitarbeiten. Das Erschließen neuer Rechtsanwendungen, praxisnaher Argumentations- und Verhandlungstechniken und der Kontakt zu Praxispartnern wird auch die Teilnahme der Studierenden an nationalen und internationalen *moot court* Wettbewerben |²⁷ gefördert.

Die internationale Ausrichtung des Studiengangs wird zudem durch das hochschuleigene Fremdsprachenprogramm gefördert, in dem fachsprachliche Grundlagen in englischer, französischer und spanischer Sprache gelehrt werden. Während des obligatorischen Auslandsaufenthalts an einer der 90 Partneruniversitäten der Hochschule in mehr als 30 Ländern werden im siebten Trimester Kenntnisse des ausländischen Rechts vertieft.

Das Examensvorbereitungsprogramm besteht u. a. aus Vorlesungen, Fallübungskursen in Kleingruppen sowie Examensübungsklausuren. Zur ergänzenden Examensvorbereitung werden aktuelle Rechtsprechungsentscheidungen vorgestellt. Die Studierenden können so auf den Besuch der sonst im Jura-studium oftmals üblichen, hochschulfernen Repetitorien verzichten. Nach Angaben der Hochschule schließen ca. 75 % der Studierenden die Erste Prüfung mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser ab.

Der englischsprachige weiterbildende Masterstudiengang „Law and Business“ wurde gemeinsam mit der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung – Otto Beisheim School of Management (WHU) in Koblenz-Vallendar entworfen und wird seit August 2006 in den Gebäuden der Bucerius Law School angeboten (vgl. Kapitel I). Nach Angaben der Hochschule zeichnet sich das Profil des Masterstudiengangs durch eine besondere Praxisnähe, Interdisziplinarität, Internationalität sowie Interkulturalität aus. |²⁸ Die Studierenden sollen befähigt werden, die rechtlichen und ökonomischen Aspekte der internationalen Wirtschaft zu analysieren. Das Studium soll sie auf eine Tätigkeit in internationalen Unternehmen, Organisationen oder der Beratungsbranche vorbereiten. Praxisnähe soll innerhalb der Modulveranstaltungen durch die Dozentinnen und Dozenten, Kontakte zu internationalen Unternehmen, die Teilnahme an Wettbewerben sowie die Verbindung von rechts- und wirt-

|²⁷ Wettbewerb im Rahmen der juristischen Ausbildung, bei dem Studierenden der Rechtswissenschaft im Rahmen eines simulierten (Schieds-)Gerichtsverfahrens ein fiktiver oder realer Fall zugeteilt wird, in dem sie jeweils eine der Prozessparteien vertreten und gegen studentische Teams anderer Hochschulen antreten.

|²⁸ Die Programmakkreditierung des Masterprogramms wurde nach einer 18-monatigen Aussetzung im Jahr 2014 wieder aufgenommen und erfolgreich abgeschlossen (Akkreditierungszeitraum fünf Jahre). Das Masterprogramm wurde nach Angaben der Hochschule in dieser Zeit vollständig umstrukturiert, insbesondere sei die Modularisierung, die Festlegung von Pflichtkursen, die Anforderungen an die Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit, die Zulassungsverfahren und Zugangsvoraussetzungen sowie die professorale Quote nach Vorgabe des Landes überarbeitet worden.

schaftswissenschaftlichen Aspekten durch Workshops, Fallstudien und ein achtwöchiges Pflichtpraktikum hergestellt werden. Die besondere Internationalität und Interkulturalität des Masterstudiengangs wird nach Angaben der Hochschule aufgrund der transnationalen und rechtsvergleichenden Ausrichtung der Lerninhalte gewährleistet und durch die heterogene internationale Studierendenschaft befördert. Die Masterarbeiten werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet, wobei laut Prüfungsordnung mindestens einer der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter im betreffenden Studienjahr im Masterprogramm unterrichtet haben muss. |²⁹

Über die Anerkennung von Kompetenzen, die an in- und ausländischen Hochschulen sowie außerhochschulisch erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung. Kompetenzen können bis zu einem Umfang von 50 % auf das Studium angerechnet werden.

Die Einbeziehung von Forschungsinhalten in die Lehre erfolgt im Bachelorstudiengang nach Angaben der Hochschule klassisch durch Seminare und wissenschaftliche Kolloquien. Auch im Masterstudiengang fließen laut Hochschule Forschungsergebnisse in die Lehre ein, wobei hier insgesamt ein stärkerer Praxisbezug besteht. In beiden Studiengängen lassen die Professorinnen und Professoren der Hochschule die aus eigener Forschung gewonnenen, methodischen und inhaltlichen Erkenntnisse in ihre Lehrveranstaltungen einfließen. Auch im Rahmen der Bachelor- und Masterarbeit erfolgt eine intensive Auseinandersetzung mit den an der Hochschule vertretenen Forschungsbereichen. Den Studierenden beider Studiengänge stehen außerdem Vorträge von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern offen.

Die Bucerius Law School unterhält Kooperationen mit Rechtsanwaltskanzleien im In- und Ausland sowie Partnern aus der Wirtschaft. Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Vorträge und Lehrveranstaltungen von Gastdozentinnen und Gastdozenten aus dem Kreis der Kooperationspartner tragen nach Angaben der Hochschule zur praxisorientierten und international ausgerichteten Ausbildung der Studierenden bei. Die Kooperationspartner stellen den Studierenden über den hochschuleigenen Career Service u. a. Praktikumsplätze zur Verfügung und stehen mit den Alumni der Bucerius Law School in regelmäßigem Austausch und stärken so die Einbettung der Hochschule in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Umfeld. Zudem führt die Hochschule eine affilierte Partnerschaft mit dem Center for Transnational Legal Studies in London und ist Mitglied der European Law Faculties Association (ELFA), der International Association of Law Schools (IALS), der Association of Transnational Law

|²⁹ Das HmbHG sowie die Prüfungsordnung des Masterprogramms erfordern nicht, dass die Gutachterinnen bzw. Gutachter von Masterarbeiten professoral sein müssen.

Schools (ATLAS), der International Bar Association, der American Bar Association, der Association of American Law Schools (AALS), der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung und der International Academy of Comparative Law.

Das Weiterbildungsangebot der Bucerius Education GmbH richtet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Juristinnen und Juristen. Es bietet Weiterbildungsmaßnahmen in den Bereichen Recht, Wirtschaft, *Management & Leadership* sowie Soziale Kompetenz an. In den Programmen wirken teilweise hauptberufliche Professorinnen und Professoren der Bucerius Law School mit. Zudem veranstaltet die Bucerius Education GmbH zahlreiche Tagungen und Netzwerkveranstaltungen zu den Themen Management- und Führungskompetenzen.

Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen für das grundständige rechtswissenschaftliche Studium an der Bucerius Law School sind das Abitur bzw. ein vergleichbarer Abschluss, ein Nachweis qualifizierter Englischkenntnisse durch ein Sprachzertifikat sowie die erfolgreiche Absolvierung eines Auswahlverfahrens. Das Auswahlverfahren wird seit dem Jahr 2000 angewendet und von der Hochschule in Kooperation mit dem Institut für Test- und Begabungsforschung, Bonn, fortlaufend gemeinsam weiterentwickelt. Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die intellektuelle Befähigung (schriftlicher und mündlicher Test), die sprachliche Kompetenz (Essay und Englischnachweis) und Persönlichkeitsaspekte geprüft. Die 232 besten Teilnehmerinnen und Teilnehmer des schriftlichen Tests nehmen am zweitägigen mündlichen Teil des Auswahlverfahrens teil. In Einzelgesprächen und Gruppendiskussionen werden die intellektuellen und sozialen Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber von jeweils acht verschiedenen Prüferinnen und Prüfern aus Hochschule, Rechtspraxis, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft bewertet. Absolventinnen und Absolventen der Hochschule sind als Juniorprüferinnen und -prüfer in das Auswahlverfahren eingebunden. Fragen der Studienplatzfinanzierung werden erst im Gespräch über den Studienvertrag besprochen und sind für das Auswahlverfahren nicht von Bedeutung.

Das Zulassungsverfahren zum Masterstudium ist in der Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt. Die Zulassung erfordert i. d. R. ein mindestens achtsemestriges (240 ECTS) erfolgreich abgeschlossenes Studium im Bereich der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung sowie gute Englischkenntnisse. Auf Grundlage der einzureichenden Unterlagen (Hochschulabschlusszeugnis, Lebenslauf, Motivationsschreiben, mindestens zwei Empfehlungsschreiben, Textprobe in englischer Sprache) und eines persönlichen Gesprächs trifft der Zulassungsausschuss die Entscheidung über die Zulassung. Bewerberinnen und Bewerber werden anhand eines Punktesystems bewertet und bei 65 von 100 Punkten zum Studium zugelassen.

Die Studiengebühren betragen monatlich 1.000 Euro für den Bachelorstudiengang (Gesamtkosten eines Studiums in Regelstudienzeit 48 Tsd. Euro, Stand September 2017) |³⁰ und 1.833 Euro für den Masterstudiengang (Gesamtkosten 22 Tsd. Euro). Der Studienvertrag des Bachelorstudiums ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf eines Trimesters kündbar. Die Studiengebühren des Masterstudiengangs müssen vor Studienbeginn vollständig entrichtet werden. Im Falle einer Kündigung bis zu fünf Wochen nach Studienbeginn werden die Studiengebühren anteilig erstattet. Die Hochschule bietet eine kombinierte Studienfinanzierung in Form eines Studienkredits der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und eines regulären Darlehens der Hamburger Sparkasse an. Darüber hinaus können bis zu 40 Studierende eines Jahrgangs eine einkommensabhängige Späterzahlung in Form eines umgekehrten Generationenvertrags (UGV) |³¹ nutzen. Derzeit (Stand September 2017) nutzen 412 Studierende das Modell der einkommensabhängigen Späterzahlung.

Aktuell erhalten elf Studierende des Bachelorstudiengangs und neun Studierende des Masterstudiengangs das Deutschlandstipendium, die Hochschule selbst vergibt keine Stipendien. Für zusätzliche Kosten, die während des Auslandsstudiums entstehen, vermittelt das International Office weitere Stipendien (ERASMUS, DAAD-PROMOS) sowie Zuwendungen von privaten Förderern der Hochschule. |³²

Die Hochschule setzt unterschiedliche digitale Lehrangebote ein und plant, diese zu erweitern. Die Unterrichtsinhalte werden durch Lehrvideos ergänzt, die über den hochschuleigenen *Youtube* Kanal verfügbar sind. Teilweise werden interaktive Lernstandkontrollen von den Dozierenden eingesetzt. Die Examenkandidaten haben die Möglichkeit, sich Fälle der aktuellen Rechtsprechung interaktiv zu erarbeiten.

Die Qualitätssicherung von Studium und Lehre wird nach Angaben der Hochschule durch ein Qualitätsmanagementsystem sichergestellt, dass aus den Elementen Planung, Lenkung, Prüfung und Sicherung besteht. Alle Lehrveranstaltungen werden gemäß der Evaluationsordnung vom Juni 2016 von den Studierenden evaluiert. Die Evaluationsergebnisse werden jedes Trimester an

|³⁰ Ab dem Studienjahrgang 2018 beträgt die monatliche Studiengebühr 1.075 Euro. Die Gesamtkosten eines Studiums in Regelstudienzeit betragen damit 51,6 Tsd. Euro.

|³¹ Beim Abschluss eines umgekehrten Generationenvertrags fallen während des Studiums keine Studiengebühren an. Diese werden gestundet und die Studierenden verpflichten sich, nach Eintritt in das Berufsleben und nach Erreichen eines Mindesteinkommens, zehn Jahre lang 9 % ihres Bruttoeinkommens in den Bucerius Bildungsfonds der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius einzuzahlen.

|³² Im Nachgang des Ortsbesuchs hat die Hochschule mitgeteilt, dass ab dem Jahr 2018 auch ein UGV für das Auslandsstudium in Höhe von maximal 5.000 Euro angeboten wird. Von 2018 bis 2028 sollen zudem jährlich mehrere Teil- und Vollstipendien an Masterstudierende vergeben werden. Dafür werden die Erträge einer Treuhandstiftung genutzt, die Anfang Januar 2018 für diesen Zweck errichtet wurde.

die Dozentinnen und Dozenten sowie die nächsthöhere Berichtsebene weitergeben und sollen den Studierenden durch ihre Dozentinnen und Dozenten rückgemeldet werden. Die Evaluationsergebnisse dienen im Jahresgespräch mit der Hochschulleitung zur Abstimmung etwaiger Optimierungsmöglichkeiten und zur Auswahl der Lehrbeauftragten. Im Jahr 2017 haben die Studierenden die Studienbedingungen nach einer mehrjährigen Pause (zuletzt 2013) im Rahmen des Studienqualitätsmonitors des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) evaluiert. Es ist geplant, die Studienbedingungen künftig alle zwei Jahre zu evaluieren.

Zur stetigen Weiterentwicklung der Studiengänge und um frühzeitig erforderlichen Handlungsbedarf erkennen zu können, erfolgen wöchentliche Gespräche zwischen den Studierendenvertretern und der Hochschulleitung. Curriculare Themen werden innerhalb der jährlich stattfindenden Gespräche zwischen der Hochschulleitung und den Professorinnen und Professoren und während der strategischen Klausurtagungen des Senats diskutiert. Über die Alumni-Relations Abteilung der Hochschule besteht ein regelmäßiger Kontakt zum Alumni-Verein sowie zu Vertreterinnen und Vertretern der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Praxis, um die Praxisrelevanz des Studien- und Lehrangebots sicherzustellen. Die Alumni-Relations Abteilung erhebt Daten über den Verbleib der Absolventinnen und Absolventen. Nach Angaben der Hochschule sind eine Absolventenbefragung und eine Verbleibstudie zurzeit in Vorbereitung.

Die Hochschule bietet ihren Studierenden verschiedene Serviceleistungen an. Neben studienbezogenen Serviceleistungen (Praktikumsbüro, International Office) bestehen verschiedene Beratungs- und Trainingsangebote, z. B. ein kostenloses Coaching durch eine externe Personalberaterin, Bewerbungstrainings des hochschuleigenen Career-Service sowie eine „Klausurenklinik“ zur Verbesserung der Klausurleistungen. Zudem können die Studierenden einen Fitnessraum, einen Musikraum und die von der ZEIT-Stiftung eingerichtete Kindertagesstätte nutzen. Eine bezuschusste Verpflegung, ein Semesterticket und die Infrastruktur des Studierendenwerkes Hamburg ergänzen das Angebot. Für Belange von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Studierenden mit Behinderungen steht die Behindertenbeauftragte der Hochschule als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Ausländische Studierende des Masterprogramms erhalten außerdem gesonderte Unterstützungsangebote, z. B. bei der Wohnungssuche und Visabeantragung sowie in Versicherungsfragen. Der Alumni-Verein der Hochschule, Bucerius Alumni e. V., fördert den Zusammenhalt und den Kontakt der Alumni untereinander, wirkt nach Angaben der Hochschule aktiv an der Entwicklung der Hochschule mit und organisiert zahlreiche Veranstaltungen mit den hochschulischen Kooperationspartnern aus der Praxis.

Das (re-)akkreditierte Studienangebot der Bucerius Law School ist in sich plausibel und entspricht dem Profil sowie dem institutionellen Anspruch der Hochschule. Beide Studiengänge zeichnen sich durch eine besondere Praxisnähe und Internationalität aus. Das Masterprogramm ist inzwischen etabliert und festigt die wirtschaftsrechtliche Schwerpunktsetzung im Profil der Bucerius Law School. Bedingt durch das Auslaufen der Kooperation mit der WHU fehlt es der Bucerius Law School aktuell jedoch an einem institutionellen Partner, der die wirtschaftswissenschaftlichen Anteile des Masterprogramms verantwortet. Die Bucerius Law School muss die erforderliche professorale Expertise im Masterstudiengang künftig sicherstellen, z. B. durch eine hauptberufliche Professur im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich, über eine geeignete institutionalisierte Kooperation oder über gemeinsame Berufungen.

Die Arbeitsgruppe würdigt das umfassende Ausbildungsangebot für die Studierenden, das in weiten Bereichen deutlich über das Angebot an staatlichen Fakultäten und die Inhalte des rechtswissenschaftlichen Studiums hinausgeht, z. B. in Form verschiedener Zertifikatsprogramme, zusätzlicher Praxisveranstaltungen, Angeboten des *Studium personale* und vielfältigen außerhochschulischen Aktivitäten. Auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird durch Kursangebote zum Erwerb überfachlicher Schlüsselqualifikationen umfangreich gefördert. Neben dem stark selektiven Auswahlprozess vor Studienbeginn, trägt die sehr gute Qualität der Lehre und des hochschuleigenen Examensvorbereitungsprogramms zu den überdurchschnittlichen Leistungen der Studierenden in der Ersten Prüfung bei. Der Hochschule ist es gelungen, den für viele Studierende der Rechtswissenschaft üblichen Besuch eines externen Repetitoriums zur Examensvorbereitung durch das hochschuleigene Examensvorbereitungsprogramm zu ersetzen. Die durch die Bucerius Education GmbH angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen befinden sich im Einklang mit dem Profil der Hochschule.

Die Zahl der Studierenden im Bachelorstudiengang hat sich im Vergleich zur Erstakkreditierung um ca. ein Fünftel erhöht, ein weiterer Aufwuchs ist nicht geplant. Die starke Nachfrage nach Studienplätzen im Bachelorprogramm versetzt die Bucerius Law School in die Lage, bei der Auswahl ihrer Studierenden, hohe Maßstäbe anzulegen. Der Hochschule gelingt es, durch das hochschuleigene Auswahlverfahren hochmotivierte, leistungswillige Studierende auszuwählen, die die gemeinschaftliche Atmosphäre an der Hochschule, die kurzen Wege und die gute Betreuung durch die Lehrenden schätzen. Nachbesserungsbedarf besteht aus Sicht der Arbeitsgruppe jedoch beim Auswahlverfahren (vgl. Kapitel I).

Die Arbeitsgruppe würdigt das umfassende Netzwerk von Partnerhochschulen der Bucerius Law School im Ausland, das im Rahmen des obligatorischen Auslands trimesters für den Studierendenaustausch genutzt wird. Zur Internatio-

nalität von Studium und Lehre trägt im Bachelorstudiengang der obligatorische Auslandsaufenthalt bei, der ein Spezifikum des Angebots der Bucerius Law School darstellt. Hervorzuheben sind auch das Fremdsprachenprogramm der Hochschule, die Kooperationen mit internationalen Rechtsanwaltskanzleien sowie die Teilnahmemöglichkeiten der Studierenden an internationalen Wettbewerben. Der hohe Anteil ausländischer Studierender im englischsprachigen Masterprogramm und die rechtsvergleichende Ausrichtung der Lehrinhalte stärken das internationale Profil der Bucerius Law School in Studium und Lehre. Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Vorträge und Lehrveranstaltungen von Gastdozentinnen und Gastdozenten aus dem Kreis der Kooperationspartner im In- und Ausland leisten einen wertvollen Beitrag zur international ausgerichteten praxisorientierten Ausbildung der Studierenden.

Es wird begrüßt, dass die Bucerius Law School attraktive und innovative Lehr- und Lernformen (*moot court, law clinic*) einsetzt und auch zunehmend digitale Lehr- und Lernangebote bereitstellt. Die Hochschule wird in ihren Planungen unterstützt, diese Angebote auszuweiten.

Aus dem institutionellen Anspruch der Bucerius Law School ergibt sich ein hoher Stellenwert für die Forschungsorientierung in der Lehre. Die Forschungsbasierung der Lehre zeichnet sich allgemein dadurch aus, dass die Inhalte der Lehrveranstaltungen systematisch an die Forschungsaktivitäten der Hochschullehrerinnen und -lehrer anknüpfen und die Studierenden gleichwertig von den Leistungen des akademischen Kerns der Professorenschaft einer Hochschule profitieren. Die Forschungsbasierung im Bachelorstudiengang der Bucerius Law School entspricht ihrem institutionellen Anspruch. Im Masterprogramm kann eine hinreichende Forschungsbasierung jedoch nicht sichergestellt werden, da nur ein hauptberuflicher Professor der Hochschule dort lehrt und die übrigen Lehrveranstaltungen überwiegend von Lehrbeauftragten durchgeführt werden, die nicht in die Forschung an der Hochschule eingebunden sind. Insofern ist auch nicht sichergestellt, dass alle Studierenden des Masterprogramms die Möglichkeit haben, Lehrveranstaltungen bei verschiedenen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Hochschule zu belegen (vgl. Kapitel III).

Positiv hervorzuheben sind die engen Beziehungen der Hochschule zu Großkanzleien, Wirtschaftsunternehmen und Institutionen des öffentlichen Dienstes, von denen die Studierenden im Rahmen ihrer Karriereplanung profitieren können. Durch die Zusammenarbeit der Kooperationspartner mit dem hochschuleigenen Career Service und den Alumni der Hochschule sind die Studierenden gut in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld der Hochschule eingebunden.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums sowie die Modalitäten zur Anrechnung außerhochschulischer Leistungen entsprechen den Regelungen im HmbHG und den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz.

Kritisch ist, dass Bachelorarbeiten bisher nur von einer Person begutachtet werden. |³³ Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass der Senat der Hochschule inzwischen die Einführung einer Zweitkorrektur ab dem Jahrgang 2016 (Bachelorarbeiten ab dem Jahr 2019) beschlossen hat.

Der Qualitätssicherung in Studium und Lehre wird eine wichtige Rolle beigemessen, alle Lehrveranstaltungen werden kontinuierlich evaluiert. Der Hochschule wird empfohlen, die von ihr durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung schriftlich zu dokumentieren. Die Arbeitsgruppe bestärkt die Bucerius Law School in ihrem Vorhaben, die Studienbedingungen regelmäßig zu evaluieren sowie Verbleibstudien durchzuführen.

Die Serviceleistungen, die von den Studierenden genutzt werden können, sind ausgezeichnet und umfassen z. B. eine „Klausurenklinik“ zur Verbesserung der Klausurleistungen, Bewerbungstrainings, eine Kindertagesstätte sowie einen Fitness- und Musikraum. Auch die Ausstattung der Bibliothek trägt zu den sehr guten Studienbedingungen bei (vgl. Kapitel VI).

V. FORSCHUNG UND FÖRDERUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES

V.1 Forschung

V.1.a Ausgangslage

Forschungsprofil und Forschungsschwerpunkte

Die Hochschule ist gemäß ihrem institutionellen Anspruch auf Forschungsstärke ausgelegt. Nach Angaben der Hochschule ist die Forschung an den Lehrstühlen und wissenschaftlichen Instituten und Zentren angesiedelt. Innerhalb der Lehrstühle arbeiten die Lehrstuhlinhaberin bzw. der Lehrstuhlinhaber, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten (*Postdocs*) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Jeder Lehrstuhl bzw. jedes Forschungszentrum kann im Rahmen der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit selbstständig über die Forschungsschwerpunkte entscheiden. Eine schriftlich ausformulierte Forschungsstrategie für die Hochschule als Ganzes liegt nicht vor. Ausgewiesene Forschungsprofessuren sind an der Bucerius Law School nicht vorhanden.

|³³ Die Begutachtung von Bachelorarbeiten durch eine Person geschieht auf Grundlage einer genehmigten Prüfungsordnung.

Die Forschungsthemen und -projekte der Professorinnen und Professoren decken nach Angaben der Hochschule neben der Schwerpunktsetzung durch die Institute und Zentren auch die drei Hauptsäulen der Rechtswissenschaft, das Privatrecht, das Öffentliche Recht und das Strafrecht sowie steuerrechtliche, wirtschaftsrechtliche bzw. wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkte und Grundlagen der Rechtswissenschaft ab.

Nach der Erstakkreditierung hat die Bucerius Law School neben dem damals bereits bestehenden „Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen“ und dem „Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht“ weitere fachbereichsübergreifende Zentren und Institute eingerichtet, die sich auf bestimmte Forschungsbereiche konzentrieren und das Forschungsprofil der Hochschule weiter schärfen sollen. Dazu gehören das „Center for Transnational Intellectual Property, Media and Technology Law and Policy“, das „Notarrechtliche Zentrum Familienunternehmen“ und das „Zentrum für Sicherheit und Recht“. Für Anfang 2018 ist die Errichtung eines Instituts für Medizinrecht vorgesehen. |³⁴ Darüber hinaus erfolgt Forschung auch im Rahmen der Initiative „Initiative on Energy Law & Policy“.

Kooperationen und Forschungsprojekte

Bis zum Jahr 2017 wurden im Privatrecht das Forschungsprojekt „La modernité des renonciations en matière successorale“ in Kooperation mit der Université de Paris 2 sowie das Projekt „Principles of European Family Law Regarding Informal Relationships“ der Commission on European Family Law, an dem auch Forscherinnen und Forscher aus dem europäischen Ausland beteiligt waren, durchgeführt. Zudem wurden Jahr 2017 im öffentlich-rechtlichen Bereich das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte interdisziplinäre Forschungsprojekt „Die Bedeutung des Kolonialismus für die Entwicklung des Völkerrechts“ sowie im Bereich des Steuerrechts das von der Robert Bosch Stiftung GmbH geförderte Projekt „Sinnvolles Umsatzsteuerrecht für den Dritten Sektor – Zur Kompatibilität der Umsatzbesteuerung gemeinnütziger Organisationen mit der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie“ abgeschlossen. Die Hochschule ist Mitglied im Forschungsnetzwerk „Arbeitskreis Aktien- und Kapitalmarktrecht“ und hat sich in den letzten Jahren an den Projekten „Haftung wegen fehlerhafter Kapitalmarktinformationen“ (2004), „Die Steuerungsfunktion der Haftung im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht“ (2006/07),

|³⁴ Die Hochschule hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 mitgeteilt, dass nach dem Ortsbesuch das Institut für Medizinrecht in der Senatssitzung am 15. November 2017 gegründet wurde. Zur Stärkung des Themenbereichs „Alternative Dispute Resolution kommerzieller Streitigkeiten“ wurde in der Senatssitzung am 13. Dezember 2017 das „Center for International Dispute Resolution“ gegründet. Das Zentrum für Sicherheit und Recht wurde am 13. Dezember per Senatsbeschluss aufgehoben, da die beiden ehemals leitenden Professoren nicht mehr hauptberuflich an der Bucerius Law School tätig sind und daher keine Forschung mehr in diesem Bereich stattfindet.

„Evaluation und Reform der SE-Verordnung“ (2008/09) sowie „Reform der unternehmerischen Mitbestimmung bei der SE“ (2009/10) beteiligt. Ein Forschungsprojekt zum Thema „Die Zukunft des Ehrenamtes“ befindet sich in Vorbereitung. Eine institutionelle Zusammenarbeit mit anderen rechtswissenschaftlichen Fakultäten besteht bisher nicht.

Perspektivisch will die Bucerius Law School die Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Forschung sowie die intra- und multidisziplinäre Forschung an der Hochschule weiter befördern. Zur Verbesserung der von der Bucerius Law School angestrebten internationalen Sichtbarkeit der deutschen Rechtswissenschaft, wurde der Hochschule bereits im Rahmen der Erstakkreditierung empfohlen, die Publikation in Organen des internationalen wissenschaftlichen Austauschs nachhaltig zu stärken. Nach eigener Aussage will die Hochschule künftig die Publikation fremdsprachiger Beiträge verstärkt unterstützen. Seit Herbst 2016 versendet die Hochschule zweimal pro Jahr einen Newsletter an ihr ausländisches Netzwerk, in dem insbesondere über die englischsprachigen Veröffentlichungen berichtet wird. Interdisziplinäre Fragestellungen sollen nach Angaben der Hochschule künftig verstärkt an den hochschuleigenen Instituten untersucht werden. So soll am neuen Institut für Medizinrecht auch mit den finanziell beteiligten Partnern, dem Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf und den Asklepios Kliniken Hamburg, zusammengearbeitet werden. Mit der Kühne Logistics University wurde im April 2017 eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen und eine *Affiliate* Professur für Datensicherheit eingerichtet. Für den Bereich *Legal Technology* wird nach Angaben der Hochschule angestrebt, eine interdisziplinär angesiedelte Professur für Digitalisierung und Recht einzurichten.

Institutionelle und finanzielle Rahmenbedingungen für die Forschung

Instrumente der Forschungsförderung für die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sind Lehrdeputatsreduktionen für einige Institutsleitungen und die leistungsabhängige Mittelvergabe (Zahlung von Sonderprämien). Nach Angaben der Hochschule wurden in den vergangenen drei Jahren Sonderprämien nur in bescheidenem Maße gewährt und Leistungsvereinbarungen nicht getroffen. Turnusmäßig werden auf Antrag Forschungstrimester zur Förderung begonnener Forschungsprojekte in Abstimmung mit der Hochschulleitung gewährt, sofern das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen gewährleistet bleiben und der Beginn der letzten Freistellung mindestens zwei Jahre zurückliegt. Für das Frühjahrstrimester 2017 wurde vier Professorinnen und Professoren ein Forschungstrimester gewährt. Für das Sommer- und Herbsttrimester 2017 wurden keine Anträge gestellt.

Jeder Lehrstuhl bzw. jede Juniorprofessur verfügt neben der personellen Grundausstattung mit einer halben Sekretariatsstelle (0,5 VZÄ) bzw. viertel

Sekretariatsstelle (0,25 VZÄ) und zwei Stellen (2 VZÄ) bzw. einer halben Stelle (0,5 VZÄ) für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Assistentinnen und Assistenten (*Postdocs*) über ein Jahresbudget zwischen 12 und rund 37 Tsd. Euro zur Finanzierung der Lehr- und Forschungstätigkeiten. Die nicht für die Lehre verbrauchten Mittel- und Zeitkontingente stehen für die Forschung und die Organisation des Lehrstuhls zur Verfügung. Ein gesondertes Forschungsbudget wird nicht ausgewiesen. Nach Angaben der Hochschule obliegt es jeder Professorin bzw. jedem Professor, die Einteilung der zeitlichen Ressourcen und die Verwendung von Sachmitteln selbst zu gestalten.

Die Hochschule fördert die Einwerbung von Drittmitteln durch die Lehrstühle und Institute, eine Pflicht zur Einwerbung von Drittmitteln besteht nicht. In der Antragsphase kann z. B. das Lehrdeputat oder die Gremienarbeit reduziert werden oder zeitweise personelle Unterstützung bei der Antragserstellung erfolgen. Eine finanzielle Förderung, z. B. in Form von Anschubfinanzierungen für Forschungsvorhaben, besteht nicht. Nach Angaben der Hochschule gab es in der Vergangenheit zahlreiche Beteiligungen an Ausschreibungen und Wettbewerben durch die Lehrstühle. Bisher konnten Unternehmen und Anwaltspraxen als Förderer für Forschungsprojekte, wissenschaftliche Zentren und Institute gewonnen werden.

Im Januar 2017 wurde eine interne Förderung für interdisziplinäre rechtswissenschaftliche Forschung eingerichtet, um die Bedingungen und Möglichkeiten für einen interdisziplinären Dialog und die interdisziplinäre Forschung an der Hochschule zu verbessern. Zu diesem Zweck stellt die Hochschule für die nächsten fünf Jahre jährlich Haushaltsmittel i. H. v. 60 Tsd. Euro bereit, die durch einen Ausschuss zweckgebunden vergeben werden und z. B. für interdisziplinäre Ringvorlesungen, methodenorientierte *Summer Schools* und Vorträge auswärtiger Referentinnen und Referenten verwendet werden können. Es sollen Auslandsaufenthalte des wissenschaftlichen Nachwuchses an interdisziplinären Einrichtungen sowie interdisziplinäre Forschungs Kooperationen und -projekte mit ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang soll auch die Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht ausgeweitet werden. Im Jahr 2017 sind u. a. Projektmittel für den Forschungsaufenthalt eines Gastwissenschaftlers an der Bucerius Law School sowie für die Durchführung von drei Tagungen und einem Workshop genehmigt worden.

Forschungsleistungen

Im Jahr 2016 wurden nach Aussage der Bucerius Law School insgesamt 141 wissenschaftliche Publikationen durch die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren veröffentlicht, davon 106 Fachartikel und Kommentierungen, 9 selbstständige Veröffentlichungen (7 Monografien, 1 Handbuch und

1 Gutachten), 7 kleinere Beiträge und Zeitungsartikel, 13 Urteilsbesprechungen, 4 Fallbearbeitungen sowie 2 Rezensionen.

Nach eigenen Angaben bemüht sich die Hochschule um externe Forschungsmittel und warb in den Jahren 2014 bis 2016 insgesamt rund 674 Tsd. Euro an Drittmitteln ein; davon rund 261 Tsd. Euro von Stiftungen, rund 204 Tsd. Euro von Bund und Ländern, rund 158 Tsd. Euro von sonstigen Förderern sowie rund 51 Tsd. Euro von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). In den letzten fünf Jahren konnte die Hochschule u. a. Drittmittel beim Bundesministerium der Justiz, der Fritz-Thyssen-Stiftung, der Robert-Bosch-Stiftung und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V. einwerben. Für das Jahr 2017 rechnet die Hochschule mit Drittmitteln i. H. v. 100 Tsd. Euro, davon 85 Tsd. Euro von sonstigen Förderern und 15 Tsd. Euro von Stiftungen. Aktuell befindet sich ein Drittmittelantrag in der Begutachtung (Stand September 2017). Einige Drittmittelprojekte werden in Kooperation mit deutschen und ausländischen Hochschulen durchgeführt.

Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung in der Forschung obliegt den jeweiligen Lehrstuhlinhaberinnen und -inhabern selbst und wird nach Angaben der Hochschule über die Jahresgespräche zwischen den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren und der Hochschulleitung ergänzt. Im Gespräch erfolgt ein Bericht über die bisherigen Forschungsaktivitäten, es werden geplante Forschungsvorhaben erörtert sowie ggf. Optimierungsmaßnahmen und bei Bedarf ethische Fragen besprochen. Ein Austausch unter den Lehrenden findet informell statt. Bisher hat die Bucerius Law School zwei Forschungsberichte für die Jahre 2007 bis 2010 und 2010 bis 2013 veröffentlicht. Für die Jahre 2016 bis 2017 ist Ende September 2017 ein Jahresheft für Forschung erschienen.

Die Bucerius Law School sieht unterschiedliche Maßnahmen zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis vor. Der von der Hochschule formulierte Verhaltenskodex berücksichtigt die Empfehlungen der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Die Hochschulleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der im Verhaltenskodex formulierten Regeln. In den wissenschaftlichen Arbeitsbereichen liegt die Verantwortung bei den Lehrstühlen, wissenschaftlichen Instituten und Zentren. Die Hochschulleitung und eine vom Senat eingesetzte Ombudsperson fungieren als Ansprechpartner für etwaige Verstöße hinsichtlich der im Verhaltenskodex geregelten Themen. Im Fall eines Verstoßes kann der Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung eine Untersuchungskommission einsetzen. Die Letztentscheidung über eine Sanktion liegt bei der Hochschulleitung.

Die erbrachten Forschungsleistungen sind an der Hochschule in der Breite der Professorenschaft verankert und mit denen staatlicher rechtswissenschaftlicher Fakultäten vergleichbar. Sie entsprechen somit dem institutionellen Anspruch der Bucerius Law School als eine einer Universität gleichgestellte Hochschule mit Promotionsrecht. Die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Hochschule sind in die Forschungslandschaft ihres Faches eingebunden. Sie beteiligen sich an den einschlägigen Diskursen durch Fachvorträge und veröffentlichen in anerkannten Kommentaren.

Die Forschung an der Bucerius Law School ist durch zwei unterschiedliche Prinzipien gekennzeichnet. Zum einen ist die Forschung der einzelnen Lehrstühle weitgehend unabhängig voneinander organisiert. Zum anderen ist die Forschung an den verschiedenen Zentren und Instituten der Hochschule angesiedelt, innerhalb derer die Beteiligten fächerübergreifend zusammenarbeiten und sich auch interdisziplinären Forschungsfragen annähern. Die Hochschule hat ihr Forschungsprofil seit der Erstakkreditierung weiter geschärft und die Professorinnen und Professoren der Hochschule widmen sich innerhalb der Zentren und Institute aktuellen Forschungsthemen von gesellschaftlicher Relevanz.

Gleichwohl hat sich der hohe selbst gesetzte Anspruch, eine auf Forschungsstärke ausgelegte Hochschule zu sein, in der Vergangenheit nicht durchgängig im Stellenwert der Forschung an der Bucerius Law School widergespiegelt. Aus Sicht der Arbeitsgruppe hat die Hochschule ihr Forschungsprofil hinsichtlich der angestrebten internationalen Sichtbarkeit und insbesondere mit Blick auf die interdisziplinäre Schwerpunktsetzung in den letzten Jahren nicht in dem zu erwartenden Maße entwickelt. Die Forschung an der Hochschule ist stark national geprägt und bietet über die Rechtswissenschaft hinaus insgesamt nur wenige Anknüpfungspunkte. Ausweislich der vor Ort geführten Gespräche hat die Arbeitsgruppe den Eindruck gewonnen, dass strukturelle, von dem Engagement einzelner Professorinnen und Professoren unabhängige Maßnahmen zur Beförderung der angestrebten Schwerpunktsetzung in der interdisziplinären sowie internationalen rechtswissenschaftlichen Forschung erst seit September 2015 in Angriff genommen werden. Es wird begrüßt, dass die jetzige Hochschulleitung die bestehenden Desiderate erkannt hat und sich engagiert um eine Verbesserung bemüht, z. B. in Form des neuen Förderprogramms für interdisziplinäre rechtswissenschaftliche Forschung und durch die verstärkte Förderung des internationalen Austausches (vgl. Kapitel V.2). Aus Sicht der Arbeitsgruppe bedarf es – auch vor dem Hintergrund der fehlenden interdisziplinären Anknüpfungsmöglichkeiten, die im Vergleich zu einer Volluniversität strukturell nicht gegeben sind – jedoch noch beachtlicher Anstrengungen, um als eine in der internationalen und interdisziplinären Forschung ausgewiesene Hochschule wahrgenommen zu werden. Sollte die Bucerius Law School an ih-

rem Forschungsanspruch festhalten, empfiehlt die Arbeitsgruppe, eine differenzierte Strategie zu entwickeln und geeignete Anreize zu setzen, um die formulierten Ziele alsbald erreichen zu können. Zur Beförderung der interdisziplinären Forschung könnte die Hochschule zumindest perspektivisch Professorinnen und Professoren berufen, die neben ihrer primären fachlichen Schwerpunktsetzung über zusätzliche Expertise, z. B. in den Grundlagenfächern verfügen (vgl. Kapitel III). |³⁵ Mit Blick auf die Internationalisierung der Forschung bieten verstärkte internationale Kooperationen, z. B. im Rahmen von Forschungsverbänden, sowie vermehrte (englischsprachige) Veröffentlichungen, die sich mit internationalen Diskursen in den verschiedenen Teilgebieten der Rechtswissenschaft befassen, geeignete Möglichkeiten. Sollte die Bucerius Law School hingegen zu der Einsicht gelangen, dass vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen eine dem selbst formulierten Anspruch entsprechende Steigerung der Forschungsaktivitäten nicht erreicht werden kann, sollte sie ihren Forschungsanspruch entsprechend anpassen.

Die regelmäßige Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren entspricht der Lehrverpflichtung an staatlichen Fakultäten und ermöglicht angemessene zeitliche Freiräume für Forschungstätigkeiten (vgl. Kapitel III). Die Arbeitsgruppe würdigt, dass den Professorinnen und Professoren ein Budget zur Verfügung steht, das frei für Forschungszwecke genutzt werden kann. Begrüßt wird, dass die Hochschule die Einwerbung von Drittmitteln in der Antragsphase personell oder durch die Gewährung zeitlicher Freiräume unterstützt. Positiv ist auch, dass zur institutionellen Förderung der Forschung turnusmäßig Forschungstrimester für die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sowie Lehrdeputatsreduktionen für einige Institutsleitungen gewährt werden. Die Möglichkeiten der Deputatsreduktionen für Forschungszwecke sollten ebenfalls in einer entsprechenden Ordnung geregelt werden (vgl. Kapitel III).

Mit Blick auf den selbst gesteckten hohen Forschungsanspruch der Bucerius Law School empfiehlt die Arbeitsgruppe, künftig von der leistungsabhängigen Mittelvergabe als Instrument der Forschungsförderung Gebrauch zu machen. Die Hochschule sollte prüfen, welche Instrumente und Anreizstrukturen genutzt werden können, um die Rahmenbedingung für die Forschung attraktiver

|³⁵ Vor dem Hintergrund einer Verstärkung der Interdisziplinarität in der deutschen Rechtswissenschaft empfahl der Wissenschaftsrat, den Bestand an Professuren in den Grundlagenfächern mindestens zu sichern und im Falle eines Aufwuchses bevorzugt in den Grundlagenfächern weitere Professuren zu schaffen. Eine verstärkte Befassung mit den Grundlagenfächern erhöht die Chancen auf einen wissenschaftlichen Austausch der Rechtswissenschaft mit den geistes- und sozialwissenschaftlichen Nachbarfächern. Vgl. Wissenschaftsrat: Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, a. a. O., S. 36.

zu gestalten, z. B. mittels hochschuleigener Anschubfinanzierungen für Forschungsvorhaben.

Die Drittmiteinnahmen sind in den letzten Jahren von 294 Tsd. Euro im Jahr 2015 auf 100 Tsd. Euro im Jahr 2017 deutlich gesunken und wesentlich geringer als die durchschnittlichen Drittmiteinnahmen an staatlichen rechtswissenschaftlichen Fakultäten. |³⁶ Die meisten Mittel wurden bei Stiftungen und sonstigen Förderern eingeworben. Kompetitiv eingeworbene Drittmittel spielen insgesamt eine untergeordnete Rolle. |³⁷ Um die Voraussetzungen zur Erfüllung des eigenen hohen Forschungsanspruchs zu schaffen, sollte sich die Bucerius Law School künftig verstärkt um Verbundprojekte bemühen, z. B. in Form koordinierter Programme |³⁸.

Die Hochschule richtet regelmäßig rechtswissenschaftliche Tagungen, Fachgespräche und Symposien aus und verfügt über vielfältige Kontakte zu Universitäten, Forschungsinstituten, Praxispartnern und anderen Institutionen. Sie ist über Arbeitskreise, externe Gremien und Fachgesellschaften in die Fachkultur eingebunden. Die Kooperationen beruhen häufig auf individuellen Kontakten einzelner Professorinnen und Professoren und sind nur in Einzelfällen formalisiert. Die Hochschule sollte sich daher verstärkt um (institutionalisierte) Forschungsk Kooperationen auf nationaler und internationaler Ebene bemühen.

Die Zusammenarbeit mit Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten in Hamburg, die sich bisher hauptsächlich auf die Lehre sowie kooperativ durchgeführte Promotionen beschränkt, bietet großes Potenzial für gemeinsame Forschungsaktivitäten. |³⁹ Insbesondere mit der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg, mit der bisher nur wenige Berührungspunkte

|³⁶ Im Jahr 2010 wurden im Fach Rechtswissenschaft an Universitäten gut 34 Tsd. Euro an Drittmitteln pro Professur eingeworben. Vgl. Wissenschaftsrat: Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, a. a. O.

|³⁷ Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für die Rechtswissenschaft in Deutschland im Vergleich zu anderen Wissenschaften z. B. sehr wenige DFG-Drittmittel vergeben werden, so dass diese nur ein beschränkt aussagefähiger Indikator wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit sind. Die vergebenen Mittel für rechtswissenschaftliche Projekte an Hochschulen beliefen sich auf 34 Mio. Euro für einen Zeitraum von drei Jahren (2011 bis 2013). Vgl. DFG: Förderatlas 2015. Kennzahlen zur öffentlich finanzierten Forschung in Deutschland, Weinheim 2015, S. 125.

|³⁸ Vgl. DFG: Koordinierte Programme fördern die Kooperation und Strukturbildung durch überregionale (auch internationale) Zusammenarbeit auf besonders aktuellen Arbeitsgebieten sowie durch Bündelung des wissenschaftlichen Potenzials an einem Hochschulort, z. B. durch Schwerpunktprogramme, Graduiertenkollegs, Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren und Forschergruppen. http://www.dfg.de/foerderung/programme/koordinierte_programme/index.html, zuletzt abgerufen am 6. Februar 2018.

|³⁹ Die zehn rechtswissenschaftlichen Max-Planck-Institute haben als Knoten in Forschungsnetzwerken mit ihren *Research Schools* und Nachwuchsgruppen sowie hinsichtlich des wechselseitigen Austausches zwischen Hochschulen und außeruniversitären Instituten mit Blick auf die Vermittlung von Forschungsfragen und -inhalten an die Studierenden eine wichtige Funktion in der Rechtswissenschaft. Vgl. Wissenschaftsrat: Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, a. a. O.

bestehen, ergibt sich eine weitere wissenschaftliche Kooperationsmöglichkeit. |⁴⁰

Die Forschungsaktivitäten der Bucerius Law School werden in einem Forschungsbericht dokumentiert und durch die Jahresgespräche zwischen den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren und der Hochschulleitung ergänzt. Es wird begrüßt, dass die Hochschule durch das Jahresheft für Forschung ihre Forschungsergebnisse einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich macht.

Die Hochschule wirkt auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hin und orientiert sich hierzu an den einschlägigen Richtlinien. Es wird begrüßt, dass eine Ombudsperson für etwaige Verstöße als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner benannt ist.

V.2 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

V.2.a Ausgangslage

Mit Verleihung der staatlichen Anerkennung im Jahr 2000 erhielt die Bucerius Law School das Promotions- und Habilitationsrecht. Seit der Gründung wurden an der Hochschule insgesamt 384 Promotionsverfahren sowie 13 Habilitationsverfahren abgeschlossen (Stand September 2017). Durch das im Jahr 2016 gegründete Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ) sind nach Darstellung der Hochschule alle 244 Doktorandinnen und Doktoranden in ein „allgemeines strukturiertes Promotionsprogramm“ eingebunden (Stand 30. September 2017). Jedes Jahr werden 30 bis 40 Promovierende aufgenommen, die Zahl ist nicht begrenzt. Eine Promotion dauert im Durchschnitt drei Jahre. Nach Angaben der Hochschule interessieren sich deutlich mehr Interessentinnen und Interessenten für eine Promotion an der Bucerius Law School als betreut werden können. Die Hochschule selbst bewertet die aktuelle Zahl der Promovierenden, die im Einzelfall in der Vergangenheit bis zu 48 Doktorandinnen und Doktoranden bei einem Professor umfasste, als zu hoch und strebt an, dass hauptberufliche Professorinnen und Professoren künftig nicht mehr als 10 bis 15 Promotionen gleichzeitig betreuen sollen. Die Bucerius Law School hat die wissenschaftliche Nachwuchsförderung als ein zentrales Anliegen formuliert, so dass an der Hochschule rechtswissenschaftliche Forschung von höchster Güte entstehen könne.

|⁴⁰ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Geistes- und Sozialwissenschaften sowie der Gesamtstrategie der Universität Hamburg, Köln 2017, S. 114, S. 135.

Der Ablauf des Promotionsverfahrens ist durch die Promotionsordnung (PO) der Hochschule geregelt. Die Bucerius Law School verleiht den Grad Doktor des Rechts (Dr. iur.); dieser kann auch ehrenhalber (h.c.) verliehen werden (vgl. § 1 Abs. 1 PO). Zur Promotion kann zugelassen werden, wer die Erste Prüfung im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) oder eine im Ausland der Ersten Prüfung vergleichbare juristische Prüfung mit „voll befriedigend“ und besser oder die Prüfung für einen „Master of Laws“ (LL.M) „mit besonderem Erfolg“ bestanden hat. Ferner kann zugelassen werden, wer den „Master of Law and Business“ (MLB) an der Bucerius Law School „mit besonderem Erfolg“ bestanden hat. Der Promotionsausschuss muss hierbei zudem im Einvernehmen mit dem Dekan des MLB-Programms festgestellt haben, dass die Masterarbeit einen signifikanten rechtswissenschaftlichen Anteil aufweist und die Bewerberin bzw. der Bewerber mindestens zwei Kurse mit Erfolg absolviert hat, die einen Bezug zum deutschen Recht aufweisen. Bei im Ausland abgelegten Prüfungen muss die Bewerberin bzw. der Bewerber zusätzlich zwei Leistungsnachweise im deutschen Privatrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben haben (§ 6 Abs. 1 PO). Ferner müssen Bewerberinnen und Bewerber eine Betreuungszusage einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers (§ 3 Abs. 2 PO) erhalten und an der Veranstaltung „Grundlagen rechtswissenschaftlicher Forschung“ (§ 11 PO, § 6 Abs. 6 PO) des Promotionszentrums der Hochschule teilgenommen haben.

Zur Promotion kann außerdem zugelassen werden, wer die Erste Prüfung bzw. eine vergleichbare Prüfung mit „befriedigend“ bestanden hat und einen mit mindestens „gut“ (bzw. gleichwertig) bewerteten Seminarschein, eine entsprechend bewertete rechtswissenschaftliche Bachelorarbeit, einen von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der Bucerius Law School ausgestellten rechtswissenschaftlichen Seminarschein vorlegt oder einen Bachelor of Laws an der Bucerius Law School als eine bzw. einer der besten 15 % des Prüfungsjahrgangs abgelegt hat (§ 6 Abs. 2 PO). Darüber hinaus muss die bzw. der die Betreuung übernehmende Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer in einer Stellungnahme begründen, dass die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen eine erfolgreiche Promotion der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lassen. Über die Voraussetzungen entscheidet der Promotionsausschuss der Hochschule (§ 6 Abs. 4 PO).

Der Promotionsausschuss (§ 19 PO) wird vom Senat für drei Jahre berufen, jede darin vertretene Gruppe hat ein Vorschlagsrecht. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Promotion (§ 8 PO), die Zulassung zur Prüfung (§ 13 PO), die Annahme der Dissertation (§ 20 PO), die Bestellung des Prüfungsausschusses (§ 21 PO) sowie alle ihm durch die Promotionsordnung zugewiesenen Angelegenheiten. Dem Promotionsausschuss gehören drei Profes-

sorinnen bzw. Professoren oder zwei Professorinnen bzw. Professoren und eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Assistentin bzw. Assistent (*Postdocs*) der Hochschule an. Nichtpromovierte Mitglieder des Promotionsausschusses wirken nur beratend mit. Der Promotionsausschuss bestimmt aus der Gruppe der hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden (§ 10 PO).

Mit der Zulassung zur Promotion verpflichtet sich die Hochschule zur Betreuung und strukturierten Förderung des Promotionsvorhabens. Der Promotionsausschuss bestellt eine Betreuungsperson für das Promotionsvorhaben (§ 9 Abs. 2 PO), bei intra- oder interdisziplinären Promotionsvorhaben kann eine zweite Betreuungsperson bestellt werden (§ 9 Abs. 4 PO). Laut Promotionsordnung ist jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer der Bucerius Law School (Universitätsprofessor i. S. d. § 15 Hochschulsatzung, Juniorprofessor, Privatdozenten, Professor i. S. d. § 17 HmbHG) zur Betreuung eines Promotionsvorhabens berechtigt. Die Betreuung durch eine nicht der Hochschule angehörende Professorin bzw. einen nicht der Hochschule angehörenden Professor oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten (§ 10 I Nr. 1 HmbHG) bedarf der Zustimmung des Senats.

Die Betreuungsperson(en) und die Doktorandin bzw. der Doktorand können eine schriftliche Betreuungsvereinbarung schließen (§ 9 Abs. 3 PO). Die Betreuungsperson soll die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei der Themenfindung unterstützen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand soll zu Beginn des Promotionsvorhabens einen Arbeits- und Zeitplan aufstellen. Das Promotionsvorhaben sollte einen Zeitraum von drei Jahren nach Möglichkeit nicht überschreiten (§ 10 Abs. 2 PO). Es erfolgen regelmäßige Gespräche über die Fortschritte des Promotionsvorhabens zwischen der Betreuungsperson und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden (§ 10 Abs. 4 PO). Zusätzlich kann der Besuch von Veranstaltungen des Promotionszentrums vereinbart werden (§ 10 Abs. 1 PO). Die Doktorandin bzw. der Doktorand soll mindestens einmal im von der Betreuungsperson verantworteten Doktoranden-Kolloquium über den Stand des Promotionsvorhabens berichten (§ 10 Abs. 5 PO).

Die Dissertation kann eine Monografie sein oder aus veröffentlichten und/ oder unveröffentlichten Einzelarbeiten bestehen und kumulativ erfolgen (§ 12 Abs. 1 PO). Nach Angaben der Hochschule wurden bisher keine kumulativen Dissertationen verfasst. Vor der Zulassung zur Prüfung (§ 13 PO) soll die Betreuungsperson die Dissertation vollständig lesen und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden binnen sechs Monaten eine Einschätzung darüber geben, ob die Dissertation die Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit nachweist. Andernfalls ist die Dissertation zurückzugeben, und es sind die Ziele der Überarbeitung zu erläutern. Eine Rückgabe soll nicht mehr als zweimal erfolgen. Auch bei Dissertationen, die die Anforderungen an eine Promotionsleis-

tung erfüllen, sollen Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Eine solche Arbeit soll nur einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden (§ 10 Abs. 6 PO).

Nach Zulassung der Doktorandin bzw. des Doktoranden zur Prüfung bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss hauptberufliche Universitätsprofessorin bzw. hauptberuflicher Universitätsprofessor sein. Als Gutachterin bzw. Gutachter kann auch eine Honorarprofessorin bzw. ein -professor, eine *Affiliate* Professorin bzw. ein Professor, eine Juniorprofessorin bzw. ein -professor oder eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent bestellt werden (§ 14 PO). Ist die Dissertation von einer Professorin bzw. einem Professor oder einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten der Hochschule betreut worden, bestellt der Promotionsausschuss in der Regel sie zur Gutachterin bzw. ihn zum Gutachter. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss der Bucerius Law School angehören (§ 15 PO). In begründeten Ausnahmefällen können weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt werden (§ 14, 17 PO).

Die Gutachterinnen bzw. Gutachter bewerten die Dissertation oder geben Empfehlungen zur Überarbeitung ab und legen ihre Gutachten in angemessener Frist dem Promotionsausschuss vor (§ 16 PO). Nach Angaben der Hochschule hat sich die Professorenschaft der Bucerius Law School inzwischen auf einheitliche Maßstäbe für die Vergabe der Promotionsnoten verständigt. Nach Eingang der Gutachten legt der Promotionsausschuss die Dissertation mit den Gutachten für einen Monat aus und benachrichtigt die Doktorandin bzw. den Doktoranden sowie alle zur Betreuung von Promotionen berechnigte Mitglieder der Hochschule, promovierte Mitglieder des Senats und des Promotionsausschusses, dem Senat angehörende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, Assistentinnen bzw. Assistenten und Promotionsstudierende über die Auslegung und die vorgeschlagenen Noten (§ 18 PO). Geht im Rahmen der Auslage der Dissertation eine ablehnende Stellungnahme ein, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. Nach Ablauf der Auslagefrist beschließt der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation (§ 20 PO). Die Dissertation wird angenommen, wenn sie nicht mit der Note „non-rite“ (nicht genügend) bewertet wurde. Bei Nichtannahme kann die Dissertation einmal an die Doktorandin bzw. den Doktoranden zur Überarbeitung zurückgegeben werden, sofern eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter dies vorschlägt.

Zur Abnahme der mündlichen Prüfung bestimmt der Promotionsausschuss einen Prüfungsausschuss (§ 21 PO), der aus drei Professorinnen bzw. Professoren oder zwei Professorinnen bzw. Professoren und einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten besteht. Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professorinnen bzw. Professoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der Hochschule sein. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter soll

dem Prüfungsausschuss angehören. Die mündliche Prüfung besteht aus einem rechtswissenschaftlichen Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden und einer anschließenden Aussprache mit dem Prüfungsausschuss (§ 23 PO). Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Doktorandin bzw. des Doktoranden über das Vortragsthema, das weder der Dissertation entnommen sein noch einer Veröffentlichung oder Themenarbeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden entsprechen darf. Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung und das Gesamtergebnis der Promotion (§ 24 PO).

Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung muss die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation veröffentlichen (§ 27 PO). Im Fall einer Verlagsveröffentlichung verlängert sich die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare auf zwei Jahre. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschule die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Nach Erhalt der Promotionsurkunde darf die Promovierte bzw. der Promovierte den Doktorgrad führen (§ 28 Abs. 2 PO).

Promotionsprogramm

Im Rahmen der Erstakkreditierung wurde der Hochschule empfohlen, die bestehenden Ausbildungsangebote für den wissenschaftlichen Nachwuchs fächerübergreifend auszubauen und ihre Doktorandenausbildung zu strukturieren. Nach eigenen Angaben verfügt die Hochschule über ein „allgemeines strukturiertes Promotionsprogramm“.

Zur Weiterentwicklung ihres Promotionswesens hat die Hochschule im Jahr 2016 das Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ) gegründet, das die Aufgaben des in der PO beschriebenen Promotionszentrums übernimmt (§ 2 PO). Dem ZQ obliegen Aufbau und Fortentwicklung des Promotionsprogramms. Der Haushalt des ZQ beträgt im Jahr 2018 77,7 Tsd. Euro, daraus werden alle personellen und sachlichen Ausgaben des ZQ bestritten. Der größte Teil des Geldes steht zur Fortentwicklung inhaltlicher Angebote und zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung. Das ZQ wird von einer Universitätsprofessorin bzw. einem Universitätsprofessor geleitet und verfügt über einen Beirat, der sich aus der Leiterin bzw. dem Leiter des Promotionszentrums, drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern sowie zwei Doktorandinnen bzw. Doktoranden, von denen eine bzw. einer der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehört, zusammensetzt. Leitung und Beirat werden vom Senat für drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Das Veranstaltungsprogramm des ZQ bedarf der jährlichen Zustimmung des Senats. Es soll die fachspezifischen Angebote der Lehrstühle und die individuelle akademische Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden ergänzen. Die Angebote konzentrieren sich auf methodenbezogene Workshops (Rechts-

vergleichung, ökonomische Analyse, Recht und Gesellschaft, Rechtsdogmatik), allgemeine Verarbeitungsfähigkeiten (Schreibwerkstatt, Softwareschulungen, Coaching) und übergreifende inhaltliche Fragestellungen (z. B. Privatrechtstheorie, Qualitätsstandards für juristische Promotionen). Darüber hinaus können die Doktorandinnen und Doktoranden die Angebote des *Studium professionale* nutzen. Zudem bietet das ZQ den für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Workshop „Grundlagen rechtswissenschaftlicher Forschung“ an, in dem die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vertieft werden. Des Weiteren können Projekte von Doktorandinnen und Doktoranden, die ein geplantes Promotionsvorhaben spürbar befördern, finanziell durch das ZQ unterstützt werden. Ferner stellt das ZQ den Doktorandinnen und Doktoranden jährlich 5 Tsd. Euro zur Organisation fachspezifischer Workshops zur Verfügung. Zur fachlichen Aus- und Weiterbildung der Doktorandinnen und Doktoranden bieten die die Promotion betreuenden Professorinnen und Professoren einzelne fachspezifische Seminare an den Lehrstühlen und Instituten der Hochschule an. Einige Seminare können auch von Doktorandinnen und Doktoranden anderer Hochschulen besucht werden. Externe Promovierende sind auf gleiche Weise in die Angebote und Verpflichtungen eingebunden wie interne Promovierende. Die Veranstaltungsangebote des ZQ stehen auch den Habilitandinnen und Habilitanden der Bucerius Law School offen.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Austauschs hat das ZQ eine elektronische Plattform eingerichtet, auf der die Doktorandinnen und Doktoranden ein persönliches wissenschaftliches Profil anlegen, Dokumente und Informationen austauschen und in Foren diskutieren können. Zudem kann das Coaching- und Beratungsangebot der Hochschule von den Doktorandinnen und Doktoranden genutzt werden (vgl. Kapitel IV). Darüber hinaus dient das ZQ als Ansprechpartner für alle Promotionsangelegenheiten.

Seit Sommer 2016 erarbeitet eine Arbeitsgemeinschaft, in der die Leitung des ZQ und der Programmverantwortliche des *European Law School* Programms der Humboldt-Universität zu Berlin vertreten sind, ein gemeinsames Förderprogramm für Promovierende. Es sollen Angebote eingerichtet und Materialien entwickelt werden, die auf die spezifischen Bedürfnisse in der Rechtswissenschaft zugeschnitten sind und von den Promovierenden beider Fakultäten genutzt werden können. |⁴¹

Zur weiteren Förderung des wissenschaftlichen Austauschs finden seit April 2016 vierzehntägig von den Doktorandinnen und Doktoranden und Habilitan-

|⁴¹ Nach dem Ortsbesuch hat die Hochschule am 6. Dezember 2017 mitgeteilt, dass das ZQ ein Graduiertenkolleg zum Thema „Autonomie und Recht“ entwickeln wird. Das strukturierte Programm soll im Herbst 2018 starten. Es soll verpflichtende und fakultative Workshops, drei Doktorandenseminare pro Jahr sowie Vorträge beinhalten. Außerdem sollen die Promovierenden von einem Team betreut werden, wobei auch externe Betreuerinnen bzw. Betreuer eingebunden werden können.

dinnen und Habilitanden organisierte *Brown Bag Lunch*-Veranstaltungen statt, in denen die Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler ihre Forschungsergebnisse zur Diskussion stellen. Nach Angaben der Hochschule sind hieraus bereits das Symposium „Zwischen Positivismus und Postmoderne“ und die Tagung „Digitalisierung und Recht“ in Kooperation mit dem Verein Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht im Oktober bzw. November 2016 entstanden.

Habilitation

Der Senat der Bucerius Law School hat die im Dezember 2004 beschlossene Habilitationsordnung (HO) im Juni 2015 neu gefasst. Neben der Habilitation kann die Hochschule die selbstständige Lehrbefugnis (*venia legendi*) mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verleihen. An der Bucerius Law School wurden seit der Gründung 13 Habilitationsverfahren abgeschlossen (Stand 30. September 2017).

Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren und Verleihung der Lehrbefugnis wird bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule gestellt. Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der Senat (§ 6 HO). Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 4 der Habilitationsordnung geregelt. Die schriftliche Habilitationsleistung umfasst eine Habilitationsschrift oder einen bzw. mehrere rechtswissenschaftliche Beiträge von außerordentlicher Bedeutung (§ 2 HO). Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Senat drei Gutachterinnen bzw. Gutachter (§ 8 HO). Die Gutachten müssen eine begründete Empfehlung enthalten, die schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen oder abzulehnen (§ 10 HO). Die mündliche Habilitationsleistung erfolgt im Rahmen eines hochschulöffentlichen Habilitationskolloquiums (§ 13 HO). Die Habilitationskommission (§ 9 HO) entscheidet über die Annahme der schriftlichen und die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistung. Die Habilitation gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die mündliche und schriftliche Habilitationsleistung die besondere Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbstständiger rechtswissenschaftlicher Forschung belegen (§ 14 HO). Die Habilitationsschrift soll in Buchform veröffentlicht werden (§ 16 HO).

Im Anschluss an die Habilitation verleiht die Hochschule auf Antrag die Lehrbefugnis (*venia legendi*) für bestimmte Fachgebiete (§ 17 HO). Über die Verleihung entscheidet eine Kommission, die vom Senat eingesetzt wird (§ 19 HO). Auf Basis einer 90-minütigen Probevorlesung und der Evaluationen der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen stellt die Kommission fest, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der akademischen Lehre fähig ist und somit die akademische Lehrbefähigung besitzt (§ 20 HO). Mit Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen.

Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen von mindestens zwei TWS an der Bucerius Law School abzuhalten. Der Senat kann auf Antrag eine befristete Befreiung von der Lehrverpflichtung gewähren (§ 23 HO).

Kooperativ durchgeführte Promotionen und Habilitationen

Die Bucerius Law School führt als titelverleihende Hochschule kooperative Promotionen und Habilitationen mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht sowie der Helmut-Schmidt-Universität in Hamburg, die in der Rechtswissenschaft nicht über das Promotionsrecht verfügt, durch. Die Kooperationen sind nicht formalisiert. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts erfüllen die im Rahmen einer Habilitation übliche Lehrverpflichtung an der Bucerius Law School.

Laut § 32 der PO kann die Bucerius Law School einen internationalen Doktorgrad gemeinsam mit einer promotionsberechtigten ausländischen Hochschulen verleihen. Näheres regelt Teil IV der Promotionsordnung. Internationale Gemeinschaftspromotionen wurden bisher nicht durchgeführt.

Finanzierung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Derzeit promovieren von insgesamt 244 Doktorandinnen und Doktoranden 195 extern, 49 (18,5 VZÄ) sind als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stand 30. September 2017) an der Hochschule beschäftigt. Vier der wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen (1,5 VZÄ) werden durch Drittmittel finanziert. Ein eigenständiges Stipendiensystem für Doktorandinnen und Doktoranden wurde an der Bucerius Law School bisher nicht etabliert. Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Assistentinnen und Assistenten steht ein Drittel ihrer Arbeitszeit für ihre eigene Forschung zur Verfügung. Vier (3,25 VZÄ) der fünf Habilitandinnen und Habilitanden sind als wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten an der Bucerius Law School angestellt. Eine Habilitandin ist *Senior Research Fellow* am Max-Planck-Institute for Comparative Public Law and International Law, Heidelberg. Weitere fünf (3,9 VZÄ) promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind an der Hochschule angestellt und in Lehre und Forschung tätig. Den Habilitandinnen und Habilitanden steht jeweils ein Budget von 600 Euro jährlich für Tagungsbesuche zur Verfügung. Habilitandinnen können zudem an einem Mentoringprogramm teilnehmen, das speziell auf die Förderung von Frauen in der Wissenschaft ausgelegt ist. Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses engagiert sich die Bucerius Law School in der Hamburg Research Academy.

Die Bucerius Law School hat sich zum Ziel gesetzt, die Forschung des wissenschaftlichen Nachwuchses stärker zu internationalisieren. Doktorandinnen und Doktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden sollen Forschungs-

aufenthalte im Ausland mit einer Dauer von 2 bis 3 Monaten ermöglicht werden. Die Bucerius Law School will hierfür ihre Kooperationsbeziehungen zu ihren Partneruniversitäten nutzen und stellt seit dem Jahr 2016 für die nächsten drei Jahre jeweils 20 Tsd. Euro zur Unterstützung von Auslandsaufenthalten zur Verfügung. Zusätzlich fördert die Joachim Herz Stiftung ab 2017 jährlich sieben Stipendien für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler der Hochschule für einen Forschungsaufenthalt an einer amerikanischen Universität. Das gleiche Programm stellt im Gegenzug auch sieben Stipendien für junge Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler aus den Vereinigten Staaten zur Verfügung, die an der Bucerius Law School forschen wollen. Auch die Bucerius Law School ermöglicht ausländischen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern Forschungsaufenthalte an der Hochschule, hierfür fällt eine Forschungsaufenthaltsgebühr in Höhe von 800 Euro an. Seit 2008 haben 27 Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und zwischen zwei Monaten und zwei Jahren an der Bucerius Law School verbracht. Neben dem internationalen Austausch junger Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler soll die aktive Teilnahme an internationalen Konferenzen gefördert werden.

V.2.b Bewertung

Seit ihrer Gründung wurde an der Bucerius Law School die außergewöhnlich hohe Zahl von 384 Promotionsverfahren abgeschlossen. Die an der Hochschule erbrachten Promotionsleistungen entsprechen, ausweislich der beim Ortsbesuch eingesehenen Arbeiten, dem Niveau von Promotionsleistungen an staatlichen rechtswissenschaftlichen Fakultäten.

Grundlage für die wissenschaftliche Nachwuchsförderung an der Bucerius Law School ist die Promotionsordnung, die weitgehend den Anforderungen des Wissenschaftsrates an die Qualitätssicherung in der Promotion entspricht. |⁴² In der Promotionsordnung sind die Zulassung zur Promotion, die Betreuung, die Veröffentlichung, der Zeitrahmen und die Abläufe des Promotionsverfahrens umfassend geregelt.

Die Auswahl der Doktorandinnen und Doktoranden wird nicht durch die Promotionsordnung geregelt und erfolgt durch die Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber. Die Mehrzahl der Promovierenden hat zuvor einen Abschluss an der Hochschule erworben. Auch wenn nicht in allen Fällen eine wünschenswerte Ausschreibung der Promotionsstellen möglich ist, sollten die Auswahl der Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Bewertung ihrer Qualifikation nach transparenten Kriterien erfolgen, insbesondere da es mehr Interessentin-

|⁴² Vgl. Wissenschaftsrat: Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion. Positionspapier (Drs. 1704-11), Halle November 2011, S. 8-10.

nen und Interessenten für eine Promotion an der Bucerius Law School als Kapazitäten gibt. |⁴³

Der Wissenschaftsrat empfiehlt, flächendeckend die bereits an vielen Universitäten üblichen Betreuungsvereinbarungen zwischen Doktorandin bzw. Doktorand, Betreuerinnen und Betreuern und dem Promotionskomitee einzuführen. Betreuungsvereinbarungen helfen, den Status der Doktorandinnen und Doktoranden zu verbessern, mehr Verbindlichkeit zu schaffen und Qualitätsstandards bei der Betreuung zu erhöhen. |⁴⁴ Vor diesem Hintergrund wird gewürdigt, dass die Hochschule eine Betreuungsvereinbarung erarbeitet hat, in der die jeweiligen Rechte und Pflichten der bzw. des Promovierenden einerseits und der bzw. des Betreuenden andererseits umfassend dargelegt sind. Der Abschluss der Betreuungsvereinbarung sowie weiterer Vereinbarungen, die im Rahmen der Betreuung von der bzw. dem Promovierenden und der bzw. dem Betreuenden abgeschlossen werden, sind laut Prüfungsordnung jedoch bisher nicht verpflichtend. Die Bucerius Law School sollte künftig verbindliche Bestandteile der Betreuung zwischen Promovierenden und Betreuenden zur inhaltlichen und organisatorischen Unterstützung der Promotion festlegen.

Die Bucerius Law School hat erkannt, dass es einer Weiterentwicklung ihrer Doktorandenausbildung bedarf. Die Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule werden seit dem Jahr 2016 durch Angebote und Workshops des Zentrums für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ) unterstützt. Die Arbeitsgruppe begrüßt, dass den Doktorandinnen und Doktoranden ein Budget zur Organisation weiterer fachspezifischer Workshops zur Verfügung steht und dass Projekte zur Beförderung eines Promotionsvorhabens finanziell durch das ZQ unterstützt werden können. Begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass die die Promotion betreuenden Professorinnen und Professoren fachspezifische Seminare anbieten und diese teilweise auch für Doktorandinnen und Doktoranden anderer Hochschulen öffnen. Das fakultative Promotionsprogramm der Bucerius Law School bietet eine gute Auswahl an methodenbezogenen und fachspezifischen Kursen und Workshops, ist aber nicht mit einer strukturierten Doktorandenausbildung im herkömmlichen Sinne gleichzusetzen. |⁴⁵ Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule im

|⁴³ Vgl. a. a. O., S. 16.

|⁴⁴ Vgl. a. a. O., S. 18.

|⁴⁵ Der Wissenschaftsrat spricht sich seit über 30 Jahren für die Einrichtung strukturierter Promotionsprogramme aus. Vgl. zuerst Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Struktur des Studiums, Köln 1986, ders.: Empfehlungen zur Doktorandenausbildung, Köln 2002, und zuletzt ders.: Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion, Köln 2011. Nach Definition der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina et al. (2017) sind strukturierte Promotionsprogramme thematisch eingegrenzt und durch Aufnahmeverfahren, curriculare Anteile sowie Teambetreuung gekennzeichnet. Vgl. Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, Union der deutschen Akademien der Wissenschaften: Promotion im Umbruch, Halle (Saale) 2017, S. 52 ff.

Nachgang des Ortsbesuchs signalisiert hat, ein Graduiertenkolleg im Themenfeld „Autonomie im Recht“ einrichten zu wollen. Die Bucerius Law School könnte auch von der Beteiligung an einem bereits bestehenden, externen Graduiertenkolleg profitieren, um ihre eigene Doktorandenausbildung rasch weiterzuentwickeln.

In der Erstakkreditierung wurde der Bucerius Law School empfohlen, die bestehenden Ausbildungsangebote für den wissenschaftlichen Nachwuchs fächerübergreifend auszubauen. Die Hochschule verfügt zwar über Anbindungen an die Wirtschaftswissenschaften über die Curricula des Bachelor- und Masterprogramms und die Lehre einiger *Affiliate* Professorinnen und Professoren, diese sind jedoch nur zum Teil institutionalisiert. Professuren, die verwandte und benachbarte Disziplinen an der Bucerius Law School vertreten, sind nicht eingerichtet worden. Bislang ist nicht sichergestellt, dass auch die Doktorandinnen und Doktoranden in angemessener Weise von den Lehr- und Forschungsoperationen der Hochschule profitieren und eine projektbezogene Spezialisierung in einem fächerübergreifenden breiten Kontext betreiben können. Der Hochschule wird daher empfohlen, verstärkt auf institutionalisierte Anknüpfungsmöglichkeiten in Lehre und Forschung hinzuarbeiten. Ferner sollte die Bucerius Law School prüfen, die Veranstaltungen des *Studium generale* auch für ihre Doktorandinnen und Doktoranden zu öffnen

Der Wissenschaftsrat betrachtet die externe Promotion als eine besondere Herausforderung. Auch externe Doktorandinnen und Doktoranden sollten in den Forschungskontext einer Hochschule systematisch eingebunden werden. |⁴⁶ Es wird begrüßt, dass die Bucerius Law School die Angebote des ZQ für ihre externen Doktorandinnen und Doktoranden geöffnet hat. Da diese Angebote jedoch lediglich fakultativ sind, sollte die Hochschule künftig aktiv darauf hinarbeiten, ihre externen Doktorandinnen und Doktoranden in den Hochschulkontext einzubinden, z. B. im Rahmen von Veranstaltungen des geplanten Graduiertenkollegs sowie durch den Besuch von Konferenzen und Tagungen.

Um die Qualität der deutschen Rechtspflege nachhaltig sichern zu können, besteht auch außerhalb der Universität ein ständiger Bedarf nach fachlich und wissenschaftlich gut ausgebildeten Juristinnen und Juristen. Die Bucerius Law School trägt durch ihr Promotionswesen zu dieser Qualitätssicherung bei. Die Zahl von 244 Doktorandinnen und Doktoranden, die aktuell an der Hochschule promovieren (davon 195 extern), ist jedoch sehr hoch. Bei einer Betreuungsrelation, die in Einzelfällen in der Vergangenheit bis zu 48 Promovierende pro Professur umfasste, kann aus Sicht der Arbeitsgruppe eine Betreuung der Dok-

|⁴⁶ Vgl. a. a. O., S. 20-22.

torandinnen und Doktoranden nicht mehr in angemessener Weise gewährleistet werden. Die Arbeitsgruppe begrüßt, dass die Hochschule erkannt hat, dass die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden nur dann verantwortungsvoll wahrgenommen werden kann, wenn den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausreichend Zeit für die Betreuung zur Verfügung steht. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bucerius Law School es als ein zentrales Anliegen formuliert, den wissenschaftlichen Nachwuchs so zu fördern, dass rechtswissenschaftliche Forschung von höchster Güte entstehen kann, wird sie in ihrem Bestreben, die Anzahl der Promovierenden pro Professorin bzw. Professor zu reduzieren, nachdrücklich unterstützt.

Der an der Hochschule beschäftigte wissenschaftliche Nachwuchs ist angemessen in die Lehre und Selbstverwaltung der Bucerius Law School eingebunden. Beim Ortsbesuch gewann die Arbeitsgruppe den Eindruck, dass sich die Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler der Hochschule sehr engagieren und für einen wissenschaftlichen Austausch untereinander einsetzen, z. B. in Form des selbst organisierten *Brown Bag Lunch*. Zu begrüßen ist auch der enge Austausch des wissenschaftlichen Nachwuchses mit den Professorinnen und Professoren. Die Arbeitsgruppe würdigt, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Assistentinnen und Assistenten teilweise die Möglichkeit haben, eigenständig Lehrveranstaltungen zu entwickeln und durchzuführen. Die Hochschule wird ermutigt, dies weiter zu fördern und die bisher geschaffenen Möglichkeiten insbesondere für Habilitandinnen und Habilitanden auszuweiten, damit sie Lehrerfahrung für akademische Karrierewege sammeln können

Die Arbeitsgruppe begrüßt, dass die Hochschule zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses seit dem Jahr 2016 Forschungsaufenthalte im Ausland finanziell unterstützt, um so zu einer stärkeren Internationalisierung beizutragen. Die Hochschule wird in ihrem Vorhaben bestärkt, ihre Beziehungen zu ihren Partneruniversitäten stärker auch im Rahmen der Nachwuchsförderung zu nutzen. Auch das Engagement der Bucerius Law School in Initiativen wie der Hamburg Research Academy ist geeignet, eine stärkere Vernetzung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu befördern.

Positiv hervorzuheben ist, dass auch die Habilitandinnen und Habilitanden der Bucerius Law School auf die Angebote des ZQ zurückgreifen können und die Habilitandinnen an einem speziell auf Nachwuchswissenschaftlerinnen zugeschnittenen Mentoringprogramm teilnehmen können. Es wird gewürdigt, dass allen Habilitandinnen und Habilitanden ein festes Budget von 600 Euro für die Teilnahme an Tagungen und Konferenzen zur Verfügung steht. Die Hochschule sollte prüfen, ob dieses Budget ausgeweitet werden kann. Vorteilhaft wäre es, eine solche institutionelle Förderung auch für die Promovierenden der Bucerius Law School einzurichten. So könnte die Teilnahme an Tagungen und Konferenzen von der individuellen Bereitschaft der Lehrstuhlinhaberinnen

und -inhaber entflechtet und die Promovierenden frühzeitig in die wissenschaftliche *community* integriert werden.

VI. RÄUMLICHE UND SÄCHLICHE AUSSTATTUNG

VI.1 Ausgangslage

Der Campus der Bucerius Law School umfasst das Hauptgebäude (Ost- und Südflügel), das separat stehende Helmut Schmidt Auditorium sowie das Bibliotheks- und Mensagebäude. Eigentümerin des 13.000 m² großen Hochschulcampus ist die ZEIT-Stiftung. Die Hochschule liegt im Stadtzentrum und ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Kindertagesstätte der Bucerius Law School, in der zur Zeit 41 Kinder untergebracht sind, ist an den Campus angeschlossen.

Das Hauptgebäude hat eine Nutzfläche von 5.000 m². Hier sind der 130 Personen fassende Hörsaal, der bis zu 120 Personen fassende *moot court* sowie elf Seminarräume vorhanden. Im Dachgeschoss des Ostflügels befinden sich 22 Gruppenarbeitsräume (für 4 bis 8 Personen) sowie ein Ruheraum. Der ca. 185 m² große Empfangsbereich in der Rotunde des Hauptgebäudes ist für Veranstaltungen nutzbar. Die Hochschulleitung und die Verwaltung sind im Hochparterre untergebracht, die Verwaltung zum Teil auch im ersten Stock. Insgesamt verfügt das Hauptgebäude über 120 Büro- und Sitzungsräume verschiedener Größe. Jeder Lehrstuhl verfügt über mindestens 3,5 Büroräume. Im ersten Stock steht den Lehrstühlen zusätzlich eine *Faculty Lounge* und im Bibliotheksgebäude eine Professoren-Lounge zur Verfügung. Die Studierenden können im Erdgeschoss des Ostflügels einen großen Bereich mit einer Coffee-Lounge, einer Studenten-Lounge, einer Küche, Duschen und Schließfächern nutzen. Hier ist auch das Büro der Studierendenvertretung untergebracht.

Das Helmut Schmidt Auditorium umfasst ca. 420 Sitzplätze und ein 360 m² großes Foyer. Es wird für Vorlesungen, Plenarveranstaltungen, (Examensübungs-)Klausuren, Tagungen, kulturelle Veranstaltungen der ZEIT-Stiftung sowie für externe Veranstaltungen auf Vermietungsbasis genutzt.

Das 2007 errichtete Bibliotheks- und Mensagebäude ist durch Übergänge mit dem Ostflügel des Hauptgebäudes verbunden. Im Erdgeschoss sind die Mensa mit 150 Sitzplätzen sowie ein Hörsaal mit 107 Sitzplätzen untergebracht. Die Bibliotheksräumlichkeiten erstrecken sich über drei Geschosse auf einer Gesamtfläche von 2.500 m².

Die Stadt Hamburg hat für den Fall einer nötigen Erweiterung in Aussicht gestellt, dass die ZEIT-Stiftung Grundstücksflächen im Bereich der Marseiller Straße erwerben kann. Ob dies erforderlich ist, ist Gegenstand derzeitiger Planungen. Das neue Gebäude soll nach Möglichkeit ein Studierendenwohnheim,

zugänglich für alle Hamburger Studierenden, Konferenz-, Büro- und Seminarräume für die Hochschule sowie die Kindertagesstätte beherbergen.

Alle Hörsäle und Veranstaltungsräume sind mit moderner Medientechnik ausgestattet. Im Hörsaal des Hauptgebäudes stehen Mikrofone für jeden Sitzplatz, Dolmetscherkabinen und Rückwandprojektion zur Verfügung. Für die Herstellung von Lehrvideos hat die Hochschule einen digitalen Aufnahme-, Schnitt- und Produktionsraum eingerichtet.

Alle Arbeitsplätze sind mit Computern und z. T. mit einem zweiten Monitor ausgestattet. Die Hochschule nutzt eine gängige Kommunikations- und Austauschplattform, über die die Studierenden u. a. auf digitale Lerninhalte zugreifen können. Zur hochschulinternen Verwaltung, Administration der Studiengänge, Prüfungsorganisation usw. nutzt die Bucerius Law School eine spezifisch angepasste Software. Alle Hochschulmitglieder haben Zugang zum campusweiten WLAN. Darüber hinaus ist die Bucerius Law School Mitglied im eduroam-Verbund, das allen Hochschulmitgliedern erlaubt, an anderen Hochschulen des eduroam-Verbundes per WLAN online zu gehen. Campusweit steht den Studierenden ein Drucksystem zur Verfügung, über das digitale Medien an jedem Drucker ausgedruckt werden können. Neben diesen Geräten können mehrere Buchscanner in der Bibliothek zur Digitalisierung analoger Medien genutzt werden.

Die Literatur- und Medienversorgung an der Bucerius Law School erfolgt über die Präsenzbibliothek mit eigenem Magazin, die 16 Lehrstuhlbibliotheken und fünf Institutsbibliotheken. Die Präsenzbibliothek ist für die Studierenden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr geöffnet. Der Zugriff auf die Magazinbestände ist zu Präsenzzeiten des Bibliothekspersonals montags bis freitags von 6:30 Uhr bis 18:00 Uhr möglich. Die Nutzung der Lehrstuhl- und Institutsbibliotheken ist zu Präsenzzeiten des Lehrstuhlpersonals montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich. Die Ausleihe/Rückgabe von Medien der Präsenzbibliothek wird EDV-basiert durchgeführt, das Lehrstuhlpersonal verbucht überwiegend analog.

In der Präsenzbibliothek stehen 540 Arbeitsplätze für die Studierenden zur Verfügung. In einem in die Bibliothek einbezogenen Teil des Ostflügels können weitere 50 Arbeitsplätze von den Examenskandidaten genutzt werden. Im Jahr 2016 betrug das Bibliotheksbudget insgesamt 368 Tsd. Euro. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln wurden 45 % für Datenbanklizenzen, 12 % für Zeitschriftenabonnements und 35 % für Einzelbände aufgewandt.

Der gesamte Bestand umfasst ca. 111 Tsd. Bücher (darunter 2.000 juristische Festschriften und 1.500 Habilitationsschriften), 11 Tsd. E-Books sowie 78 Schriftenreihen und 250 gedruckte sowie 2.500 digitale Abonnements in- und ausländischer Zeitschriften. Über den Online-Katalog und eine Web-App ist eine ortsunabhängige Recherche möglich. Es besteht Zugriff auf 14 größten-

teils juristische Datenbanken. Ferner nimmt die Bibliothek passiv an einem Dokumentenlieferdienst teil. Die Beschaffung der Werke wird von einem aus Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden bestehenden Ausschuss begleitet. Nach Angaben der Hochschule wird nahezu jeder Anschaffungsvorschlag aus dem Kreis der Studierenden berücksichtigt.

Die Bibliothek wird von einem leitenden Bibliotheks- und Informationswissenschaftler (1 VZÄ), einer Diplom-Bibliothekarin (1 VZÄ), drei Bibliotheksassistentinnen bzw. Bibliotheksassistenten (3 VZÄ), einer Diplomjuristin (1 VZÄ), einer Auszubildenden (1 VZÄ) und drei studentischen Hilfskräften betreut. Eine Führung durch die Bibliothek ist für Studienanfänger obligatorisch, weitere Führungen werden individuell angeboten.

Ergänzend haben alle Mitglieder der Hochschule Zugang zur Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg sowie zur international ausgerichteten Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Mit der Universität Hamburg und dem Max-Planck-Institut bestehen einseitige Nutzungsabkommen. Die Hochschule ist Mitglied im Gemeinsamen Bibliotheksverbund und nutzt alle Module des Projects of Integrated Catalogue Automation (Erwerbung, Katalogisierung und Ausleihe).

VI.2 Bewertung

Die räumliche und sächliche Ausstattung der Bucerius Law School ist, wie zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung, als herausragend zu bezeichnen. Die Räumlichkeiten auf dem Campus sind sehr ansprechend gestaltet und mit moderner Medientechnik ausgestattet. Für die Studierenden sind insbesondere die zahlreichen Gruppenarbeits- und Aufenthaltsräume attraktiv. Da die Hochschule in den nächsten Jahren keinen weiteren Studierendenaufwuchs plant, scheint der Raumbedarf für den Lehrbetrieb auch perspektivisch gedeckt. Gleichwohl prüft die Hochschule aktuell den Bedarf nach weiteren Flächen, was im Sinne einer vorausschauenden Planung zu begrüßen ist.

Der Literaturbestand der Bibliothek und der hohe Anschaffungsetat von zuletzt 368 Tsd. Euro im Jahr 2016 gewährleisten einen sehr guten Zugang zur benötigten Literatur. Dass die Bucerius Law School zunehmend digitale Formate anschafft, ist zeitgemäß und garantiert die ständige Verfügbarkeit von Literaturressourcen. Die Bibliothek wird durch qualifiziertes Fachpersonal betreut und bietet bestmögliche Öffnungszeiten und hervorragende Arbeitsbedingungen für die Hochschulangehörigen. Die Arbeitsgruppe begrüßt, dass rechnerisch für fast alle Studierenden der Bucerius Law School ein Arbeitsplatz in der Bibliothek zur Verfügung steht.

Darüber hinaus können die Mitglieder der Bucerius Law School durch vertraglich abgesicherte (einseitige) Nutzungsabkommen auch die Bibliotheken der

Universität Hamburg und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht nutzen. Im Sinne einer wissenschaftlich und infrastrukturell gleichberechtigten Partnerschaft sollte die Bucerius Law School prüfen, wie auch die Studierenden und Forschenden der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg künftig von einem angemessenen Zugriff auf die Literaturressourcen der Bibliothek profitieren können. |⁴⁷

VII. FINANZIERUNG

VII.1 Ausgangslage

Für 2016 werden Erlöse und Erträge von insgesamt 18,1 Mio. Euro angegeben, denen Aufwendungen, Abschreibungen und Steuern von insgesamt 17,5 Mio. Euro gegenüberstehen. Für das Geschäftsjahr 2016 wird ein Eigenkapital von 9,6 Mio. Euro ausgewiesen. Den größten Anteil der Erlöse und Erträge bildeten mit ca. 44 % die Zuwendungen der ZEIT-Stiftung, gefolgt von Studienentgelten mit rund 31 % und sonstigen betrieblichen Erträgen (rund 12 %) sowie Erträge aus Fördermitteln (rund 12 %). Drittmittelerträge stellen einen Anteil von ca. 1 % der Gesamteinnahmen dar. Die Eigenfinanzierungsquote lag somit bei ca. 56 %. Die ZEIT-Stiftung stellt für Sonderprojekte, wie aktuell zur Beförderung der Internationalisierung und Digitalisierung, weitere Mittel zur Verfügung. Von den gesamten Aufwendungen beliefen sich im Jahr 2016 rund 9,3 Mio. Euro auf Personalausgaben. Hinzu kamen Aufwendungen für Material von rund 1,3 Mio. Euro und sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von rund 6,5 Mio. Euro.

Die Hochschule konnte ihre Erlöse aus Studienentgelten in den letzten drei Jahren kontinuierlich steigern und Jahresüberschüsse zwischen 14 und 541 Tsd. Euro erwirtschaften. Für die kommenden Jahre rechnet die Hochschule aufgrund auslaufender Dritt- und Fördermittel, die teilweise zusätzlich durch die ZEIT-Stiftung bereitgestellt wurden, sowie geringeren sonstigen betrieblichen Erträgen mit Jahresfehlbeträgen zwischen 213 und 377 Tsd. Euro. Als Ursache führt die Hochschule die Bilanzierung des bis zum Jahr 2013 gültigen Modells des Umgekehrten Generationenvertrages (UGV) an. Im Rahmen dieses Modells wurden die Studiengebühren den Studierenden gestundet, aber bereits zu diesem Zeitpunkt als Erlös verbucht und in der Bilanz als Finanzanlagen bzw. sonstige Ausleihungen dargestellt, obwohl den Erlösen noch kein Liquiditätsfluss gegenüber stand. Daher reduzieren sich die Erlösbuchungen ohne Liquiditätsauswirkung weiter, da die Studierenden der Jahrgänge bis 2012 fast alle den studiengebührenpflichtigen Teil des Studiums abgeschlossen haben.

|⁴⁷ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Geistes- und Sozialwissenschaften sowie der Gesamtstrategie der Universität Hamburg, a. a. O.

Seit dem Jahr 2013 wird das UGV-Modell über einen Finanzfonds der ZEIT-Stiftung finanziert und die Studiengebühren werden liquiditätswirksam an die Hochschule gezahlt und als Erlös verbucht. Nach Angaben der Trägergesellschaft werden die ersten Rückzahlungen für das Jahr 2017 i. H. v. rund 800 Tsd. Euro und für das Jahr 2018 i. H. v. rund 900 Tsd. Euro erwartet. Ab dem Jahr 2020 rechnet die ZEIT-Stiftung mit finanzstarken Alumni, die Projekte an der Hochschule finanziell unterstützen.

Eine Steuerfachangestellte (1 VZÄ) ist federführend mit der Finanzplanung der Hochschule betraut und berichtet an die Geschäftsführung. Sie wird in der Budgetphase und bei der Erstellung der Personalkostenplanung von zwei entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen unterstützt.

Zur finanziellen Absicherung des Hochschulbetriebs hat die ZEIT-Stiftung gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg eine unbefristete Garantieerklärung ausgestellt. Das Stiftungskapital der ZEIT-Stiftung beträgt rund 930 Mio. Euro (Marktwert, Stand 31. Dezember 2016).

VII.2 Bewertung

Die Bucerius Law School verfügt seit ihrer Gründung mit der ZEIT-Stiftung über eine finanzkräftige Betreiberin, die die Entwicklung der Hochschule mit großem Interesse verfolgt und sie finanziell fördert. Die Finanzierung und die Finanzplanung der Bucerius Law School sind für den gegenwärtigen Hochschulbetrieb vor dem Hintergrund der starken Nachfrage nach Studienplätzen sowie der plausibel dargelegten Nachhaltigkeit der Zuwendungen durch die ZEIT-Stiftung tragfähig.

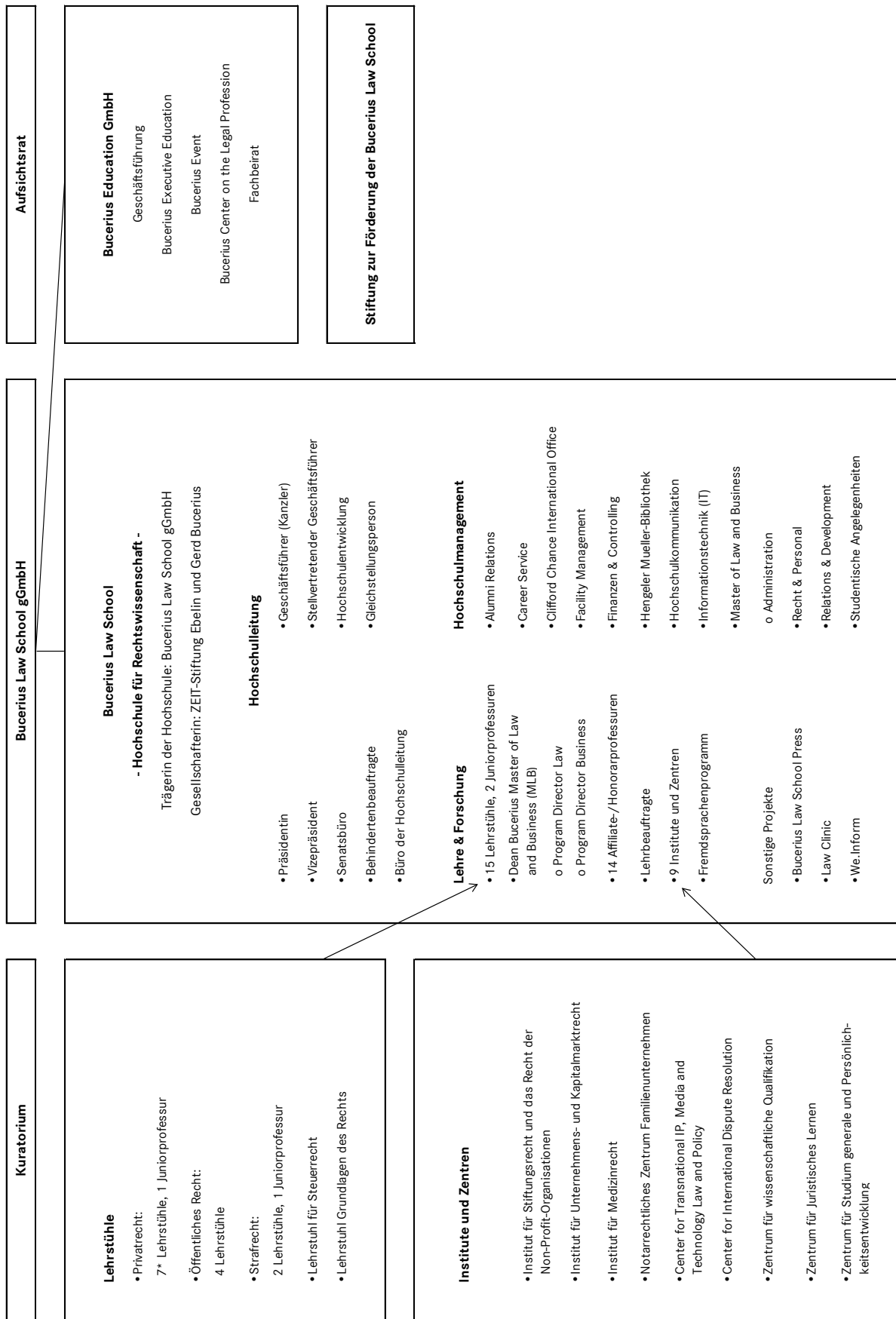
Mit Blick auf den erforderlichen Aufwuchs des hauptberuflichen professoralen Personals auf 18 VZÄ (plus Hochschulleitung) und die hauptberufliche professorale Lehrquote im Masterprogramm sind jedoch weitere Mittel erforderlich, da die aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen der Hochschule diesbezüglich nur wenig Spielraum bieten (vgl. Kapitel III). Aus Sicht der Arbeitsgruppe ergibt sich zudem weiterer Finanzbedarf aus den nachfolgend dargelegten Gründen. Als Hochschule, die sich in ihrem Fächerspektrum auf die Rechtswissenschaft beschränkt, sollte die Bucerius Law School für ihren wissenschaftlichen Nachwuchs angemessene Anschlussmöglichkeiten an benachbarte Disziplinen schaffen, die eine Einordnung der eigenen Forschungsleistungen in einen wissenschaftlichen Kontext von hinreichender Breite ermöglichen (vgl. Kapitel I und V.2). Hierfür sind ggf. zusätzliche Mittel erforderlich. Zudem ist ein systematischer Zugang zu wirtschaftswissenschaftlicher Expertise im Masterprogramm erforderlich (vgl. Kapitel I und IV). Sofern die Hochschule ihren Anspruch beibehält, großes Gewicht auf die juristischen Grundlagenfächer in der Ausbildung zu legen, ist ein weiterer Aufwuchs des hauptberuflichen professoralen Personals notwendig, der über die aktuelle Planung hinausgeht (vgl. Kapitel III). Sollte die Bucerius Law School darüber hinaus ihren hohen selbst

gesteckten Forschungsanspruch hinsichtlich der interdisziplinären und internationalen Forschung weiterverfolgen, so ist ein verstärktes finanzielles Engagement seitens der Betreiberin notwendig, um die Forschungsaktivitäten an der Hochschule zu befördern und großzügigere Anreize diesbezüglich setzen zu können (vgl. Kapitel V.1). Die Hochschule sollte hier ebenfalls einen Beitrag leisten und sich, auch vor dem Hintergrund der erwarteten Jahresfehlbeträge in den nächsten Jahren, verstärkt um die Beteiligung an Förderprogrammen, z. B. innerhalb einer Verbundstruktur, bemühen und hierfür entsprechende Anreize setzen.

Die Hochschule verfügt über ein institutionelles Controlling, das von einschlägig qualifiziertem Personal durchgeführt wird. Positiv zu bewerten ist, dass die Bucerius Law School ihren Studierenden ein UGV-Modell anbietet, welches auch finanzschwächeren Studierenden ein Studium an der Hochschule ermöglicht. Die Finanzen der Trägergesellschaft werden in einem testierten Jahresabschluss dargelegt.

Anhang

Übersicht 1:	Struktur der Hochschule (Organigramm)	83
Übersicht 2:	Studienangebote und Studierende	84
Übersicht 3:	Personalausstattung	84
Übersicht 4:	Lehre	86
Übersicht 5:	Drittmittel	88
Übersicht 6:	Bilanzen	90
Übersicht 7:	Gewinn- und Verlustrechnungen	93



Stand: Februar 2018

| * Eine Professur wird zum 1. April 2018 neu besetzt, Lehrstuhl wird seit Oktober 2017 vertreten.

Quelle: Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg

Übersicht 2: Studienangebote und Studierende

Studienangebote		Studierende																									
		Historie						Prognosen																			
		2014		2015		2016		laufendes Jahr 2017		2018		2019		2020													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
Studiengänge	Studienformate	Studienabschlüsse	RSZ	ECTS-Punkte	angeboten seit/ab	Bewerber	Studienanfänger 1. FachT	Absolventen	Studierende insgesamt	Bewerber	Studienanfänger 1. FachT	Absolventen	Studierende insgesamt	Bewerber	Studienanfänger 1. FachT	Absolventen	Studierende insgesamt	Studienanfänger 1. FachT	Studierende insgesamt	Studienanfänger 1. FachT	Studierende insgesamt	Studienanfänger 1. FachT	Studierende insgesamt	Studienanfänger 1. FachT	Studierende insgesamt		
I. Laufende Studiengänge																											
Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Laws (LL.B.) und erste Prüfung	Präsenz, Vollzeit	LL.B./Erste Prüfung	10	200	WS 00	440	114	104	637	524	117	98	654	539	118	104	652	117	659	116	650	116	650	116	650	116	650
Weiterbildender Masterstudiengang „Law and Business“	Präsenz, Vollzeit	MLB oder LL.M	3	60	WS 06	71	34	51	38	92	52	35	52	138	44	49	50	32	37	40	40	45	45	45	50	50	
Summe laufende Studiengänge						511	148	155	675	616	169	133	706	677	162	153	702	149	696	156	690	161	695	166	700		
II. Auslaufende Studiengänge																											
Summe auslaufende Studiengänge																											
III. Geplante Studiengänge																											
Summe geplante Studiengänge																											
Insgesamt (I. bis III.)						511	148	155	675	616	169	133	706	677	162	153	702	149	696	156	690	161	695	166	700		

Laufendes Jahr: 2017

|¹ Abkürzungen: FachT = Fachtrimester; HT = Herbsttrimester; FT = Frühjahrstrimester; ST = Sommertrimester.

Studiengang „Rechtswissenschaft“: Absolventen LL.B. ausgewiesen;

Absolventen Staatsexamen: 2014: 92, 2015: 89 und 2016: 106 nicht ausgewiesen;

a) LL.B.: Immatrikulation nur im Herbsttrimester, Herbsttrimester: 1. September bis 31. Dezember; Frühjahrstrimester: 1. Januar bis 31. März; Sommertrimester: 1. April bis 31. August; Vorlesungszeit pro Trimester zehn Wochen, zwei Wochen Prüfungszeit, im Übrigen vorlesungsfreie Zeit; zwei Wochen Weihnachtsferien im Dezember; vier Wochen Frühjahrsferien im April und zehn Wochen Sommerferien Juli bis September. Studienanfänger LL.B: grundsätzlich 116. In den Jahren 2015 und 2017 wurde je einem Studierenden aus wichtigem Grund die Wiederholung eines Studienjahres gestattet, daher 117 bzw. im Jahr 2016 zwei Studierenden, daher 118 Studienanfänger.

b) MLB/LL.M: Immatrikulation letzte oder vorletzte Woche im August. Das Studium ist unabhängig von den Trimestern in Abschnitte mit unterschiedlicher Länge eingeteilt. Studierende insgesamt: Beinhaltet auch Studierende aus dem Vorjahr, die im HT ihr Studium noch nicht abgeschlossen hatten.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg

Übersicht 3: Personalausstattung

Fachbereiche / Organisations-einheiten ¹	Hauptberufliche Professorinnen und Professoren ²														Sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal ³						Nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal ⁴							
	Historie						Prognose						Historie			Prognose			Historie			Prognose						
	HT 2014		HT 2015		HT 2016		HT 2017		HT 2018		HT 2019		HT 2020		HT 2014		HT 2015		HT 2016		HT 2017		HT 2018		HT 2019		HT 2020	
	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Laws (LL.B.) und erste Prüfung	14	13,50	16	15,50	17	16,50	16	15,50	16	15,50	17	17,00	17	17,00	30,00	28,00	25,00	26,63	27,00	27,00	27,00	25,76	27,49	29,04	29,16	29,00	29,00	
Weiterbildender Masterstudengang „Law and Business“	1	1,00	1	1,00	1	1,00	1	1,00	1	1,00	1	1,00	1	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,50	3,50	3,50	3,50	3,50	3,50	
Zwischensumme	15	14,50	17	16,50	18	17,50	17	16,50	17	16,50	18	18,00	18	18,00	30,00	28,00	25,00	26,63	27,00	27,00	27,00	29,26	30,99	32,54	32,66	32,50	32,50	
Hochschulleitung ⁵	0	0,00	1	1,00	1	1,00	1	1,00	1	1,00	1	1,00	1	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,70	7,00	8,05	7,80	7,80	7,80	
Zentrale Dienste ⁶	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24,85	23,10	23,40	23,20	23,20	23,20	23,20	
Insgesamt	15	14,50	18	17,50	19	18,50	18	17,50	18	17,50	19	19,00	19	19,00	30,00	28,00	25,00	26,63	27,00	27,00	27,00	59,81	61,09	63,99	63,66	63,50	63,50	

Laufendes Jahr: 2017

HT = Herbstsemester (September bis Dezember; Weihnachtsferien)

Für die Erhebung der Meldungen zum Hochschulpersonal gilt jeweils der vom Statistischen Bundesamt gesetzte Stichtag 1. Dezember.

Professuren: 1 VZÄ wird im Herbstsemester 2017 vertreten. Der Lehrstuhl wird zum 1. April 2018 besetzt. Das Berufungsverfahren ist nach dem Ortsbesuch abgeschlossen worden.

Im Dezember 2014 war der Interimspräsident gleichzeitig Lehrstuhlinhaber, daher Nullwert bei hauptberuflichen Professorinnen und Professoren in der Hochschulleitung.

|¹ Bachelor: Lehrstuhlsekretariate, Career Service (nur für Bachelor zuständig), Alumni Relations (nur für Bachelor zuständig), International Office, Studentische Angelegenheiten (nur für Bachelor zuständig), *Studium generale* (Team), Fremdsprachen Sekretariat, Zentrum für Juristisches Lernen (ZJL), Administration, Intellectual Property Zentrum (IP), Administration; Master: Administration.

|² Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

|³ Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten; ohne Lehrbeauftragte. Hinzu kommen die Stellen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit weniger als 0,5 VZÄ, die sich oftmals zeitgleich im Referendariat befinden oder ein Stipendium nutzen; ein größerer Stellenumfang ist daher oft nicht gewünscht: 2014: 6,3 VZÄ, 2015: 7,9 VZÄ, 2016: 8,0 VZÄ und 2017: 8,6 VZÄ.

|⁴ Haupt- und nebenberufliches Personal; hierzu zählt auch das Personal in den zentralen Diensten (Verwaltung, Werkstätten, Labore, Studierendenoffice usw.) sowie Personal mit akademischer Qualifikation, das in der Hochschule aber nicht in Forschung und Lehre tätig ist, z. B. in der Bibliotheksverwaltung oder in der Personaladministration.

|⁵ Geschäftsführer, Senatsbüro, Sekretariate der Hochschulleitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hochschulentwicklung, Referent GF, Personal und Recht, Gleichstellungsbeauftragte.

|⁶ Buchhaltung, IT-Abteilung, Bibliothekspersonal, Facility Management, Hochschulkommunikation, Relation & Development.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg

Übersicht 4: Lehre

Tatsächliche Lehrleistungen im letzten akademischen Jahr vor der Antragstellung																		
HT 2016							FT 2017											
Standorte / Studiengänge	hauptberuflich ¹				nebenberuflich			hauptberuflich ¹				nebenberuflich		Summen TWS / LVS				
	Professorinnen und Professoren		Sonstige Lehrkräfte		Summen		Lehrbeauftragte ²		Professorinnen und Professoren		Sonstige Lehrkräfte		Summen					
	TWS/LVS	Anteil	TWS/LVS	Anteil	TWS/LVS	Anteil	TWS/LVS	Anteil	TWS/LVS	Anteil	TWS/LVS	Anteil	TWS/LVS		Anteil			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Laws (LL.B.) und erste Prüfung	98,5	65,7 %	2,0	1,3 %	100,5	67,0 %	49,4	33,0 %	149,9	79,5	65,8 %	7,0	5,8 %	86,5	71,5 %	34,4	28,5 %	120,9
Weiterbildender Masterstudiengang „Law and Business“	6,4	24,6 %	1,4	5,4 %	7,8	30,0 %	18,2	70,0 %	26,0	8,5	20,7 %	0,5	1,2 %	9,0	22,0 %	32,0	78,0 %	41,0
Insgesamt	104,9	59,6 %	3,4	1,9 %	108,3	61,6 %	67,6	38,4 %	175,9	88,0	54,4 %	7,5	4,6 %	95,5	59,0 %	66,4	41,0 %	161,9

Tatsächliche Lehrleistungen im letzten akademischen Jahr vor der Antragstellung															
ST 2017							Insgesamt								
Standorte / Studiengänge	hauptberuflich ¹				nebenberuflich			hauptberuflich ¹				nebenberuflich		Summen TWS / LVS	
	Professorinnen und Professoren		Sonstige Lehrkräfte		Summen		Lehrbeauftragte ²		Prof.		Sonst. Lehrkr.		Summen		
	TWS/LVS	Anteil	TWS/LVS	Anteil	TWS/LVS	Anteil	TWS/LVS	Anteil	TWS/LVS	Anteil	TWS/LVS	Anteil	TWS/LVS		Anteil
1	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32		
Standort: Hamburg															
Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Laws (LL.B.) und erste Prüfung	127,2	61,3 %	4,0	1,9 %	131,2	63,2 %	76,4	36,8 %	207,6	63,8 %	2,7 %	66,5 %	33,5 %		
Weiterbildender Masterstudiengang „Law and Business“	1,0	11,1 %	0,0	0,0 %	1,0	11,1 %	8,0	88,9 %	9,0	20,9 %	2,5 %	23,4 %	76,6 %		
Insgesamt	128,2	59,2 %	4,0	1,8 %	132,2	61,0 %	84,4	39,0 %	216,6	57,9 %	2,7 %	60,6 %	39,4 %		

Laufendes Jahr: 2017

Die Anteile beziehen sich jeweils auf die Summen der betreffenden Trimester (Spalten 10 bzw. 19 und 28) bzw. des akademischen Jahres (Spalte 34).

HT=Herbsttrimester, FT=Frühjahrstrimester, ST=Sommertrimester

Pflichtveranstaltungen im Grundstudium werden durch Kleingruppen ergänzt, die i. d. R. durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgehalten werden. Zudem wird eine breite Auswahl an Wahlveranstaltungen angeboten. Hier sind die externen Lehrbeauftragten und die *Affiliate*- sowie die Honorarprofessorinnen und -professoren tätig. Als Lehrbeauftragte sind auch die *Affiliate*- sowie die Honorarprofessorinnen und -professoren erfasst, die ohne Lehrauftrag lehren dürfen.

|¹ Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

|² Hierunter fallen auch Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, die als Lehrbeauftragte tätig sind.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg

Übersicht 5: Drittmittel

Drittmittelgeber	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summen
	Tsd. Euro							
	Ist			Plan				
Land/Länder	2	2	3	0	0	0	0	6
Bund	95	103	0	0	0	0	0	198
EU	0	0	0	0	0	0	0	0
DFG	30	21	0	0	0	0	0	51
Wirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0
Stiftungen	57	103	101	15	0	0	0	276
Sonstige Förderer	13	66	79	85	85	85	85	497
Insgesamt	197	294	183	100	85	85	85	1.028

Laufendes Jahr: 2017

Die Angaben stellen eingeworbene Drittmittel dar, nicht verausgabte Drittmittel.

Fördermittel der Wirtschaft/Kanzleien werden in der GuV unter Erträge aus Fördermitteln dargestellt. Es handelt sich um Erträge im Bereich der Vermögensverwaltung.

Rundungsdifferenzen.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg

Aktiva (in Tsd. Euro)	2013	2014	2015	2016	2017
	Ist				Plan
A. Anlagevermögen	8.619	8.647	8.857	8.380	7.767
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	105	13	10	7	3
II. Sachanlagen	980	946	1.132	965	1.028
III. Finanzanlagen	7.534	7.687	7.715	7.409	6.737
B. Umlaufvermögen	3.190	2.454	2.275	2.728	3.235
I. Vorräte/Vorratsvermögen	0	0	0	0	0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.083	1.009	963	607	880
- davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	81	104	52	49	170
III. Wertpapiere	0	0	0	0	0
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.107	1.445	1.312	2.122	2.355
C. Rechnungsabgrenzungsposten	164	127	130	94	95
D. (ggf.) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	70	70
Bilanzsumme Aktiva	11.972	11.227	11.261	11.273	11.167

Passiva (in Tsd. Euro)	2013	2014	2015	2016	2017
	Ist				Plan
A. Eigenkapital	9.170	9.351	9.365	9.600	8.765
I. gezeichnetes Kapital	1.500	1.500	1.500	1.500	1.550
II. Kapitalrücklagen	0	0	0	0	0
III. Gewinnrücklagen	156	156	156	156	156
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	6.732	7.514	7.696	279	820
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	782	181	14	541	-213
VI. (ggf.) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	7.125	6.453
B. Rückstellungen	755	819	889	570	697
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	56	179	197	0	0
II. Steuerrückstellungen	6	0	0	4	10
III. Sonstige Rückstellungen	693	640	692	566	687
C. Verbindlichkeiten	1.899	670	326	378	525
- Davon langfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	0	0	0	0	0
- Davon mittelfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1-5 Jahre	0	0	0	0	0
- Davon kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.899	670	326	378	525
D. Rechnungsabgrenzungsposten	149	387	680	724	1.180
Bilanzsumme Passiva	11.972	11.227	11.261	11.273	11.167

Bilanzstichtag	X	Kalenderjahr (31.12.)
		Geschäftsjahr:

Fortsetzung Übersicht 6:

Laufendes Jahr: 2017

AKTIVA, D: Aktiver Unterschiedsbetrag aus Vermögensverrechnung 70 Tsd. Euro (Saldierung Versorgungsverpflichtung mit Deckungsvermögen) - erstmals 2016.

PASSIVA, A VI: Sonderposten zum Anlagevermögen (UGV) - erstmals 2016.

Ab 01. Januar 2017 Verschmelzung der Bucerius Master of Law and Business gemeinnützige GmbH (MLB gGmbH) auf die Bucerius Law School gGmbH - somit werden die Vermögensgegenstände aus der Bilanz der MLB in die BLS überführt.

Rundungsdifferenzen.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Tsd. Euro (gerundet)						
	Ist			Plan			
Umsatzerlöse	5.035	5.239	5.552	6.174	6.020	6.015	6.010
Erlöse aus Studienentgelten (inkl. Prüfungsentgelten etc.)	5.035	5.239	5.552	6.174	6.020	6.015	6.010
Sonstige Umsatzerlöse	0	0	0	0	0	0	0
Erträge aus Drittmitteln	197	294	183	100	85	85	85
Erträge aus Fördermitteln (inkl. Sponsoring und Spenden)	1.723	2.130	2.140	2.599	2.686	2.786	2.886
Erträge (Zuwendungen) von Seiten des Betreibers	8.294	8.225	7.996	8.214	8.114	8.114	7.809
Erträge aus Wertpapieren, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3	2	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	1.660	1.523	2.205	1.632	1.795	1.892	1.985
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
Erlöse und Erträge insgesamt	16.912	17.412	18.075	18.719	18.700	18.892	18.775

Materialaufwand	482	505	1.264	1.803	1.821	1.839	1.858
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren und Leistungen (ohne Lehraufträge)	0	0	766	955	965	974	984
Aufwendungen für Lehraufträge	482	505	497	848	856	865	874
Personalaufwand (Löhne und Gehälter brutto)	8.728	9.053	9.325	10.387	10.491	10.596	10.531
- Professorinnen und Professoren	2.235	2.284	2.496	2.793	2.821	2.849	2.707
- Sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal	3.084	3.119	3.070	3.857	3.896	3.935	3.974
- Nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal	3.409	3.650	3.759	3.737	3.774	3.812	3.850
Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.896	7.163	6.520	6.380	6.444	6.509	6.574
Abschreibungen	416	401	342	291	250	130	100
Zinsaufwendungen	190	278	56	70	70	70	70
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
Steuern (vom Einkommen, Ertrag und sonstige Steuern)	18	-2	28	1	1	1	1
Aufwendungen, Abschreibungen und Steuern insgesamt	16.730	17.398	17.534	18.933	19.077	19.145	19.133

Jahresüberschuss/-fehlbetrag	181	14	541	-213	-377	-253	-358
-------------------------------------	------------	-----------	------------	-------------	-------------	-------------	-------------

nachrichtlich:

Aufwendungen für Leistungen des Betreibers	0	0	0	0	0	0	0
---	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

Stichtag	X	Kalenderjahr (31.12.)
		Geschäftsjahr:

Fortsetzung Übersicht 7:

Laufendes Jahr: 2017

Fördermittel der ZS nur nach Gesichtspunkten der Liquidität und nicht nach handelsrechtlichen (GuV) Grundsätzen - über die Jahre rückläufig.

Ab 01. Januar 2017 Verschmelzung der Bucerius Master of Law and Business gemeinnützige GmbH (MLB gGmbH) auf die Bucerius Law School gGmbH.

Fördermittel der Wirtschaft/Kanzleien werden in der GuV unter Erträge aus Fördermitteln dargestellt. Es handelt sich um Erträge im Bereich der Vermögensverwaltung.

Rundungsdifferenzen.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg